

Handbuch
für den
Einjährig-Freiwilligen,
den
Unteroffizier, Offiziersaspiranten
und
Offizier des Beurlaubtenstandes
der
kgl. bayerischen Infanterie.

In sieben Teilen.

Aus Vorschriften, Verordnungen &c. zusammengestellt
von

C. Th. Müller und Th. v. Zwehl.

Achts, vollständig durchgesehene Auflage.

Bearbeitet und herausgegeben
von

Th. Frhr. von Malsen,
Oberleutnant im k. b. Inf.-Leib-Regt.

Mit 191 Abbildungen.

München.

Druck und Verlag von R. Oldenbourg.
1900.

Wortwort zur achten Auflage.

Die zahlreichen, seit Erscheinen der letzten Auflage herausgegebenen neuen Vorschriften und eingetretenen durchgreifenden Änderungen im Heerwesen haben eine nahezu gänzliche Neubearbeitung des Handbuchs notwendig gemacht. Nachdem ich die Weiterführung desselben von dem überlebenden der beiden Herren Begründer und bisherigen Herausgeber, Herrn Oberst a. l. s. des Generalstabs und Direktor der Kriegsakademie von Zwehl, übernommen, habe ich mich bestrebt, das Buch unter Beibehaltung seiner bisherigen bewährten Form so zu gestalten, daß es dem Stande der Vorschriften im Augenblick seines Erscheinens völlig entspricht. Möge es auch in der neuen Auflage seinen Zweck erfüllen, dem Einjährig-Freiwilligen und Reserveoffizier über alle ihn nur einigermaßen berührenden Verhältnisse des Heerwesens zuverlässige Auskunft zu geben und den mit der Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen und Angehörigen des Beurlaubtenstandes betrauten Herren als brauchbares Hilfsmittel beim Unterricht zu dienen!

Bei der Neubearbeitung haben mich die Herren von Schintling, Oberleutnant, und von Benz, Leutnant und Bataillonsadjutant, beide im Infanterie-Regiment, nicht unwesentlich unterstützt. Ersterem verdanke ich die Zusammenstellung des 7. Kap. des XIX. Abschn. „Das Feuergefecht der Infanterie“ und die Bilder 93 und 94, letzterer hat sich der Bearbeitung des V. Teiles und der teilweisen Durchsicht des II. unterzogen.

Ihnen beiden sei auch an dieser Stelle mein Dank zum Ausdruck gebracht!

München, im September 1900.

Der Verfasser.

Verzeichnis der Abkürzungen.

Abchn.	=	Abchnitt	Kr. B. B.	=	Kriegsbefolgungsvorschrift
Anl.	=	Anlage	K. M. G. oder Kr. M. G.	=	Kriegsministerialerlaß
Beil.	=	Beilage	Kr. S. O.	=	Kriegs-sanitätsordnung
E. R.	=	Exerzierreglement	Kr. V. V.	=	Kriegsverpflegungsvorschrift
F. D.	=	Felddienstordnung	M. Str. G. B.	=	Militärstrafgesetzbuch
Fr. B. B.	=	Friedensbefolgungsvorschrift	S.	=	Seite oder siehe
Fr. S. O.	=	Friedenssanitätsordnung	S. V.	=	Schießvorschrift
Fr. V. V.	=	Friedensverpflegungsvorschrift	T.	=	Teil
H. O.	=	Heerordnung	V. Bl.	=	Verordnungsblatt
Kap.	=	Kapitel	W. O.	=	Wehrordnung
Kr. A.	=	Kriegsartikel	×	=	Schritt

Handbuch
für den
Einjährig-Freiwilligen,
den
Unteroffizier, Offiziersaspiranten
und
Offizier des Beurlaubtenstandes
der
kgl. bayerischen Infanterie.

I. Teil:
Heeresergänzung und Dienstverhältnisse des Beurlaubtenstandes.

Aus Vorschriften, Verordnungen ic. zusammengestellt

von

C. Th. Müller und **Th. v. Zwehl.**

Adpte, vollständig durchgesehene Auflage.

Bearbeitet und herausgegeben

von

Th. Frhr. von Malsen,

Oberleutnant im k. b. Inf.-Korps-Regt.



München.

Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

1900.

Inhaltsübersicht

des Handbuches für Einjährig-Freiwillige.

I. Teil.

Heeresergänzung und Dienstverhältnisse des Beurlaubtenstandes.

I. Abschnitt: Der einjährig-freiwillige Dienst. — II. Abschnitt: Ergänzung des Heeres. — III. Abschnitt: Dienstverhältnisse des Beurlaubtenstandes.

II. Teil.

Heeresorganisation.

IV. Abschnitt: Gliederung und Uniformierung des Heeres.

III. Teil.

Innere Dienst.

V. Abschnitt: Militärische Berufspflichten. (Kriegsartikel.) — VI. Abschnitt: Rang- und Vorgesetztenverhältnisse. — VII. Abschnitt: Allgemeine Dienstverhältnisse. — VIII. Abschnitt: Dienstverhältnisse der aktiven Unteroffiziere. — IX. Abschnitt: Dienstverhältnisse der aktiven Offiziere. — X. Abschnitt: Militärischer Schriftverkehr.

IV. Teil.

Verwaltung, Sanitätsdienst.

XI. Abschnitt: Bekleidung und Ausrüstung. — XII. Abschnitt: Befohlung, Verpflegung, Unterkunft, Pension. — XIII. Abschnitt: Sanitätsdienst.

V. Teil.

Disziplin, Rechtspflege, Ehrengerichte, Auszeichnungen.

XIV. Abschnitt: Disziplin, Strafrechtspflege, Ehrengerichte. — XV. Abschnitt: Belohnungen und Auszeichnungen.

VI. Teil.

Gymnastik, Exercieren, Waffen und Munition, Schießen, Garnisonsdienst.

XVI. Abschnitt: Turnen. — XVII. Abschnitt: Bajonettieren. — XVIII. Abschnitt: Waffen und Munition. — XIX. Abschnitt: Schießen. — XX. Abschnitt: Exercieren. — XXI. Abschnitt: Garnisonsdienst.

VII. Teil.

Dienst im Felde (Manöver).

XXII. Abschnitt: Felddienst, Gejochtslehre, Manöver. — XXIII. Abschnitt: Das Gelände und dessen Darstellung. — XXIV. Abschnitt: Feldbefestigung.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite		Seite
Das bayerische Königshaus	1	§ 6. Nachersatzstellungen	30
I. Abschnitt.		§ 7. Freiwilliger Eintritt zum Dienst	30
Der einjährig-freiwillige Dienst.		3. Kapitel. Entlassung	30
1. Allgemeines	7	§ 1. Entlassung nach beendeter aktiver Dienstpflicht	30
2. Meldung z. Dienst Eintritt	9	§ 2. Entlassung vor beendeter aktiver Dienstpflicht	30
3. Dienstverhältnisse der mit der Waffe dienenden Ein- jährig-Freiwilligen	10	§ 3. Entlassungs- und Überwei- sungspapiere	31
4. Dienstverhältnisse der ein- jährig-freiwill. Ärzte und Apotheker	13	III. Abschnitt.	
5. Bekleidung, Verpflegung u. Ausrüstung der Einjährig- Freiwilligen	15	Dienstverhältnisse des Beurlaubten- landes.	
II. Abschnitt.		1. Kapitel. Unteroffiziere u. Mannschaften des Beur- laubtenlandes	32
Die Ergänzung des Heeres.		§ 1. Allgemeines	32
I. Kapitel. Die Wehrpflicht u. deren Gliederung	18	§ 2. Ergänzung u. Beförderung der Unteroffiziere des Beur- laubtenlandes	33
§ 1. Die Wehrpflicht	18	§ 3. Aufenthaltswechsel, Reisen, Aufenthalt im Auslande, sowie diesbezüglich zu erstat- tende Meldungen	33
§ 2. Gliederung der Wehrpflicht	19	§ 4. Kontrollversammlungen	35
§ 3. Die Dienstpflicht im stehen- den Heere	19	§ 5. Übungen	37
§ 4. Die Landwehrpflicht	23	§ 6. Verschied. Bestimmungen	39
§ 5. Die Ersatzreiferpflicht	23	§ 7. Einberufung	41
§ 6. Die Landsturmpflicht	24	§ 8. Unabkömmlichkeits- verfahren	44
II. Kapitel. Das Ersatzwesen	26	§ 9. Disziplinarstrafmittel ge- gen Personen des Beur- laubtenlandes	45
§ 1. Ersatzbezirke	26	§ 10. Muster für schriftliche Mel- dungen	46
§ 2. Die Ersatzbehörden	26		
§ 3. Das Ersatzgeschäft	26		
§ 4. Entscheidungen der Ersatz- behörden	27		
§ 5. Die Einstellung der Re- kruten	29		

	Seite		Seite
2. Kapitel. Offiziere des Beurlaubtenstandes	47	§ 13. Tragen der Uniform . . .	60
§ 1. Allgemeines über die Offiziere des Beurlaubtenstandes	47	§ 14. Rangverhältnis der Offiziere des Beurlaubtenstandes	61
§ 2. Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes	49	§ 15. Urlaub in das Ausland. Auswanderung	62
§ 3. Übungen der Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes	49	§ 16. Dienstunbrauchbarkeit und Felddienstunfähigkeit	63
§ 4. Offizierwahl	52	§ 17. Pensions- u. Versorgungsansprüche	63
§ 5. Offiziersvorschlag	53	§ 18. Militärische Kontrolle d. Offiziere d. Beurlaubtenstandes	63
§ 6. Übertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand	54	§ 19. Rechtsverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes in den gerichtlich zu behandelnden Strafsachen	65
§ 7. Übertritt aus dem Beurlaubtenstand in den Friedensstand	54	§ 20. Gebühren der Offiziere des Beurlaubtenstandes	66
§ 8. Dienstverhältnisse d. Offiziere des Beurlaubtenstandes im allgemeinen	55	§ 21. Reisegebühren der Offiziere d. Beurlaubtenstandes	69
§ 9. Dienstverhältnisse der Reserve-Offiziere	57	§ 22. Reisegebühren der Offiziere des Beurlaubtenstandes in militär- und ehrengerichtl. Angelegenheiten	71
§ 10. Dienstverhältnisse d. Landwehr-Offiziere	58	§ 23. Servisberechtigung d. Offiziere des Beurlaubtenstandes	71
§ 11. Überführung z. Landwehr und Landsturm, Verabschiedung und Entlassung	59	§ 24. Unterstützungen	72
§ 12. Dienstverhältnisse der in der Militärverwaltung angestellten Offiziere des Beurlaubtenstandes	60	§ 25. Feldwebelleutnants und Offiziersstellvertreter	74

Das bayerische Königshaus.

Otto

Wilhelm Luitpold Adalbert Waldemar,

König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken
und in Schwaben etc. etc.

geboren zu München den 27. April 1848; succedirte Seinem Herrn Bruder
Ludwig II., König von Bayern, den 13. Juni 1886.

Inhaber des 1. Infanterie-, des 2. Manen-, des 4. Chevaulegers- und des
4. Feldartillerie-Regiments.



Luitpold

Karl Joseph Wilhelm Ludwig,

Königlicher Prinz von Bayern, des Königreichs Bayern Verweser,
geboren zu Würzburg den 12. März 1821, vermählt am 15. April 1844 zu
Florenz mit Augusta, Kaiserlichen Prinzessin und Erzherzogin von Oesterreich,
Königlichen Prinzessin von Ungarn und Böhmen, Großherzoglichen Prinzessin
von Toscana; Witwer seit 26. April 1864.

Oberbefehlshaber der bayerischen Armee, Inhaber des 1. und 7. Feldartillerie-
Regiments, Chef des 1. preussischen Magdeburger Feldartillerie-Regiments Nr. 4
und des 1. sächsischen 3. Infanterie-Regiments Nr. 102, Inhaber des 1. württem-
bergischen 2. Feldartillerie-Regiments Nr. 29 und des 1. u. l. österreichisch-galizischen
Korpsartillerie-Regiments Nr. 1.

Bruder des Königs:

Ludwig II. Otto Friedrich Wilhelm, König, geboren zu Nymphenburg den 26. August 1845, gestorben zu Schloß Berg den 13. Juni 1886.

Eltern des Königs:

Vater: Maximilian II., König, geboren zu München den 28. November 1811, gestorben zu München den 10. März 1864.

Mutter: Marie, Königliche Prinzessin von Preußen, geboren zu Berlin den 16. Oktober 1826, vermählt dortselbst am 5. Oktober 1842 durch Prokuration und am 12. Oktober 1842 zu München mit dem damaligen Kronprinzen, nachherigen König Maximilian II. von Bayern; Witwe seit 10. März 1864, gestorben zu Hohen Schwangau am 17. Mai 1889.

Großeltern des Königs:

Großvater: Ludwig I. Karl August, König, geboren zu Straßburg den 25. August 1786; gestorben zu Nizza den 29. Februar 1868.

Großmutter: Theresie, Herzogliche Prinzessin von Sachsen-Eildburg-Hausen, seit 1826 von Sachsen-Altenburg, geboren zu Eildburg-Hausen den 8. Juli 1792, vermählt zu München am 12. Oktober 1810, gestorben zu München den 26. Oktober 1854.

Geschwister des Königs Maximilian II.:

1. **Mathilde**, Königliche Prinzessin von Bayern, geboren zu Augsburg den 30. August 1813, vermählt zu München am 26. Dezember 1833 mit dem Erbgroßherzog, nachmaligen Großherzog Ludwig III. von Hessen, gestorben zu Darmstadt den 25. Mai 1862.
2. **Otto**, königlicher Prinz von Bayern, geboren zu Salzburg den 1. Juni 1816, seit 27. Mai 1832 König von Griechenland, vermählt zu Oldenburg am 22. November 1836 mit Amalie, Großherzoglichen Prinzessin von Holstein-Oldenburg, gestorben zu Bamberg den 26. Juli 1867; (Königin Amalie gestorben zu Bamberg den 20. Mai 1875).
3. **Theodolinde**, Königliche Prinzessin von Bayern, geboren zu Würzburg den 7. Oktober 1816, gestorben zu Würzburg am 12. April 1817.
4. **Luitpold**, königlicher Prinz von Bayern, des Königreichs Bayern Verweser (s. oben).

Kinder:

- a) **Ludwig**, königlicher Prinz von Bayern, geboren zu München den 7. Januar 1846, vermählt den 20. Februar 1868 zu Wien mit Maria Theresia, Erzherzogin von Oesterreich-Este, Königlichen Prinzessin von Ungarn und Böhmen, geboren zu Brünn den 2. Juli 1849.

General der Infanterie, Inhaber des 10. Infanterie-Regiments, à l. s. des 2. Infanterie-Regiments, Chef des 1. preußischen 2. nieder-schlesischen Infanterie-Regiments Nr. 47, Inhaber des 1. u. 1. öster-reichisch-ungarischen 62. Infanterie-Regiments.

Kinder:

Knappecht, königlicher Prinz von Bayern, geboren zu München, den 18. Mai 1869, vermählt zu München am 10. Juli 1900 mit Marie Gabriele, Herzogin in Bayern.

Oberst und Kommandeur des 2. Infanterie-Regiments, à l. s. des Infanterie-Leib-Regiments, des 1. preußischen Leib-Kürassier-Regiments Großer Kurfürst (schlesisches) Nr. 1 und des 2. See-bataillons.

Abelgunde, Königliche Prinzessin von Bayern, geboren zu München den 17. Oktober 1870.

Maria, Königliche Prinzessin von Bayern, geboren auf der Villa Amsee bei Lindau den 6. Juli 1872, vermählt den 31. Mai 1897 zu München mit **Ferdinand**, Königlichem Prinzen von Bourbon, Herzog von Calabrien, geboren zu Rom den 25. Juli 1869.

Karl, Königlicher Prinz von Bayern, geboren auf der Villa Amsee bei Lindau den 1. April 1874.

Oberleutnant à l. s. des 2. Infanterie-Regiments.

Franz, Königlicher Prinz von Bayern, geboren im Schlosse Leutstetten bei Starnberg den 10. Oktober 1875.

Oberleutnant im 1. Feld-Artillerie-Regiment, kommandiert zum 1. Schwere Reiter-Regiment.

Mathilde, Königliche Prinzessin von Bayern, geboren auf der Villa Amsee bei Lindau den 17. August 1877, vermählt den 1. Mai 1900 zu München mit **Ludwig**, Prinzen von Sachsen Coburg und Gotha, Hoheit, Oberleutnant im k. u. k. 4. Regiment der Tiroler Kaiserjäger.

Wolfgang, Königlicher Prinz von Bayern, geboren auf der Villa Amsee bei Lindau den 2. Juli 1879, gestorben zu München den 31. Januar 1895.

Hildegarde, Königliche Prinzessin von Bayern, geboren zu München den 5. März 1881.

Rothenburga, Königliche Prinzessin von Bayern, geboren zu München den 19. März 1883, gestorben zu München den 24. März 1883.

Wiltrud, Königliche Prinzessin von Bayern, geboren zu München den 10. November 1884.

Helmutridis, Königliche Prinzessin von Bayern, geboren zu München den 22. März 1886.

Dietlinde, Königliche Prinzessin von Bayern, geboren zu München den 2. Januar 1888, gestorben zu München den 14. Februar 1889.

Gundelinde, Königliche Prinzessin von Bayern, geboren zu München den 26. August 1891.

b) **Leopold**, Königlicher Prinz von Bayern, geboren zu München den 9. Februar 1846, vermählt zu Wien am 20. April 1873 mit **Gisela**, Kaiserlichen Prinzessin und Erzherzogin von Oesterreich, Königlichen Prinzessin von Ungarn und Böhmen (k. u. k. Hoheit), geboren zu Lagenburg den 12. Juli 1856.

General-Oberst der Kavallerie (mit dem Range eines General-Feldmarschalls), General-Inspekteur der IV. Armee-Inspektion, Inhaber des 7. Infanterie-Regiments und des 1. Schwere Reiter-Regiments, à l. s. des 3. Feld-Artillerie-Regiments, Chef des k. preussischen westfälischen Dragoner-Regiments Nr. 7, Inhaber des k. u. k. österreichisch-ungarischen Korps-Artillerie-Regiments Nr. 7.

Kinder:

Elisabeth, geboren zu München den 8. Januar 1874, vermählt den 3. Dezember 1893 mit **Otto** Freiherrn von Seefried auf Buttenheim, k. u. k. österreichischem Oberleutnant der Reserve.

Auguste, Königliche Prinzessin von Bayern, geboren zu München den 28. April 1875, vermählt den 15. November 1893 zu München mit **Joseph August**, Kaiserlichem Prinzen und Erzherzog von Oesterreich, Königlichem Prinzen von Ungarn und Böhmen, geboren zu Aelstuth am 9. August 1872.

Georg, königlicher Prinz von Bayern, geboren zu München den 2. April 1880.

Leutnant à la suite des Infanterie-Leib-Regiments.

Konrad, königlicher Prinz von Bayern, geboren zu München den 22. November 1883.

c) **Therese**, königliche Prinzessin von Bayern, geboren zu München den 12. November 1860.

d) **Arnulf**, königlicher Prinz von Bayern, geboren zu München den 6. Juli 1852, vermählt zu Wien am 12. April 1882 mit **Theresia**, Prinzessin von und zu Liechtenstein, geboren zu Schloß Liechtenstein den 28. Juli 1850.

General der Infanterie, kommandierender General des I. Armeekorps, Inhaber des 12. Infanterie-Regiments, à l. s. des Infanterie-Leib-Regiments und 1. Infanterie-Regiments, Chef des I. preussischen 6. brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 52, Inhaber des I. u. I. österreichisch-galizischen 80. Infanterie-Regiments.

Sohn: **Heinrich**, königlicher Prinz von Bayern, geboren zu München den 24. Juni 1884.

5. **Adelgunde**, königliche Prinzessin von Bayern, geboren zu Würzburg den 19. März 1823, vermählt zu München am 30. März 1842 mit dem Erzherzog **Franz** von Oesterreich-Este, königlichem Prinzen von Ungarn und Böhmen, Herzog von Modena; Witwe seit 20. November 1875.

6. **Hildegarde**, königliche Prinzessin von Bayern, geboren zu Würzburg den 10. Juni 1825, vermählt am 1. Mai 1844 zu München mit dem Erzherzog **Albrecht**, kaiserlichem Prinzen von Oesterreich, königlichem Prinzen von Ungarn und Böhmen (gestorben am 18. Februar 1895), — gestorben zu Wien den 2. April 1864.

7. **Alexandra**, königliche Prinzessin von Bayern, geboren zu Aschaffenburg den 26. August 1826, gestorben zu München den 8. Mai 1875.

8. **Adalbert**, königlicher Prinz von Bayern, geboren zu München den 19. Juli 1828, vermählt am 25. August 1856 zu Madrid mit **Amalte**, der dortselbst den 12. Oktober 1834 gebornen Infantin von Spanien, gestorben zu Nymphenburg den 21. September 1875.

Kinder:

a) **Ludwig Ferdinand**, königlicher Prinz von Bayern, geboren zu Madrid den 22. Oktober 1859, vermählt zu Madrid am 2. April 1883 mit **Maria de la Paz**, Infantin von Spanien, geboren den 23. Juni 1862.

General der Kavallerie, Inhaber des 18. Infanterie-Regiments, à l. s. des 2. Schwere Reiter-Regiments, Chef des I. preussischen 3. schlesischen Dragoner-Regiments Nr. 15.

Kinder:

Ferdinand, königlicher Prinz von Bayern, geboren zu Madrid den 10. Mai 1884.

Adalbert, königlicher Prinz von Bayern, geboren zu Nymphenburg den 3. Juni 1886.

Maria del Pilar, königliche Prinzessin von Bayern, geboren zu Nymphenburg den 13. März 1891.

b) **Alfons**, königlicher Prinz von Bayern, geboren zu München den 24. Januar 1862, vermählt den 15. April 1891 zu Nymphenburg mit **Louise**, Prinzessin von Orléans, geboren den 9. Juli 1869.

Generalmajor, Kommandeur der 1. Kavalleriebrigade, à l. s. des 1. Schwereu Reiter-Regiments.

- c) **Isabella**, Königliche Prinzessin von Bayern, geboren zu Nymphenburg den 31. August 1863, vermählt zu Nymphenburg den 14. April 1883 mit dem Prinzen Thomas von Savoyen, Herzog von Genua.
- d) **Elvira**, geboren zu München den 22. November 1868 (Kgl. Hoheit), vermählt den 28. Dezember 1891 zu Nymphenburg mit dem Reichsgrafen Rudolf von Urbna und Freudenthal, Freiherrn von Hultschin, k. u. k. Kämmerer, Herrschaftsbesitzer zu Holeschau.
- e) **Klara**, Königliche Prinzessin von Bayern, geboren zu Nymphenburg den 11. Oktober 1874.

Herzogliche Linie.

Karl Theodor, Herzog in Bayern, geboren zu Pöffenhofen den 9. August 1839; vermählt in erster Ehe zu Dresden den 11. Februar 1865 mit **Sophie**, Königlichen Prinzessin von Sachsen, Witwer seit 9. März 1867; vermählt in zweiter Ehe zu Kleinheubach in Bayern am 29. April 1874 mit Prinzessin **Maria**, Herzogin von Bragança, Infantin von Portugal, geboren zu Schloß Brombach den 19. März 1857, Tochter des verstorbenen Prinzen Dom Miguel, Herzogs von Bragança, Infanten von Portugal.

General der Kavallerie, Inhaber des 3. Chevauleger-Regiments, Chef des k. preussischen Dragoner-Regiments Fzhr. v. Mantauffel (rheinisches) Nr. 5.

Tochter erster Ehe: **Amalie**, Herzogin in Bayern, geboren zu München den 24. Dezember 1865, vermählt den 4. Juli 1892 zu Tegernsee mit dem Herzoge Wilhelm von Urach, Grafen von Württemberg.

Kinder zweiter Ehe:

Sophie, Herzogin in Bayern, geboren zu Pöffenhofen den 22. Februar 1875, vermählt den 26. Juli 1898 zu München mit Seiner Erlaucht **Hans Veit Grafen zu Törring-Fettenbach**, erblichen Reichsrat der Krone Bayern, Standesherrn im Königreich Württemberg, Rittmeister à l. s. der Armee.

Elisabeth, Herzogin in Bayern, geboren zu Pöffenhofen den 25. Juli 1876.

Marie Gabriele, Herzogin in Bayern, geboren zu Tegernsee den 9. Oktober 1878, vermählt den 10. Juli 1900 zu München mit **Kuprecht**, Königlichem Prinzen von Bayern.

Ludwig Wilhelm, Herzog in Bayern, geboren zu Tegernsee den 17. Januar 1884.

Franz Joseph, Herzog in Bayern, geboren zu Tegernsee den 23. März 1888.

Geschwister.

Ludwig, Herzog in Bayern, geboren zu München den 21. Juni 1831; hat auf seine Erstgeburtsrechte gemäß Familienvertrags vom 9. März 1859 verzichtet. General der Kavallerie, à l. s. des 4. Chevauleger-Regiments.

Wilhelm, Herzog in Bayern, geboren zu München den 24. Dezember 1832, gestorben dortselbst am 13. Februar 1833.

Helene, Herzogin in Bayern, geboren zu München den 4. April 1834; vermählt zu Pöffenhofen den 24. August 1858 mit dem Erbfürsten **Maximilian von Thurn und Taxis**, gestorben zu Regensburg den 16. Mai 1890.

Elisabeth, Herzogin in Bayern, geboren zu München den 24. Dezember 1837; vermählt den 24. April 1854 zu Wien mit Franz Joseph I., Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen etc.; gestorben zu Genf den 10. September 1898.

Marie, Herzogin in Bayern, geboren zu Pöfpenhofen den 4. Oktober 1841; vermählt zu München am 8. Januar 1869 durch Prokuration und am 3. Februar 1859 zu Bari mit Franz, Herzog von Calabrien, Kronprinzen, nachmals König beider Sicilien, Witwe seit 27. Dezember 1894.

Mathilde, Herzogin in Bayern, geboren zu Pöfpenhofen den 30. September 1843; vermählt zu München den 5. Juni 1861 mit Ludwig, Grafen von Trani, königlichem Prinzen von Sicilien, Witwe seit 8. Juni 1886.

Sophie, Herzogin in Bayern, geboren zu München den 22. Februar 1847; vermählt zu Pöfpenhofen den 28. September 1868 mit Ferdinand von Orléans, Herzog von Alençon, Sohn des Herzogs von Nemours, gestorben zu Paris den 4. Mai 1897.

Maximilian Emanuel, Herzog in Bayern, geboren zu München den 7. Dezember 1849, vermählt zu Ebenthal bei Wien den 20. September 1875 mit Amalie, Prinzessin von Sachsen-Coburg und Gotha, Herzogin zu Sachsen (geboren zu Ebenthal bei Wien den 23. Oktober 1848, gestorben zu Schloß Wiederstein bei München den 6. Mai 1894), gestorben zu Feldafing den 12. Juni 1893.

Söhne: **Siegfried**, Herzog in Bayern, geboren zu Bamberg den 10. Juli 1876.

Leutnant im 1. Schwereu Reiter-Regiment, kommandiert zur Equitationsanstalt.

Christoph, Herzog in Bayern, geboren zu Schloß Wiederstein bei München den 22. April 1879.

Leutnant im 1. Schwereu Reiter-Regiment.

Leitpold, Herzog in Bayern, geboren zu Schloß Wiederstein bei München den 30. Juni 1890.

Eltern:

Vater: **Maximilian**, Herzog in Bayern, geboren zu Bamberg den 4. Dezember 1808, gestorben zu München den 15. November 1888.

Mutter: **Ludovika**, königliche Prinzessin von Bayern, geboren zu München den 30. August 1808, vermählt zu Tegernsee am 9. September 1828, gestorben zu München den 26. Januar 1892.

I. Abschnitt.

Der einjährig-freiwillige Dienst.

Wehr- und Heerordnung für das Königreich Bayern 1889; Friedens-Verpflegungsvorschrift; Friedens-Verpflegungsvorschrift; Marschgebührens-Vorschrift; Friedens-Sanitätsordnung.)

§ 1. Allgemeines.*)

Die grundlegenden Bestimmungen über die Stellung der Einjährig-Freiwilligen im Heere sind im § 11 des Wehrgesetzes enthalten. Dieser lautet:

„Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Dienst Eintrittes an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offiziersstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.“

Wenn auch von dem Einjährig-Freiwilligen ein gewisses Maß von Kenntnissen und Bildung gefordert wird, und wenn er auch sich aus eigenen Mitteln zu verpflegen, auszurüsten und zu bekleiden verbunden ist, so genießt er doch sehr große Vorteile gegenüber den ausgehobenen, zu zwei- bis dreijährigem aktivem Dienst verpflichteten Soldaten: der Einjährig-Freiwillige tritt schon nach Ablauf eines Jahres aus der aktiven Armee zur Reserve über; er kann nach Belieben innerhalb des Zeitraumes von seinem 17. bis 23. Lebensjahre am 1. Oktober bezw. 1. April zum Dienst eintreten; er wird also viel weniger lang seinem bürgerlichen Berufe entzogen und in der Ausbildung zu diesem weniger beschränkt; es steht ihm die Wahl der Garnison, der Waffengattung und des Truppenteils frei; er genießt die Ausbildung zum Unteroffizier und Offizier der Reserve; er ist von den sogenannten Arbeitsdiensten befreit, wird zum Garnisonswachdienst nur in beschränktem Maße herangezogen und braucht nicht oder doch nur kurze Zeit in der Kaserne zu wohnen.

*) Es sind im Folgenden nur jene Bestimmungen aufgenommen, welche, vom Eintritt in den Dienst angefangen, für die Einjährigen maßgebend sind. Die Vorbedingungen zum einjährig-freiwilligen Dienst enthalten die §§ 88—93 sowie Anlage 2 der Wehrordnung.

Aus diesen unleugbar großen Vorteilen seiner Stellung erwachsen aber dem Einjährig-Freiwilligen auch besondere Pflichten:

Er muß stets eingedenk sein, daß er während seines Dienstjahres nicht bloß alle diejenigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Eigenschaften sich anzueignen hat, welche sich jeder Soldat in zwei oder drei Jahren erwerben soll, sondern daß er sich auch diejenigen theoretischen und praktischen Kenntnisse und diejenigen Eigenschaften und Anschauungen, welche ihn zum Unteroffizier und weiterhin diejenigen, welche ihn zum Offizier befähigen, zu eigen zu machen hat. Lust und Liebe zum Militärstande, der größte Eifer, andauernder Fleiß, Unerbrossenheit, williger Gehorsam, fester Charakter, nie wankendes Pflichtgefühl, das regste Ehrgefühl — nur solche Eigenschaften und Tugenden befähigen den Einjährig-Freiwilligen, die ihm gestellte Aufgabe zu bewältigen. Fern von ihm sei alle Trägheit und Schläffheit; er schäme sich der Bequemlichkeit und der Verwechtlung, wie der übergroßen Empfindlichkeit. Man erwartet von der Bildung des Einjährig-Freiwilligen, daß sie ihm die Einsicht und Überzeugung gibt von der hohen Bedeutung der Armee und dem Ehrenhaften des militärischen Berufes.

Das Benehmen des Einjährig-Freiwilligen sei das eines wohlgezogenen, gesitteten und gebildeten Mannes, zugleich aber auch das eines strammen Soldaten, welcher jederzeit und in allem, auch in seiner äußeren Erscheinung und in seiner Haltung, die militärischen Formen streng beobachtet.

Gegen andere Soldaten sei er ein guter Kamerad, erhebe sich nie über dieselben in anmaßender, verletzender Weise, aber ebensowenig mache er sich mit ihnen gemein oder werde vertraulich mit ihnen: er suche überall und bei allen Gelegenheiten, im Dienste und außer Dienst, in gutem Sinne auf sie einzuwirken und ihre Achtung zu gewinnen: denn nach halbjähriger Dienstzeit hat er ihnen schon vielfach als Vorgesetzter gegenüber zu treten, und er kann bloß dann auf den Gehorsam und guten Willen der Leute zählen, wenn er es verstanden hat, sich ihre Achtung zu erwerben.

Unteroffizieren gegenüber zeige sich der Einjährig-Freiwillige, solange er selbst nicht zum Unteroffizier ernannt ist, stets als Untergebener, welcher niemals, auch nicht im Falle geistiger Überlegenheit und größeren Wissens, die gehörige Rücksicht auf den Vorgesetzten vergißt. Kommen ihm diese wohlwollend entgegen, so erkenne er dies dankbar an, hüte sich aber, mit ihnen allzu befreundet zu werden. Denn teils leidet das Dienstverhältnis darunter, teils wird es dem Einjährig-Freiwilligen später als Offizier der Reserve schwer, gegen Unteroffiziere, mit denen er vertraut war, die richtige Stellung einzunehmen. Geschenke ihnen anzubieten, ist verboten; ebensowenig dürfen die Unteroffiziere selbst bei Untergebenen Geld borgen oder von diesen Geld fordern.

Gegen Offiziere sei der Einjährig-Freiwillige stets bescheiden, dienstwillig, zuvorkommend, ehre in ihnen seine Vorgesetzten und Führer und suche sich ihre Zufriedenheit und ihr Lob zu erringen.

Sein Anzug sei stets reinlich und gefällig, der Vorschrift gemäß. Der Einjährig-Freiwillige sehe sich nie versucht, ohne Erlaubnis in Zivilleidern zu gehen. Er zeige, daß er Soldat ist, und nirgends hat er sich dessen zu schämen. Des Königs Rock ist ein Ehrenkleid, und der Einjährige sei stolz darauf, ihn zu tragen; er wache aber auch darüber, daß er ihn nicht durch unsittliches, anstößiges Benehmen beflede.

Der Einjährig-Freiwillige soll sich nur in guter und anständiger Gesellschaft bewegen und den Umgang mit niedrig Denkenden und schlecht Erzogenen meiden.

Befolgt er diese Grundsätze, dann wird er das eine Jahr nicht nur im Dienste seines Vaterlandes und zu dessen Nutzen verbringen, sondern auch zum eigenen Vorteil: sein Körper wird besser entwickelt und gestärkt, sein Charakter befestigt, seine Willenskraft gestählt werden; er wird sich ein männlich entschiedenes, stets aber in den Grenzen des Anstandes sich bewegendes Auftreten aneignen und auch lernen, einem Vorgesetzten und einem reiferen Urteil gegenüber sich zu bescheiden.

§ 2. Meldung zum Dienst Eintritt.

1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheines den Truppenteil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen.

2. Der Dienst Eintritt Einjährig-Freiwilliger findet bei der Infanterie alljährlich am 1. Oktober, bei einzelnen durch die Generalkommandos zu bestimmenden Truppenteilen [Bataillonen] auch am 1. April statt.

3. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann zu den unter Ziffer 2 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen.

Bei der Meldung ist der Berechtigungsschein und ein obrigkeitliches Zeugnis über die sittliche Führung seit Erteilung der Berechtigung vorzuzeigen.

An Stelle des obrigkeitlichen Zeugnisses können solche zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche bis zum Zeitpunkt der Meldung eine Lehranstalt besuchen, ein von dem Direktor der Lehranstalt ausgestellttes Zeugnis vorzeigen.

4. Der Kommandeur des Truppenteils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine.

In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des Generalkommandos die Verteilung der Freiwilligen auf die Truppenteile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgelegte Militärbehörde.

5. Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungsschein bescheinigt.

6. Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppenteils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen und gemäß Ziffer 7 und 8 belehrt.

7. Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung untauglich, so wird dies unter Angabe des Grundes vom Truppenteile auf dem Berechtigungsschein vermerkt, und darf der Freiwillige sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppenteil derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

8. Die von den Truppenteilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich innerhalb vier Wochen bei dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission beim Aushebungs geschäft, wo über ihre fernere Militärdienstpflicht entschieden wird (s. II. Abschnitt, 2. Kapitel).

9. Die Truppenteile, welche sich meldende Freiwillige wegen Untauglichkeit abweisen, nehmen denselben, sofern nicht Ziffer 7 Platz greift, den Berechtigungsschein ab, vermerken auf diesem die Gründe der Abweisung und veranlassen die Übersendung an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts.

10. Ergibt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Dienst Eintritt, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind, als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so ist die Ersatzbehörde dritter Instanz befugt, die Berechtigung

zum einjährig-freiwilligen Dienste zu entziehen und gegebenenfalls die Einstellung zum zweijährigen Dienst anzuordnen.

11. Vom Dienst Eintritt Einjährig-Freiwilliger, welche von der Aushebung zurückgestellt worden sind, wird seitens des Truppenteils der Zivilvorsitzende derjenigen Ersatzkommission benachrichtigt, welche die Zurückstellung verfügt hat.

War eine Zurückstellung noch nicht erfolgt, so wird der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des bisherigen Aufenthaltsorts des Freiwilligen von der Einstellung des letzteren in Kenntnis gesetzt.

Der Benachrichtigung wird der Berechtigungsschein beigelegt.

12. Hat ein zum Dienst Angenommener sich zum Dienst Eintritt nicht gestellt, so wird dem Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission, durch welche die Zurückstellung verfügt war, bezw. dem Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aufenthaltsorts, sofern eine Zurückstellung noch nicht eingetreten, alsbald durch den Truppenteil Anzeige gemacht.

§ 3. Dienstverhältnisse der mit der Waffe dienenden Einjährig-Freiwilligen.

1. Die Einjährig-Freiwilligen sind, soweit sie sich durch ihre allgemeine Bildung, ihre militärische Beanlage und ihren Dienst eifer hierzu eignen, zu Offizieren der Reserve und Landwehr auszubilden.

Sie werden zu diesem Zweck — neben ihrer Ausbildung in der Kompagnie — durch hiezu kommandierte, besonders befähigte Offiziere spätestens vom Beginn des vierten Monats ihrer Dienstzeit an praktisch und theoretisch unterwiesen. Im Verlauf ihres Dienstjahres sind sie mit den Dienstobliegenheiten eines Unteroffiziers und mit denjenigen eines Frontoffiziers, sowie mit den besonderen Standespflichten des Offiziers vertraut zu machen.

2. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich zur Ausbildung zu Offizieren nicht eignen, jedoch versprechen, brauchbare Unteroffiziere der Reserve und Landwehr zu werden, sind hiezu nach den Anordnungen der Truppenbefehlshaber (Kommandeur eines Regiments oder selbständigen Bataillons) auszubilden.

3. Mit Nachdruck ist darauf zu halten, daß Einjährig-Freiwillige, welche zum Offizier und Unteroffizier ausgebildet werden, diejenige Sicherheit in der persönlichen Ausführung des Dienstes und in der Kenntnis der Bestimmungen und Dienstvorschriften erwerben, welche für das sichere Auftreten als Vorgesetzter unbedingt erforderlich ist.

Den Truppenbefehlshabern ist zur besonderen Pflicht gemacht, für kriegsmäßige Ausbildung Sorge zu tragen. (F. D. Einl. Z. 13).

Die höheren Vorgesetzten haben sich bei Besichtigungen von dem Stande der Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen zu überzeugen.

4. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich gut geführt und ausreichende Dienstkenntnisse erworben haben, können nach mindestens sechsmonatlicher Dienstzeit zu überzähligen Gefreiten, und diejenigen unter letzteren, welche sich besonders durch Eifer und Kenntnisse auszeichnen, nach mindestens neunmonatlicher Dienstzeit zu überzähligen Unteroffizieren befördert werden.

Einjährig-Freiwillige, welche im Laufe des Jahres an ihrem Eifer nachlassen oder den gehegten Erwartungen nicht entsprechen, sind durch den Truppenbefehlshaber bzw. durch den Kompagniechef von der weiteren Ausbildung zu Offizieren bzw. Unteroffizieren auszuschließen.

5. Kurz vor Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit werden diejenigen der nach Ziffer 1 zu Offizieren ausgebildeten Einjährig-Freiwilligen, welche sich nach dem auf die Beurteilung des Kompagniechefs und des mit der Unterweisung beauftragten Offiziers gestützten Urteil des Truppenbefehlshabers zu Reserveoffiziers-Aspiranten eignen, einer praktischen und theoretischen Prüfung (Offiziersaspiranten-Prüfung) unterworfen.

Es dürfen nur solche Einjährig-Freiwillige zur Prüfung zugelassen werden, welche nach dem Zeugnis ihrer Dienstvorgesetzten die für einen Offizier erforderlichen praktischen Eigenschaften, namentlich ein sicheres Auftreten als Vorgesetzter, besitzen.

Die Prüfung erfolgt durch eine Kommission, deren Vorsitzender ein Stabsoffizier oder Hauptmann ist, deren Zusammenfassung im übrigen aber der Truppenbefehlshaber bestimmt.

Die praktische Prüfung besteht in:

- a) dem Vorexerzieren einer Abteilung (Zug),
- b) der Vorinstruktion einer Abteilung über ein gegebenes Thema,
- c) dem Führen eines Zuges innerhalb der ev. zu einem Glied formierten bzw. markierten Truppenverbände (Bataillon, Kompagnie),
- d) der Lösung einer Felddienstaufgabe mit Gegner, über welche eine Meldung nebst einfacher Skizze anzufertigen ist.

Die theoretische Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Abfassung kurzer Arbeiten unter Aufsicht, zu welchen je eine Stunde Zeit zu gewähren ist, aus folgenden Gebieten:

- a) das Exerzierreglement der Infanterie,
- b) die Felddienstordnung,
- c) Schießvorschrift bzw. Kenntnis der von der Infanterie geführten Waffen und Munition,
- d) allgemeine Dienstkenntnis,
- e) eine die besonderen technischen, für die bezügliche Waffe erforderlichen Kenntnisse betreffende Aufgabe event. eine zweite aus dem Gebiete zu c), bei der Infanterie ev. auch aus dem Feldpionierdienst.

Die Arbeiten werden von der Kommission nach Stimmenmehrheit — bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden — als „hinreichend“ oder „nicht hinreichend“ bezeichnet.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Teile des Erlernten.

Das Schlussurteil der Kommission hat das Gesamtergebnis aller Teile der Prüfung in Betracht zu ziehen und sich lediglich darüber auszusprechen, ob die Prüfung bestanden ist oder nicht.

Wer die Prüfung besteht, wird bei seiner Entlassung zum Reserveoffiziers-Aspiranten ernannt, erhält ein besonderes Befähigungszeugnis und wird, sofern er noch nicht den Dienstgrad eines Unteroffiziers bekleidet, überzählig hierzu befördert.

Das Befähigungszeugnis muß sich darüber aussprechen, daß der Inhaber seinen Leistungen und seinem Auftreten als Vorgesetzter nach verspricht, bei weiterer Ausbildung ein brauchbarer Reserveoffizier zu werden. Im übrigen ist ein bestimmter Wortlaut nicht vorgeschrieben.

Die Ernennung zum Reserveoffiziers-Aspiranten und die Ausstellung des Befähigungszeugnisses erfolgt seitens des Truppenbefehlshabers.

6. Einjährig-Freiwillige, welche zu Reserveoffiziers-Aspiranten nicht ernannt werden, sich aber nach dem Urteil ihrer Vorgesetzten zu Unteroffizieren der Reserve und Landwehr eignen, können — sofern sie nicht bereits zu überzähligen Unteroffizieren ernannt sind — als Unteroffiziers-Aspiranten entlassen werden.

7. In den Überweisungsnationalen derjenigen Einjährig-Freiwilligen, welche nicht als Reserveoffiziers-Aspiranten entlassen werden, ist ausdrücklich zu vermerken, ob dieselben an der Ausbildung zum Offizier (Ziffer 1) teilgenommen haben oder nicht, oder nachträglich ausgeschlossen sind (Ziffer 4). Auch ist, soweit die Betreffenden an der Ausbildung teilgenommen haben, nach Bestimmung des Truppenbefehlshabers ein entsprechender Vermerk aufzunehmen, wenn von einer besonderen achtwöchigen Übung die nachträgliche Erwerbung der Eigenschaft als Offiziersaspirant zu erwarten steht.

8. Soweit es mit dem dienstlichen Interesse vereinbar, darf den Einjährig-Freiwilligen Gelegenheit gegeben werden, sich in ihrem eigentlichen Lebensberufe weiter auszubilden. Namentlich dürfen bei Heranziehung zum Garnisonsdienst Erleichterungen eintreten.

9. Die Zeit einesurlaubes von mehr als vierzehntägiger Dauer findet auf die einjährige aktive Dienstzeit keine Anrechnung.

10. Die nachträgliche Überführung junger Leute, welche zum Dienst auf Beförderung zum Offizier eingetreten sind, in die Reihe der Einjährig-Freiwilligen darf durch die Generalkommandos genehmigt werden; desgleichen die Überführung Einjährig-Freiwilliger in die Reihe der auf Beförderung Dienenden.

11. Wird ein Truppenteil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in einen anderen Standort verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in dem Standort oder in der Nähe desselben verbleibenden Truppenteil versetzt.

12. Einjährig-Freiwillige werden bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zur Reserve ihrer Waffe beurlaubt. Hierbei dürfen durch Verfügung der Generalkommandos Einjährig-Freiwillige der Jäger zur Reserve der Infanterie und umgekehrt, durch die Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen auch solche der Pioniere und Eisenbahntruppen zur Reserve der Infanterie übergeführt werden.

13. Die nach einjähriger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubten Einjährig-Freiwilligen gehören dieser sechs Jahre an, worauf sie zur Landwehr 1. Aufgebotes übertreten; über ihre Landwehr- und Landsturmpflicht siehe II. Abschnitt.

14. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Verletzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.

15. Einjährig-Freiwillige, welche vor Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden oder in Berücksichtigung bürgerlicher

Verhältnisse (s. II. Abschnitt) zur Entlassung kommen, werden zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen. Über die Art ihrer späteren Dienstpflicht wird durch die Ober-Ersatzkommission beim Aushebungsgeschäft Entscheidung getroffen.

Haben die vor Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht entlassenen Einjährig-Freiwilligen bereits neun Monate gedient, so treten sie — abgesehen von Fällen dauernder Unbrauchbarkeit — zum Beurlaubtenstand ihrer Waffe über und dürfen nicht von neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienst begründete, entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

16. Einjährig-Freiwillige werden zur Bahlemeister-Laufbahn zugelassen, sobald sie nach abgeleiteter Dienstpflicht noch ein Jahr als Unteroffizier mit der Waffe Dienste geleistet haben; diese Dienstzeit wird zugleich für einen allenfallsigen Übertritt in den Intendantur-Sekretariatsdienst als ausreichend angesehen.

§ 4. Dienstverhältnisse der einjährig-freiwilligen Ärzte und Apotheker.

1. Mediziner, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, genügen ihrer aktiven Dienstpflicht entweder

a) ganz mit der Waffe oder,

b) wenn sie in das Sanitäts-Korps aufgenommen zu werden wünschen und das Dienstzeugnis erlangen, ein halbes Jahr mit der Waffe und ein halbes Jahr als Unterarzt — einjährig-freiwilliger Arzt.

2. Zum Dienst als Unterarzt werden nur diejenigen zugelassen, welche das Dienstzeugnis und die Approbation als Arzt besitzen.

3. Das Dienstzeugnis, welches sich darüber ausdrückt, daß der Betreffende nach seiner Führung, seinen dienstlichen Eigenschaften, nach Charakter und Gesinnung für würdig, sowie auch nach dem Grade der erworbenen Dienstkenntnisse für geeignet erachtet wird, dereinst die Stellung eines militärischen Vorgesetzten zu bekleiden, wird den einjährig-freiwilligen Medizинern nach sechsmonatlicher Dienstzeit mit der Waffe bei entsprechender Führung und entsprechenden Dienstkenntnissen von ihrem Truppenteil ausgestellt.

4. Diejenigen, welche das Dienstzeugnis nicht erhalten, dienen sogleich die übrigen sechs Monate ihrer aktiven Dienstpflicht mit der Waffe weiter. Diejenigen, welche am Schluß des halbjährigen Dienstes mit der Waffe bereits im Besitze der Approbation sind und das Dienstzeugnis erlangen, können in unmittelbarem Anschluß sogleich als einjährig-freiwilliger Arzt (Unterarzt) weiter dienen. Diejenigen Mediziner dagegen, welche nach sechsmonatlicher aktiver Dienstzeit zwar in den Besitz des Dienstzeugnisses kommen, aber die Approbation als Arzt noch nicht erlangt haben, werden behufs Vollendung ihrer Studien und Erlangung der Approbation nach halbjährigem Dienst mit der Waffe unter Ernennung zu überzähligen Gefreiten und unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit als Sanitätsgefrente zur Reserve beurlaubt.

5. a) Den Rest ihrer aktiven Dienstzeit müssen sie spätestens im letzten Halbjahre ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere ableisten.

- b) Sie haben daher bis spätestens neun Monate vor Ablauf ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere — das ist bis zum 1. Juli, sofern ihre Dienstpflicht bei der Frühjahrs-Kontrollversammlung endet, oder bis zum 1. Januar, sofern dieselbe bei der Herbst-Kontrollversammlung ihr Ende erreicht — sich bei ihrer Kontrollstelle zum Wiedereintritt zu melden.
- c) Bei Unterlassung dieser Meldung werden sie durch das Bezirkskommando zum Dienst mit der Waffe (für das am 1. Oktober bezw. am 1. April beginnende letzte Halbjahr ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere) zu einem selbstgewählten, andernfalls zu dem nächsten Truppenteil ihrer Waffe einberufen und überwiesen.
- d) Etwasige Anträge auf Verlängerung der unter a) festgesetzten Frist dürfen unter der Bedingung der entsprechenden Verlängerung der Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr ersten Aufgebots ausnahmsweise durch die Generalkommandos genehmigt werden.

6. Nach Beendigung des sechsten Semesters ihrer Studien dürfen die als Sanitätsgefreite unter Vorbehalt entlassenen Mediziner durch Vermittelung des Bezirkskommandos, in dessen Kontrolle sie stehen, bei dem Korps-Generalarzt unter Einreichung einer bezüglichen Bescheinigung der Universität den Antrag stellen, sie für den Mobilmachungsfall in Stellen von Unterärzten zu verwenden.

7. Die im fünften und sechsten Semester befindlichen unter Vorbehalt entlassenen Mediziner dürfen auf ihren Antrag für den Mobilmachungsfall bis zur Beendigung ihres sechsten Semesters mit Genehmigung des Korps-Generalarztes hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zurückgestellt werden.

Die verfügte Zurückstellung wird in die Militärpässe und Überweisungsnationale eingetragen und bleibt auch beim Verziehen nach anderen Landwehrbezirken in Kraft, sofern die Fortsetzung der Studien nachgewiesen wird.

8. Diejenigen Mediziner, welche sich nach erlangter Approbation zum Wiedereintritt als einjährig-freiwilliger Arzt bei dem Bezirkskommando melden, haben hiebei dasjenige Armeekorps zu bezeichnen, in dessen Bereich sie den Rest ihrer aktiven Dienstverpflichtung abzuleisten wünschen; sie haben zwar nicht die unbedingt freie Wahl der Garnison und des Truppenteils, es wird jedoch ihren Wünschen in Bezug auf die Garnison möglichste Berücksichtigung durch den ihre Einstellung bewirkenden Korps-Generalarzt zu teil werden. Die Einstellungsstermine sind in der Regel der 1. April und der 1. Oktober jeden Jahres. (Im übrigen siehe die Verordnung über die Organisation des kgl. bayer. Sanitäts-Korps. 1892.)

9. Apotheker, Apotheker-Gehilfen, Lehrlinge und Anwärter, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, genügen ihrer aktiven Dienstzeit entweder

- a) ganz mit der Waffe oder
- b) ganz als einjährig-freiwillige Militärapotheker in einer Lazarett-apothek oder
- c) ein halbes Jahr mit der Waffe und, wenn sie sich während dieser Zeit „gut“ geführt haben, ein halbes Jahr in einer Lazarettapothek — einjährig-freiwilliger Militärapotheker.

10. Zum Dienst als einjährig-freiwillige Militär-apotheker werden nur diejenigen zugelassen, welche die Prüfung als Apotheker bestanden haben.

11. Behufs Erlangung des Zeugnisses darüber werden die unter 9c Bezeichneten, wenn sie ein halbes Jahr mit der Waffe gedient und sich während dieser Zeit „gut“ geführt haben, unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit zur Reserve beurlaubt. In Bezug auf letzteren gilt das unter 5a Gesagte.

12. Wer sich nach Ausfall einer vor Beendigung seiner aktiven Dienstzeit abzuhaltenden Prüfung das Befähigungszeugnis zum Oberapotheker erwirbt, tritt als Unterapotheker zur Reserve über. Andernfalls wird er als Militär-apotheker zur Reserve beurlaubt.

§ 5. Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen.

1. Einjährig-Freiwillige müssen sich die etatsmäßigen Groß- und Kleinbekleidungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für ihre Verpflegung, sowie für ihre Unterkunft selbst sorgen.

Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke werden aus den Beständen des Truppenteils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert.

Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern.

2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht es insoweit auf seine Gefahr, als dieselbe vom Truppenteil nicht angenommen werden darf, wenn sie nicht vorschriftsmäßig angefertigt ist. Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungskommission des Truppenteils gegen Zahlung der Etatspreise — unter Hinzurechnung der Kosten für das Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen — beschaffen zu lassen.

Das Abzeichen für die Einjährig-Freiwilligen besteht in einer weiß und blauen wollenen Schnur, welche um die Schulterklappen der Waffenröcke, Litewken und Mäntel getragen wird.

3. Sämtliche Groß- und Kleinbekleidungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigentum desselben. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

4. Die Einjährig-Freiwilligen werden beim Eintritt einer Mobilmachung ebenso wie die übrigen Mannschaften unentgeltlich bekleidet und ausgerüstet. Die bereits in ihrem Besitz befindlichen feldbrauchbaren Bekleidungsstücke können ihnen zur Tragung belassen, garnisonsbrauchbare Stücke dem Ersatztruppenteile überwiesen werden; in beiden Fällen wird ihnen vom Truppenteile der Abschätzungswert in Geld erstattet. Die von ihnen gezahlte Vergütung für die Benützung von Ausrüstungsstücken wird ihnen beim Einrücken in den Etat eines Truppenteils des Feldheeres vom Ersten des Monats ab, in welchem die Mobilmachung befohlen wird, zurückgezahlt.

5. Bei der Demobilmachung liefern die Einjährig-Freiwilligen die aus den Beständen des Truppenteils empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an denselben zurück und haben, wenn sie nicht zur Entlassung kommen, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit für ihre Bekleidung wiederum zu sorgen. Sollen sie indessen die bei der Demobilmachung in ihrem Besitz befindlichen Bekleidungsstücke behalten, so dürfen ihnen dieselben gegen Zahlung des Abschätzungswertes an den Truppenteil zum Eigentum überlassen werden.

6. Die bisherigen Bekleidungsstücke der Einjährig-Freiwilligen, welche nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt zur Reserve beurlaubt werden oder den Rest ihrer aktiven Dienstzeit als Unterärzte (einjährig-freiwillige Ärzte) ableisten, werden auf deren Wunsch vom Truppenteil gegen Zahlung des Abschätzungswertes übernommen. Das von denselben gezahlte Ausrüstungsgeld ist ihnen für den betreffenden Zeitraum zu erstatten. Für die Neueinkleidung als einjährig-freiwilliger Unterarzt haben die Betreffenden selbst zu sorgen.

7. Einem bei den Truppen zu Fuß eingestellten Freiwilligen, welchem die Mittel zu seinem Unterhalt fehlen, darf ausnahmsweise durch das Generalkommando die Geld- und Brotverpflegung und unter besonderen Umständen auch Bekleidung, Ausrüstung und Unterkunft unter Anrechnung auf den Etat des Truppenteils gewährt werden.

8. Wenn Einjährig-Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung als Einjährig-Freiwillige gemäß Ziffer 7 nicht gerechtfertigt erscheint, so verlieren sie die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und das Recht, nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubt zu werden.

Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Bekleidungsstücke u. s. w. ihnen erwachsenen Kosten findet nicht statt, dagegen wird die bereits als Einjährig-Freiwilliger zurückgelegte Dienstzeit doppelt angerechnet.

9. Soweit es für die dienstliche Ausbildung, insbesondere für die Vorbereitung zu Unteroffizieren und Offizieren des Beurlaubtenstandes (z. B. behufs Wahrnehmung der Korporalschaftsführung u. s. w.) erforderlich ist, dürfen Einjährig-Freiwillige zeitweise in der Kaserne beziehungsweise in Mannschaftsquartieren unentgeltlich untergebracht werden; ebenso wird ihnen auf Märschen und bei Ortsunterkunft freies Quartier gewährt.

10. Verlassen Truppenteile zu anderen als Übungszwecken ihre Garnison, so sind die Einjährig-Freiwilligen, falls sie nicht anderen in derselben Garnison verbleibenden Truppenteilen überwiesen werden können, vom Ausmarsche ab für die Dauer der Abwesenheit aus der Garnison als Gemeine über den Etat in die Verpflegung aufzunehmen und zu lohnen.

11. Werden Mannschaften, welche zum Dienst auf Beförderung eingetretten sind, nachträglich zu den Einjährig-Freiwilligen übergeführt, so haben sie die für das 1. Dienstjahr bezogenen persönlichen Gebühren zurückerstatten, falls nicht das Generalkommando ihnen wegen Bedürftigkeit die Rückerstattung ausnahmsweise erläßt.

12. Wenn von Seiner Majestät dem König den Truppen das Revue-geschenk bewilligt wird, so erhalten dasselbe sämtliche Einjährig-Freiwillige (Unteroffiziere 1 Mt., Gefreite und Gemeine 50 Pfg.), welche an der Besichtigung oder den nachfolgenden Übungen vor Seiner Majestät teilgenommen haben oder auf dem Übungsfelde — einschließlich der Unterkunft= und Magazinsorte — an irgend einem Tage aus diesem Anlaß dienstlich thätig gewesen sind.

13. Die sich krank meldenden Einjährig-Freiwilligen werden dem revierdienstthuenden Sanitätsoffizier durch einen Unteroffizier vorgeführt oder, falls sie wegen der Art ihrer Erkrankung nicht antreten können, im Quartier untersucht. In letzterem Falle haben sie sich vor Beginn des sie treffenden Dienstes schriftlich bei der Kompagnie krank zu melden (s. X. Abschn. § 7).

Die Einjährig-Freiwilligen haben im Revier Anspruch auf unentgeltliche Behandlung durch die revierdienstthuenden Sanitätsoffiziere, beschaffen sich jedoch die benötigten Arzneien und Verbandmittel selbst oder erstatten dafür die Durchschnittskosten von 10 Pfg. für den Tag. Mit Genehmigung des Truppenbefehlshabers dürfen sie sich auch auf ihre Kosten von Zivilärzten behandeln lassen, gelten aber dabei gleichfalls als revierkrank. In diesem Falle dürfen sie das Quartier ohne Erlaubnis nicht verlassen. Der Truppenbefehlshaber läßt sich jedoch von Zeit zu Zeit über den Krankheitsverlauf Bericht erstatten und kann die Aufnahme des Einjährig-Freiwilligen in das Garnisonslazaret veranlassen.

Kein Sanitätsoffizier ist verpflichtet, den kranken Einjährig-Freiwilligen in dessen Wohnung zu behandeln; erklärt er sich aber hierzu freiwillig bereit, so ist die Behandlung gleichfalls unentgeltlich.

Die Einjährig-Freiwilligen haben ein unbedingtes Anrecht auf Aufnahme in die Militärlazarete und in die damit verbundene Behandlung und Verpflegung gegen Entrichtung des auf 1 M 20 S pro Tag einschл. Arzneiverpflegung festgesetzten Durchschnitts-Kostenbetrages.

Einjährig-Freiwillige, welche in die Verpflegung ihres Truppenteils aufgenommen sind (Ziff. 7), werden unter kostenfreier Behandlung und Verpflegung in die Militärlazarete aufgenommen.

Kranke Einjährig-Freiwillige erhalten, gleich allen übrigen Soldaten, besondere Stuben in den Lazareten, selbst wenn dergleichen verfügbar sind, nicht eingeräumt, sondern müssen mit ihren Kameraden in einem Zimmer liegen.

Stirbt ein gegen Bezahlung der Durchschnittskosten in das Lazaret aufgenommenen Einjährig-Freiwilliger, so müssen die Beerdigungskosten von seinen Angehörigen getragen werden. Ist aber ein Einjährig-Freiwilliger in die Verpflegung seines Truppenteiles aufgenommen, so muß im eintretenden Todesfalle der Lazaret-Fonds die Beerdigungskosten tragen.

Wenn erkrankte Einjährig-Freiwillige von dem Anrecht auf Aufnahme in ein Militärlazaret keinen Gebrauch machen wollen, dürfen sie sich in ihrer Wohnung durch einen Privatarzt behandeln lassen. In diesem Falle haben sie bei voraussichtlich länger dauernder Krankheit ein Zeugnis des behandelnden Arztes an den Feldwebel ihrer Kompagnie zu senden.

14. Auf Märschen haben die Einjährig-Freiwilligen insofern sie nicht schon in die Verpflegung aufgenommen sind, Anspruch auf Gewährung der Marschverpflegung und werden wie die in Reih und Glied stehenden Mannschaften behandelt, müssen jedoch die Verpflegung mit demselben Betrage, welcher den Quartiergebern für die an Mannschaften verabreichte Verpflegung vergütet wird, bezahlen. Diese Vergütung ist an den Kommandoführer zu zahlen, der sie mit den übrigen Verpflegungsgeldern an die Ortsbehörde abführt. Die Verpflegung der Einjährig-Freiwilligen erfolgt nur auf Anforderung des Kommandoführers. Bei allgemeiner Verabreichung von Lebensmitteln aus Militärmagazinen darf Einjährig-Freiwilligen die volle Portion einschließlich des Brotes gegen Bezahlung von 60 S. gewährt werden.

Bei Erkrankungen auf Märschen und bei Ortsunterkunft werden die Einjährig-Freiwilligen, sofern sie sich nicht durch eigene Veranstaltungen zu verpflegen vorziehen, in das nächstgelegene Militärlazaret aufgenommen oder, wenn dies nicht ausführbar sein sollte, der nächsten Ortsbehörde oder Zivilkrankenanstalt übergeben und daselbst auf ärarische Rechnung behandelt und verpflegt, wofür der gleiche Betrag, wie oben in Ziffer 13 bestimmt, an das Militärärar zu vergüten ist. Bei dem Wiedereintrücken nach erfolgter Heilung wird der Einjährig-Freiwillige auf ärarische Kosten in seine Garnison befördert.

15. Einjährig-Freiwillige — auch solche, die in die Verpflegung des Truppenteils aufgenommen sind — haben für den Marsch zu ihrem selbstgewählten Truppenteil keinen Anspruch auf Marschgebührrnisse, bei der Entlassung nur, wenn sie unter außergewöhnlichen Verhältnissen nach Erfüllung ihrer aktiven Dienstzeit zu weiterem Dienst zurückbehalten worden sind, oder wenn sie bei der Verlegung ihres Truppenteils zu einem andern Truppenteil der selbstgewählten Garnison nicht versetzt worden sind. In diesem Falle ist bei der Entlassung zur Reserve an Marschgebührrnissen der etwaige Mehrbetrag zahlbar, welcher sich für die Entfernung vom neuen Garnisonsort zum Heimatsort einerseits gegen diejenige vom selbstgewählten Garnisonort zum Heimatsort andererseits nach dem Tarif ergibt.

16. Einjährig-Freiwillige, welche nach Ablauf ihres Dienstjahres wegen einer Untersuchung oder zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe zurückbehalten werden, sind über den Etat als Gemeine zu verpflegen.

II. Abschnitt.

Die Ergänzung des Heeres.

(Wehr- und Heerordnung für das Königreich Bayern 1889.)

1. Kapitel.

Die Wehrpflicht und deren Gliederung.

§ 1. Die Wehrpflicht.

1. Die Wehrpflicht ist die Verpflichtung zum Kriegsdienst. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

2. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:
- a) die Mitglieder regierender Häuser;
 - b) die Mitglieder der mediatisierten, vormalig reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.
3. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.
4. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahr.

§ 2. Gliederung der Wehrpflicht.

1. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht (d. i. die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine) und die Landsturmpflicht.
2. Die Dienstpflicht dauert in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.
3. Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingeteilt in:
- | | | |
|---|---|-----------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> a) aktive Dienstpflicht b) Reservepflicht c) Landwehrpflicht, d) Ersatzreservepflicht. | } | Dienstpflicht im stehenden Heere, |
|---|---|-----------------------------------|
4. Alle nicht zum Dienst im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind landsturmpflichtig.

§ 3. Die Dienstpflicht im stehenden Heere.

Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

Mit diesem Tage beginnt für ihn auch die Militärpflicht, d. i. die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer (oder die Marine) zu unterwerfen. Diese dauert so lange, bis über seine Dienstverpflichtung endgültig entschieden ist.

Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich bei der Amtsbehörde ihres dauernden Aufenthaltsortes zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle zu melden — Meldepflicht.

Behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung haben sich die Wehrpflichtigen sodann in dem Aushebungsbezirk, in welchem sie sich zur Stammrolle zu melden hatten, vor den Ersatzbehörden zu stellen — Gestellungspflicht.

Für diejenigen, welche zum Dienst im stehenden Heere tauglich befunden und in dasselbe eingestellt werden, dauert die Dienstpflicht darin 7 Jahre.

Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reservepflicht.

Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feld-Artillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet. Doch können diese Mannschaften im Falle notwendiger Verstärkungen auf Anordnung des Kaisers im aktiven Dienst

zurückbehalten und die längere Dienstzeit ihnen als Übung angerechnet werden.

Die Dauer der aktiven Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

A. Verkürzung der aktiven Dienstpflicht.

1. Die aktive Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen dauert ein Jahr.
2. Die Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorchriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, werden bereits nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Reserve beurlaubt. Sie können ihrer aktiven Dienstpflicht auch als Einjährig-Freiwillige genügen.
3. Krankenwärter dienen ohne Rücksicht auf die Waffe, zu der sie ausgehoben wurden, zwei Jahre.
4. Trainsoldaten werden in der Regel nach einjähriger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubt.
5. Bei der Kavallerie und reitenden Artillerie können Mannschaften nach zweijähriger aktiver Dienstzeit ausnahmsweise und unter besonderen Verhältnissen zur Disposition des Truppenteils beurlaubt werden, sofern die entsprechenden offenen Stellen durch Rekruten oder Freiwillige gedeckt werden können. Für die Auswahl der Mannschaft sind Lebensalter, gute Führung und Ausbildung, sowie häusliche und dienstliche Verhältnisse maßgebend.
6. In Berücksichtigung bürgerlicher und familiärer Verhältnisse (s. 2. Kap. § 4. A. 3) können Mannschaften infolge Ansuchens (Reklamation) vor Zurücklegung ihrer aktiven Dienstzeit zur Disposition der Erfassbehörden entlassen werden.
7. Eine weitere Verkürzung der aktiven Dienstzeit ergibt sich durch den in der Regel etwas später als 1. Oktober festgesetzten Einstellungstermin der Rekruten, ferner durch den zwischen 1. Oktober und 31. März erfolgten Eintritt Freiwilliger und durch die übliche Entlassung des ältesten Jahrganges unmittelbar nach Beendigung der größeren Übungen, d. i. Mitte September.

B. Verlängerung der aktiven Dienstzeit.

1. Infolge freien Entschlusses:

- a) Mannschaften, welche nach erfüllter aktiver Dienstzeit freiwillig weiterdienen wollen, schließen mit dem betreffenden Truppenteil einen schriftlichen Vertrag — Kapitulation — ab, durch welchen sie sich zum Weiterdienen auf eine bestimmte Zeit — mindestens auf ein Jahr — verpflichten. Als Kapitulanten werden nur solche Mannschaften angenommen, durch welche ein wesentlicher Nutzen für den Dienst zu erwarten ist. Mannschaften, welche eine Kapitulation abschließen wollen, müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben; vor erreichter Großjährigkeit haben sie die schriftliche und beglaubigte Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes herbeizuführen.

Die über die aktive Dienstpflicht hinaus zu übernehmende Dienstverpflichtung hat stets volle Jahre zu umfassen, jedoch kann die Kapitulation vor Ablauf der Kapitulationszeit aufgehoben werden: durch den Truppenteil, sobald der Kapitulant in die 2. Klasse des Soldatenstandes versetzt oder degradiert, oder sobald er zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Wochen verurteilt wird;

durch das Generalkommando auf Grund einer Übereinkunft zwischen dem Truppenteil und dem Kapitulanten, wenn die häuslichen Verhältnisse desselben seine Entlassung dringend wünschenswert

machen, oder wenn bei fortgesetzt schlechter Führung des Kapitulanten dessen Entlassung im Interesse des Truppenteils liegt.

Leute von zwölfjähriger Dienstzeit dienen ohne Kapitulationserneuerung weiter und können ohne gewichtige Gründe gegen ihren Willen nicht entlassen werden.

- b) Brotlose Rekruten können auf ihren Wunsch in der Zeit zwischen Aushebung und Rekruten-Einstellungstermin eingestellt werden; ihre aktive Dienstzeit rechnet jedoch erst vom nächsten allgemeinen Rekruten-Einstellungstermine ab.
- c) Ehemalige Böglinge der Unteroffizierschule dienen beim Truppenteile vier Jahre aktiv.
- d) Ehemalige Böglinge der Unteroffiziersvorschule dienen für jedes in der Anstalt verbrachte Jahr zwei Jahre über die gesetzliche Dienstpflicht im aktiven Heere.

2. Infolge eigenen Verschuldens:

- a) Unsichere Dienstpflichtige, d. h. solche, welche sich der Gestellung vor den Ersatzbehörden böswillig entziehen, können außerterminlich gemustert und sofort zum Dienste eingestellt werden. Ihre aktive Dienstzeit wird jedoch erst vom nächsten Rekruteneinstellungstermine ab gerechnet.
- b) Mannschaften, welche während der aktiven Dienstzeit eine Freiheitsstrafe von mehr als sechswochentlich Dauer erstanden haben, müssen die gleiche Zeit nachdienen; auch bleibt die Zeit einer Fahnenflucht, unerlaubten Entfernung und Urlaubsüberschreitung, sofern dieserhalb eine gerichtliche Verurteilung erfolgt ist, ohne Rücksicht auf ihre Dauer von der Anrechnung auf die aktive Dienstzeit ausgeschlossen.

Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

Die Reservspflicht dauert in der Regel fünf (bei Kavallerie und reitender Artillerie vier, bei Einjährig-Freiwilligen sechs) Jahre. Die Mannschaften der Reserve sind während dieser Zeit beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Übungen, notwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen die Einziehung zum Dienst erfordern. Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingeteilt. Sie sind zur Teilnahme an zwei Übungen, welche die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten, verpflichtet, der militärischen Kontrolle unterworfen und haben an den im Frühjahr und Herbst stattfindenden Kontrollerversammlungen teilzunehmen.

Mannschaften der Reserve, welche sich der Kontrolle länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrollentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden. Die Entscheidung hierüber steht dem Bezirks-Kommandeur zu.

Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrskontrollerversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrollerversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt.

Für die Dauer des mobilen oder Kriegszustandes unterbleibt der Übertritt vom stehenden Heere zur Landwehr.

Übersicht der Wehrpflicht.

(Aus dem Kriegsschulleitfaden für den Unterricht über Heerwesen.)

← ----- 28 Jahre ----- →
 17. ----- Lebensjahr ----- 45.

1. bei zweijähriger aktiver Dienstzeit.

Landsturm I	Dienstpflicht				Landsturm II
	im stehenden Heere		in der Landwehr		
	aktiv	Reserve	Landwehr I	Landwehr II	
20		25	30	35	40

31. 3. 39. Lebensjahr

2. bei dreijähriger aktiver Dienstzeit.

Landsturm I	Dienstpflicht				Landsturm II
	im stehenden Heere		in der Landwehr		
	aktiv	Reserve	Landwehr I	Landwehr II	
20		25	30	35	40

31. 3. 39.

3. in der Ersatzreserve.

Landsturm I	Ersatzreservepflicht		Landsturm I*)		Landsturm II
20		25	30	35	40

31. 3. 39.

4. für die zur Befreiung der Dienstpflicht nicht herangezogenen Tauglichen.

Landsturm I					Landsturm II
20		25	30	35	40

31. 3. 39.

17. ----- Lebensjahr ----- 45.

Bei 1. und 2. richtig, wenn im 1. Militärpflichtjahr, d. h. mit 20 Jahren, der Eintritt erfolgt ist.

*) „Landwehr II“ für diejenigen Ersatzreservisten, welche geübt haben.

§ 4. Die Landwehrpflicht.

Die Landwehr wird in 2 Aufgebote eingeteilt.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer. Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche im Frieden während der Zeit ihrer Landwehrpflicht beurlaubt sind, können in dieser Zeit zweimal auf 8—14 Tage zu Übungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden; sie sind der militärischen Kontrolle unterworfen und zur Teilnahme an den im Frühjahr stattfindenden Kontrollversammlungen verpflichtet.

Der Eintritt in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt a) nach abgeleiteter Dienstpflicht in der Landwehr ersten Aufgebots, b) für die Ersatzreservisten, die geübt haben, nach abgeleiteter Ersatzreservpflicht.

Die Veretzung aus der Landwehr ersten Aufgebots bezw. der Ersatzreserve in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt im Frieden bei den nächsten auf Erfüllung der betreffenden Dienstzeit folgenden Frühjahrskontrollversammlungen. Diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September abläuft, treten bei den Herbstkontrollversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr zweiten Aufgebots über.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebotes dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Für Dienstpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters in das Heer eingetreten sind, endigt die Verpflichtung am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie 19 Jahre dem Heere angehört haben.

Die Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Übungen und Kontrollversammlungen nicht herangezogen.

In Berücksichtigung dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Mannschaften der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten für den Fall der Mobilmachung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zurückgestellt werden, jedoch darf in keinem Aushebungsbezirk die Zahl der hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und der gesamten Landwehr übersteigen.

Über Veretzung von Landwehrlenten in jüngere Jahresklassen wegen Kontrollentziehung gilt das von den Reservisten Gesagte.

Der Übertritt aus der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht ohne weiteres.

Für die Dauer einer Mobilmachung ist der Übertritt von der Landwehr ersten Aufgebots zur Landwehr zweiten Aufgebots und von dieser zum Landsturm aufgehoben.

§ 5. Die Ersatzreservpflicht.

Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen.

Derselben werden in erster Linie diejenigen Personen überwiesen, welche zum Militärdienst tauglich befunden, aber als Überzählige, d. i. wegen hoher Losnummer auch in ihrem dritten Militärpflichtjahr nicht zur Einstellung gelangt sind. Der weitere Bedarf wird entnommen

a) aus der Zahl derjenigen tauglichen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse die Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht zur Folge haben (s. 2. Kap. § 4. A. 3);

b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden (d. h. bedingt tauglich sind);

c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden (d. h. zeitig untauglich sind), deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anforderungen des Dienstes gewachsen sind.

Denjenigen Ersatzreservisten, welche im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst sind oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Übung) selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, für die erste Übung unter denjenigen Truppenteilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist.

Die der Ersatzreserve überwiesenen Personen gehören wie die Reservisten und Landwehrleute zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sie können alljährlich einmal — und zwar zu den im Frühjahr stattfindenden Kontrollversammlungen — herangezogen werden und sind im Frieden zur Ableistung von drei Übungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert. Übungen mit der Waffe finden nicht statt.

Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve (Ersatzreservepflicht) dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Nach Ablauf der Ersatzreservepflicht treten die Ersatzreservisten, welche geübt haben, zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten Aufgebots über. Die Versetzung erfolgt im Frieden bei den nächsten, nach Ablauf der Ersatzreservepflicht folgenden Frühjahrs-Kontrollversammlungen; für die Dauer einer Mobilmachung ist sie aufgehoben.

Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, werden in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt. Haben dieselben bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkte die Subdiakonatsweihe empfangen, so werden diese Militärpflichtigen der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von Übungen befreit.

§ 6. Die Landsturmpflicht.

Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfall an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfes zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören; er wird in zwei Aufgebote eingeteilt. Zum Landsturm

ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkt bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.

Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters in das Heer eingetreten sind, werden am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie 19 Jahre dem Heere angehört haben, zum Landsturm zweiten Aufgebots übergeführt (vgl. § 4 Abs. 7).

Der Übertritt vom Landsturm ersten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots erfolgt im Frieden ohne weiteres; ebenso das Ausscheiden aus dem Landsturm.

Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch königliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandierenden Generale, Gouverneure und Kommandanten von Festungen.

Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen.

Der Aufruf des Landsturms ersten Aufgebots, bezw. zweiten Aufgebots, erfolgt nach Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten. Nach Erlaß des Aufrufs bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Übertritt vom ersten zum zweiten Aufgebot, sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt.

Dem Aufrufe unterliegen die wegen körperlicher und geistiger Gebrechen dauernd untauglich erklärten Wehrpflichtigen nicht.

Die vom Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen, welche sich im Auslande befinden, haben in das Inland zurückzukehren, sofern sie hievon nicht ausdrücklich befreit waren. Landsturmpflichtige, welche durch Konsultatsbescheinigungen nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs durch die Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes, in welchem sie zum Landsturm überwiesen bzw. übergetreten sind, entbunden werden. Nach Erlaß des Aufrufs sind dergleichen Gesuche indes unzulässig.

Die ausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. solche, welche aus der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm übergetreten sind, werden nach erfolgtem Aufruf unmittelbar zum aktiven Dienst einberufen.

Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. solche des Landsturms ersten Aufgebots und diejenigen des zweiten Aufgebots, welche aus dem Landsturm ersten Aufgebots übergetreten sind, werden vor der Einberufung zum aktiven Dienst der Musterung und Aushebung durch die Ersatzbehörden unterzogen.

Die Bestimmungen über Zurückstellungen bzw. Befreiungen finden auf die Landsturmpflichtigen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Zahl der infolge häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse ihres Aufgebots zurückgestellten Landsturmpflichtigen fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen darf.

Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienst im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden.

Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, dürfen die Landsturm-pflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle und Übungen unterworfen werden.

Die Auflösung des Landsturms wird vom König angeordnet. Mit Ablauf des Tages der Entlassung hört das militärische Dienstverhältnis der Landsturmpflichtigen auf.

2. Kapitel.

Das Ersatzwesen.

§ 1. Ersatzbezirke.

Das Gebiet des Deutschen Reiches ist in militärischer Hinsicht in 22 (Bayern in 3) Armeekorps-Bezirke eingeteilt. Das preussische Gardekorps rekrutiert sich aus allen preussischen Korpsbezirken.

Jeder Armeekorps-Bezirk bildet einen Ersatzbezirk.

Jeder Ersatzbezirk zerfällt in der Regel in vier Infanterie-Brigade-Bezirke.

Jeder Infanterie-Brigade-Bezirk besteht aus mehreren Landwehr-Bezirken.

Die Landwehr-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatzangelegenheiten in Aushebungs-Bezirke und diese letzteren, wenn nötig, in Musterungs-Bezirke eingeteilt.

In Bayern bildet jedes Bezirksamt und jede unmittelbare Stadt einen selbständigen Aushebungsbezirk.

Die Armeekorps rekrutieren sich aus den eigenen Ersatzbezirken.

Ein Bezirk, aus welchem ein Truppenteil sich rekrutiert, wird sein Rekrutierungsbezirk genannt. Die Anweisung der letzteren auf die einzelnen Truppenteile ist Sache des General-Kommandos.

Das Infanterie-Leibregiment und das Eisenbahn-Bataillon rekrutieren sich aus dem ganzen Königreiche.

Die Zahl der einzustellenden Rekruten bestimmt alljährlich Se. Maj. der König; der Gesamtbedarf wird behufs Aushebung auf die einzelnen Ersatzbezirke verteilt.

§ 2. Die Ersatzbehörden.

Die Ersatzbehörden zerfallen in Ersatzbehörden:

- a) der Ministerialinstanz (Kriegsministerium und Staatsministerium des Innern),
- b) der dritten Instanz (der kommandierende General und ein Regierungspräsident),
- c) der zweiten Instanz — Ober-Ersatzkommissionen (der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein Regierungsrat — beigegeben ein oberer Militärarzt),
- d) der ersten Instanz — Ersatzkommissionen (der Bezirks-Kommandeur und der Bezirksamtmann — beigegeben ein Arzt).

Zur Wahrnehmung gewisser Geschäfte (Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse) werden die Ober-Ersatzkommissionen durch ein bürgerliches Mitglied, die Ersatzkommissionen durch einen Offizier und vier bürgerliche Mitglieder verstärkt.

§ 3. Das Ersatzgeschäft.

Das jährliche Ersatzgeschäft zerfällt in 3 Hauptabschnitte:

Den 1. Abschnitt bildet das Vorbereitingsgeschäft; dieses umfaßt vom Jahres- bis zum Musterungsbeginn seitens der Ortsbehörden die Ermitt-

telung der im laufenden Jahre zur Bestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Militärpflichtigen (d. i. derjenigen jungen Leute, welche in dem betreffenden Jahre das 20. Lebensjahr vollenden und derjenigen, über deren Dienstpflicht noch nicht endgültig entschieden ist), sowie die Eintragung derselben in die Grundlisten (Rekrutierungsstammrollen, alphabetische Listen und Restantenlisten).

Den 2. Abschnitt bildet das Musterungs-Geschäft, welches in der Regel Mitte März beginnt. Die durch öffentliche Aufforderung der Gemeindevorsteher zur Musterung beorderten Wehrpflichtigen werden von der Ersatzkommission ärztlich untersucht, gemessen, nach ihren Personalverhältnissen befragt und je nach ihrer Tauglichkeit für die verschiedenen Waffengattungen oder, weil nur bedingt tauglich, für die Ersatzreserve und den Landsturm ersten Aufgebots in Vormerkung genommen, als zeitig untauglich vorläufig zurückgestellt oder als dauernd untauglich oder unwürdig bezeichnet; ferner werden Anträge (Reklamationen) auf vorläufige Zurückstellung auf Grund bürgerlicher Verhältnisse durch die verstärkte Ersatzkommission entschieden.

Nach beendigter Musterung findet die Lösung der Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges und hienach die Bestimmung der Reihenfolge, in welcher sie auszuheben sind (Rangierung), statt.

Den 3. Abschnitt bildet das Aushebungs-Geschäft, welches Ende Mai oder im Juni beginnt. Bei diesem werden die bei der Musterung als tauglich befundenen Militärpflichtigen vor der Ober-Ersatzkommission nochmals ärztlich untersucht, sodann entscheidet der Militär-Vorsitzende über ihre Tauglichkeit, hebt die tauglich erklärten in der Reihenfolge der Losnummer, soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich, je nach ihrer Größe und ihren besonderen Eigenschaften für die verschiedenen Waffengattungen und Truppenteile aus*) und bestimmt eine gewisse Anzahl für allenfallsigen Nachersatz. Die Oberersatzkommission entscheidet zugleich auf Grund der Vorschläge der Ersatzkommissionen endgültig über die wegen Zuchthausstrafe u. vom Dienst auszuschließenden, über die wegen dauernder Untauglichkeit Auszumusternden, über die als überzählig, wegen geringer körperlicher Fehler, zeitiger Untauglichkeit und auf Grund von Reklamationen wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatzreserve, sowie zum Landsturm ersten Aufgebots zu Überweisenden.

In Kriegszeiten wird das Musterungs- mit dem Aushebungs-Geschäft vereinigt.

§ 4. Entscheidungen der Ersatzbehörden.

Die Entscheidungen der Ersatzbehörden sind entweder vorläufige oder endgültige.

A. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum, in der Regel für die Dauer eines Jahres.

Diese Zurückstellung kann erfolgen:

1. wegen zeitiger Ausschließungsgründe,
2. " " Untauglichkeit,
3. in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse,
4. als überzählig.

Zu 1. Zeitig ausgeschlossen wird, wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft

*) Für die Infanterie und die Jäger sollen Militärpflichtige ausgewählt werden, welche den Anstrengungen der Märsche gewachsen und zum Gebrauche des Gewehrs befähigt sind, und zwar die gewandtesten für die Jäger. Letztere sollen 1,62—1,72 m groß sein, während das geringste Körpermaß für die Infanterie 1,54 m beträgt.

Von den Rekruten des Infanterie-Leibregiments muß wenigstens die Hälfte 1,75 m und darüber, der Rest 1,70 m (ausnahmsweise 1,67) groß sein.

werden kann oder wegen welcher die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als, sechswochiger Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, sich in Untersuchung befindet und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurteilt ist. Im ersteren Falle erfolgt die Einstellung zum Dienst im Heere nicht vor Beendigung der Untersuchung, im letzteren nicht vor Vollstreckung oder Erlass der Strafe.

Zu 2. Wegen zeitiger Untauglichkeit werden solche Militärpflichtige vorläufig zurückgestellt, welche noch zu schwach und zu klein sind für den Dienst im Heere, oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind.

Das geringste Maß der Körperlänge für den Dienst mit der Waffe beträgt 1,54 m. Für den Dienst ohne Waffe (Militärapotheker, Krankenwärter, Ökonome-Handwerker) und für die Ersatzreserve zum Dienst ohne Waffe, sowie für den Landsturm ist ein geringstes Körpermaß nicht vorgeschrieben.

Zu 3. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamation) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt.

Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:

- a) die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern und Geschwister;
- b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesizers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
- c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen oder infolge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
- d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirtschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
- e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen, und deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangs findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;
- f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden (Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind zurückzustellen);
- g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Ausland haben.

Durch Verheiratung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatzkommission statt: im dritten Militärpflichtjahre muß über solche Zurückgestellte endgültig entschieden werden.

Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsclassen ist unzulässig.

Zu 4. Sobald der Bedarf an Ersatzmannschaften einschließlich der für Ausfall und Nachersatz erforderlichen Prozentmannschaften gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahre als überzählig zurückgestellt.

B. Die endgültigen Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission bestehen in der:

1. Ausschließung vom Dienst im Heere,
2. Ausmusterung "in "Truppenteil",
3. Aushebung für einen Truppenteil,
4. Überweisung zur Ersatzreserve,
5. " zum Landsturm ersten Aufgebots.

Zu 1. Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, oder gegen welche auf dauernde Unfähigkeit zum Dienst im Heere oder der Marine erkannt ist, sowie solche, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des § 4, A 1 Anwendung finden, werden vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen.

Zu 2. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienst mit der Waffe, als auch zum Dienst ohne Waffe dauernd untauglich befunden werden, werden ausgemustert, d. h. vom Dienst im Heere und im Landsturm befreit und von weiterer Bestellung entbunden.

Zu 3. Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienst mit der Waffe oder zum Dienst ohne Waffe oder zum Dienst als Arbeitssoldat.

Zum Dienst mit der Waffe werden solche Militärpflichtige ausgehoben, welche nach Gesundheit, Größe und Kraft allen Anforderungen des Kriegsdienstes gewachsen sind, während solche Militärpflichtige, welche nur zu Dienstleistungen in der Krankenpflege oder als Handwerker geeignet sind, zum Dienst ohne Waffe (als Krankenwärter, Odonomiehandwerker) ausgehoben werden; als Arbeits-soldaten werden solche Militärpflichtige ausgehoben, welche auch in ihrem vierten Militärpflichtjahre nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sofern sie im nächsten Jahre weder in den Besitz derselben gelangen und zum Dienst mit der Waffe tauglich sind.

Zu 4. Bezüglich der Überweisung zur Ersatzreserve siehe 1. Kapitel § 5.

Zu 5. Dem Landsturm ersten Aufgebots werden überwiesen:

- a) Militärpflichtige, welche mit solchen unheilbaren körperlichen Gebrechen behaftet sind, die die Heranziehung zum Dienste im stehenden Heere sowie in der Ersatzreserve zwar ausschließen, eine Verwendung im Landsturm aber — sei es zum Waffendienst oder zum Dienst ohne Waffe — noch zulassen;
- b) Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt, auch in ihrem dritten Militärpflichtjahre nur bedingt tauglich oder noch zeitig untauglich und den Anstrengungen des Dienstes der Ersatzreserve nicht gewachsen befunden werden;
- c) Militärpflichtige, deren bürgerliche Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung als durch Zuweisung zur Ersatzreserve angezeigt erscheinen lassen;
- d) Militärpflichtige, welche der Ersatzreserve zu überweisen wären, aber für diese, weil der Bedarf gedeckt, nicht mehr erforderlich sind.

§ 5. Die Einstellung der Rekruten.

Die Zeitpunkte für die Einstellung der Rekruten werden alljährlich (für die Infanterie gewöhnlich erste Hälfte Oktober) festgesetzt.

Die Bestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppenteile findet bei demjenigen Bezirkskommando statt, in dessen Bereich sie ausgehoben worden sind.

Die Rekruten werden an den Bestimmungsorten in Transporte zusammengestellt und an die Stabsquartiere der Regimenter oder selbständigen Bataillone verbracht, sofern sie nicht direkt zu diesen einberufen werden. Nach Übernahme der Rekruten durch die Truppenteile wird eine ärztliche Untersuchung veranlaßt und die tauglich befundenen Rekruten in die Truppenstammrollen aufgenommen. Nach Verlesung der Kriegsartikel werden die Rekruten vereidigt.

§ 6. Nachersatzstellungen.

Die zur Deckung der Abgänge durch Dienstuntauglichkeit *z.* entstehenden Abgänge werden in einem vom Kriegsministerium festgesetzten Prozentsatz in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin mit eingestellt, so daß eine weitere Nachersatzstellung nicht nötig wird.

§ 7. Freiwilliger Eintritt zum Dienst.

Jedem jungen Manne ist es überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine einzutreten. Der Betreffende hat die Erlaubnis zur Meldung bei einem Truppenteil bei dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsortes nachzusuchen. Dieser gibt seine Erlaubnis durch Erteilung eines Meldescheines, wenn die Einwilligung des Vaters oder Vormundes vorliegt, und der sich Meldende nach obrigkeitlicher Bescheinigung durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

Den mit Meldescheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheines an den Kommandeur dieses Truppenteils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.

Die Einstellung von Freiwilligen findet in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermine und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind.

Außerhalb dieser Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

Über den einjährig-freiwilligen Dienst siehe I. Abschnitt.

3. Kapitel. Entlassung.

§ 1. Entlassung nach beendeter aktiver Dienstpflicht.

Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt. Vor der Entlassung hat eine eingehende Belehrung über das Verhalten im Beurlaubtenstande und die Melde- *z.* Pflichten zu erfolgen.

Wer nach siebenjähriger aktiver Dienstzeit entlassen wird, tritt zur Landwehr ersten Aufgebots, nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit zur Landwehr zweiten Aufgebots und mit dem vollendeten 39. Lebensjahre bezw. wenn er seiner Dienstpflicht bereits vollständig genügt hat, zum Landsturm zweiten Aufgebots über.

§ 2. Entlassung vor beendeter aktiver Dienstpflicht.

Entlassung vor beendeter aktiver Dienstpflicht findet statt:

1. durch Beurlaubung zur Disposition des Truppenteils,
2. durch Beurlaubung zur Reserve unter Vorbehalt,
3. durch vorzeitige Entlassung auf Reklamation,
4. durch Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit,
5. durch Entlassung wegen vor der Einstellung begangener strafbarer Handlungen,
6. durch Invalidisierung,
7. durch Entfernung aus dem Heere.

Zu 1 siehe 1. Kapitel § 3 A Ziff. 5.

Zu 2 siehe 1. Abschnitt § 4 Ziff. 4.

Zu 3: Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften können auf Grund der Festsetzungen des 2. Kap. § 4 A Ziff. 3 a mit e gestellt und berücksichtigt werden.

Die Gesuche sind von den Familienangehörigen oder Verwandten der Beteiligten bei der Gemeindebehörde anzubringen.

Über die Zulässigkeit des Gesuches entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission der kommandierende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der in der dritten Instanz fungierenden Zivilbehörde (Regierungspräsident).

Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermin, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung notwendig macht.

Ist der zu Entlassende militärisch ausgebildet, so wird er zur Reserve beurlaubt, andernfalls zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen.

Über die fernere Dienstverpflichtung der zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen entscheiden diese Behörden nach den allgemein gültigen Grundsätzen.

Gesuche um Beurlaubung eines Soldaten, sei es zeitliche oder bleibende, sind durch die Distrikts-Verwaltungsbehörden dem betreffenden Truppenkommando zuzusenden, welches Entscheidung zu treffen hat.

Zu 4

a) Finden sich bei der ärztlichen Untersuchung der Rekruten, welche nach deren Ankunft beim Truppenteil vorgenommen wird, Fehler vor, welche die Tauglichkeit überhaupt oder nur in Bezug auf ihre Waffe aufheben, so wird deren Wiederentlassung als dienstunbrauchbar auf Grund des militärärztlichen Zeugnisses durch den kommandierenden General verfügt.

b) Mannschaften, welche bereits aktiv gedient haben und vor vollendeter achtjähriger Dienstzeit wegen Krankheit oder Gebrechen, die nicht durch Beschädigung bei Ausübung des aktiven Militärdienstes entstanden waren, zur Fortsetzung desselben unfähig geworden sind, werden als dienstunbrauchbar aus dem aktiven Dienste zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen. Dem Entlassungsantrag seitens des Truppen-Kommandeurs an das Generalkommando wird ein gehörig begründetes militärisches Attest beigefügt.

Zu 5. Kommen strafbare Handlungen, welche Personen des Soldatenstandes vor dem Diensteintritt verübt haben, und wegen deren eine mehr als sechswöchige Freiheitsstrafe zu erwarten ist, erst nach dem Diensteintritt zur Sprache, so werden die betreffenden Mannschaften entlassen und an das zuständige Zivilgericht verwiesen; ebenso werden diejenigen Mannschaften wieder entlassen, gegen welche von einem Zivilgericht eine Freiheitsstrafe rechtskräftig erkannt ist und welche diese noch nicht verbüßt haben, insofern die noch zu vollstreckende Freiheitsstrafe die Dauer von sechs Wochen übersteigt. Die Entscheidung über die Entlassung steht dem kommandierenden General zu.

Zu 6. Unteroffiziere und Gemeine, welche durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren (unter Doppelrechnung der Feldzugsjahre) dienstunbrauchbar geworden sind, scheiden als Invaliden unter Zuerkennung einer Versorgung durch Geld oder Zivilstellung aus.

Zu 7. Die Entfernung aus dem Heer wird von den Militärgerichten wegen gewisser Verbrechen verfügt (siehe XIV. Abschnitt).

§ 3. Entlassungs- und Überweisungspapiere.

Jeder Soldat, welcher aus dem aktiven Dienste entlassen wird, erhält einen Militärpaß nebst einem Führungszeugnis.

Während der aktiven Dienstzeit dienen die Soldbücher und Auszüge aus der Truppen-Stammrolle (Nationale) als Überweisungspapiere.

Bei der Entlassung von Mannschaften aus dem aktiven Dienst werden diejenigen, welche zum Beurlaubtenstande übertreten, dem Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt nehmen, zur Aufnahme in die Kontrolle durch Überendung eines Überweisungs-Nationale überwiesen.

III. Abschnitt.

Dienstverhältnisse des Beurlaubtenstandes.

(Wehr- und Heerordnung 1889.)

1. Kapitel.

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

§ 1. Allgemeines.

Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf welche die nachstehenden Bestimmungen Anwendung finden, gehören:

- a) die Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve,
- b) die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen,
- c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften und
- d) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

Die Mannschaften, die aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei der Kontrollstelle (Hauptmeldeamt, Meldeamt) anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Truppenteils bleibt.

Die nächsten militärischen Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind die Feldwebel des Hauptmeldeamts oder Meldeamts, zu dessen Bezirk der Aufenthaltsort gehört, der Bezirksoffizier, der Kontrolloffizier und der Kommandeur des Landwehrbezirks, sowie deren Stellvertreter.

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und Gestellungsbefehlen unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Verteidigung des Thrones und des Vaterlandes zu stellen.

Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. (Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zu richten, Beschwerden dem Bezirks-Kommandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde gegen letzteren, so ist sie bei dem vorgesetzten Bezirks- oder Kontrolloffizier, wenn aber ein solcher nicht vorhanden ist,

bei dem Bezirksadjutanten anzubringen.) Zugleich sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen (wozu auch der Entlassungsantrag gehört), der militärischen Disziplin unterworfen.

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes weisen sich durch Militärpässe und Führungszeugnisse aus.

§ 2. Ergänzung und Beförderung der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes.

Die Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes ergänzen sich:

1. aus den Unteroffizieren des aktiven Dienststandes, welche zur Reserve bezw. Landwehr übertreten;
2. aus einer von den General-Kommandos nach Maßgabe des Bedürfnisses festzusetzenden Anzahl von Mannschaften des aktiven Dienststandes, welche als Unteroffiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes ausgebildet und demnächst als solche entlassen werden. Die Beförderung der letzteren zu Unteroffizieren erfolgt nach erneuter Darlegung ihrer Befähigung bei Gelegenheit von Übungen und sonstigen Einberufungen, wenn ihre tadellose Haltung im Beurlaubtenstand durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur anerkannt wird.
3. aus solchen Einjährig-Freiwilligen, welche zu Reserveoffiziersaspiranten nicht ernannt wurden, sich aber nach dem Urteil ihrer Vorgesetzten zu Unteroffizieren der Reserve oder Landwehr eignen und als Unteroffiziersaspiranten zur Entlassung gelangt sind.

Im Beurlaubtenstande dürfen die in der letzten Jahresklasse der Reserve oder einer Jahresklasse der Landwehr befindlichen Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes zu Bizefeldwebeln ernannt werden.

Eine Beförderung zum Sergenten im Beurlaubtenstande — vor Eintritt der Kriegsformation — findet nicht statt.

Über die Bizefeldwebel und Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes siehe unter Kap. 2.

§ 3. Aufenthaltswechsel, Reisen, Aufenthalt im Auslande, sowie diesbezüglich zu erstattende Meldungen.

Mannschaften, welche innerhalb des Kontrollbezirks — d. i. Bezirk des Hauptmeldeamts oder Meldeamts — ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tage ihrer Kontrollstelle zu melden; dergleichen ist jede veränderte Wohnungsbezeichnung als Folge geänderter Straßennamen und Hausnummern der Kontrollstelle innerhalb der angegebenen Frist zu melden.

Wer aus einem Kontrollbezirk in einen andern verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tage nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsorts oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch der Kontrollstelle den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14 tägige und längere Abwesenheit zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei

jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht.

Fällt in die Zeit der Reise eine Übung, so ist der Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservist verpflichtet, einem an ihn ergehenden Befehl zur Übung unbedingt Folge zu leisten, und muß eines solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Teilnahme an der Übung ausdrücklich befreit ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrollversammlung, so hat der Betreffende, falls er nicht im voraus von derselben befreit sein sollte, zum 15. April bzw. 15. November der Kontrollstelle schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, zur Kontrollversammlung aufgefordert ist, muß der Aufforderung Folge leisten, falls er nicht davon befreit wird.

Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort nehmen, haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können. Zur Teilnahme an Übungen und Kontrollversammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon befreit werden.

Wegen Urlaubs ins Ausland siehe § 6.

Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich bei der Kontrollstelle abzumelden und dabei anzugeben, durch welche dritte Person ihnen Befehle jederzeit zugestellt werden können. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wandernde Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservist an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit tritt, hat er sich bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seiner bisherigen Kontrollstelle zu melden.

Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich*) erfolgen, müssen aber — mit Ausnahme von Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots, welche dieselben auch durch Familienangehörige erstatten lassen können — durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrollbezirken besondere Orte (Melde-Orte) festgesetzt, an welchen zu bestimmten bekannt gemachten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit dafelbst derartige Meldungen angebracht werden.

*) Für Erstattung schriftlicher Meldungen dienen die auf Seite 46—47 abgedruckten Muster als Anhalt.

Zur Erleichterung solcher Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgedruckte Formulare (a und b der Muster) zu kostenfreier Benützung niedergelegt, außerdem sind solche auch den Militärpässen beigeheftet. Die Ortsvorstände sind auf Ersuchen bei Ausfüllung der Formulare behilflich. Die Abendung der Meldung ist die Sache des Meldepflichtigen.

Bei jeder Meldung ist der Militärpaß beziehungsweise Ersatzreservepaß vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen und wird dann eine besondere Bescheinigung über dieselbe erteilt. Nur wenn die Meldung im Paß eingetragen, oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

Wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Übersendung des Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheiratet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.

Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift »Militaria« versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist jedoch ausgeschlossen.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen belegt. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Kontrolle länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können durch den Bezirkskommandeur — abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe — unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrollentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden. Eine Verlängerung der Dienstpflicht über das 45. Lebensjahr hinaus ist auf diese Weise jedoch nicht statthaft.

Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung bei der Kontrollstelle durch das Bezirkskommando angeordnet werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstsachen, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumnis militärischer Pflichten.

In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Bezirkskommandos berufen werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.

In diesem Falle haben sie Anspruch auf Marschgebühren.

Die Gestellung bei den Hauptmeldeämtern, beziehungsweise Meldeämtern begründet keinen Anspruch auf Gebühren. Sind aber neben ersteren Kontrollstellen Meldeorte eingerichtet, so sind letztere Orte als diejenigen Stationsorte zu betrachten, in welchen die Gestellung ohne Anspruch auf Gebühren zu erfolgen hat, während für die Berufung in den mit dem Meldeort nicht zusammenfallenden Ort des Hauptmeldeamts beziehungsweise Meldeamts alsdann Marschgebühren in demselben Umfange wie bei Berufung in das Stabsquartier des Bezirkskommandos gezahlt werden.

§ 4. Kontrollversammlungen.

Im Frühjahr findet im Monat April für alle Reservisten, Wehrmänner ersten Aufgebots und Ersatzreservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften, — im Herbst, im Monat November, für alle Reservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen

und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften eine Kontrollversammlung statt. Nur Wehrmänner, deren gesetzliche Dienstzeit im ersten Aufgebot in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre ihrer Dienstpflicht im ersten Aufgebot zu den Herbst-Kontrollversammlungen herangezogen und sind von der Teilnahme an den Frühjahrskontrollversammlungen dieses Jahres entbunden.

Die zu Kontrollversammlungen berufenen Mannschaften stehen für den ganzen Tag, an welchem die Kontrollversammlung stattfindet, unter den Militärgesetzen.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

Wer zur Teilnahme an der Kontrollversammlung verpflichtet ist, bis zum 15. April oder 15. November aber zu derselben keine Aufforderung, welche in der Regel durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, erhalten hat, auch nicht von der Kontrollversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei seiner Kontrollstelle zu melden. Die Unterlassung dieser Meldung wird bestraft.

Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Kontrollversammlungen nicht herangezogen.

Die Kontrollversammlungen werden mit Bezug auf Zeit und Ort so eingerichtet, daß die beteiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinwegs zum Versammlungsorte und des Rückwegs, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

Gestellung zu den Kontrollversammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

Befreiungen von den Kontrollversammlungen können nur durch die Bezirks-Kommandos erteilt werden.

Die Kontrollversammlungen werden durch die Bezirks- oder Kontroll-offiziere und, insoweit solche nicht zur Verfügung stehen, in der Regel durch überzählige Stabsoffiziere event. ältere Leutnants der Linie abgehalten.

Woselbst andere geeignete Offiziere des Beurlaubtenstandes vorhanden sind, kann auch diesen die Abhaltung von Kontrollversammlungen übertragen werden.

Dem Offizier, welcher die Kontrollversammlung abhält, wird in der Regel ein Bezirksfeldwebel beigegeben.

Die Zahl der zu einer Kontrollversammlung zu beordernden Mannschaften hat in der Regel 300 nicht zu übersteigen.

Zur Verlesung der Mannschaften bei den Kontrollversammlungen dienen entweder die Hilfslisten, oder es ist eine besondere Verleseliste anzufertigen.

Die Mannschaften erscheinen in bürgerlicher Kleidung mit Orden und Ehrenzeichen. Vor Beginn der Kontrollversammlung werden Schirme, Stöcke u. abgelegt.

Zu jeder Kontrollversammlung sind die Militärpapiere mit zur Stelle zu bringen.

Die Mannschaften werden verlesen, Änderungen in ihren persönlichen und dienstlichen Verhältnissen festgestellt und vermerkt, und dienstliche Vorschriften bekannt gemacht.

Hiezu gehören namentlich:

- a) Bestimmungen über das Verhalten bei Einberufungen*), wobei stets von neuem in Erinnerung zu bringen ist, daß nach Eintritt einer Mobilmachung der Fahrplan der Eisenbahnen sich ändert; Belehrung über die Benützung der Eisenbahnen ohne Fahrkarte bei Einberufungen im Mobilmachungsfalle und Aufforderung, alsdann einen eintägigen Verpflegungszuschuß und das für Rücksendung der eigenen Sachen erforderliche Packmaterial mitzubringen;
- b) Aufforderung der Mannschaften, für den Fall einer Mobilmachung in den Wintermonaten (Oktober bis März) warme Unterkleider, für welche Entschädigungszahlung beim Truppenteil erfolgt, mitzubringen; auch Bekanntmachung, daß es zulässig ist, daß die Ergänzungsmannschaften mobiler Fußtruppen ein Paar eigene Fußbekleidung — gleichfalls gegen Entschädigung — statt der etatsmäßigen beibehalten, sofern daselbe kriegsbrauchbar ist;
- c) Belehrung auf Grund des Gesetzes betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften vom 10. Mai 1892, namentlich über die Anbringung der bezüglichen Anträge (vgl. § 6);
- d) Bekanntmachung, daß diejenigen Mannschaften der Infanterie und Jäger, welche zu Friedensübungen eigene brauchbare Fußbekleidung mitbringen und tragen, eine Prämie (3 Mk.) erhalten.

Zum Schluß wird der Übertritt von Mannschaften zur Landwehr ersten bzw. zweiten Aufgebots, sowie bei Erfahreservisten zur Landwehr zweiten Aufgebots bzw. zum Landsturm in den Pässen vermerkt.

§ 5. Übungen.

Jeder Reservist ist zur Teilnahme an zwei Übungen bis zur Dauer von je 8 Wochen verpflichtet.

Als Übung ist auch jede Dienstleistung im Heere aus Anlaß notwendiger Verstärkungen oder einer Mobilmachung anzusehen.

Reservisten und Wehrmänner, welche bei den Frühjahrskontrollversammlungen zur Landwehr I. bzw. II. Aufgebots versetzt werden, sind nach den Herbstkontrollversammlungen des vorangegangenen Jahres zu Übungen nicht mehr heranzuziehen.

Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Übungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

*) Die Personen des Beurlaubtenstandes gehören bei Einberufungen vom Tage der Einziehung bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung, bei Kontrollversammlungen für den ganzen Tag derselben zum aktiven Heere und zur Militärgerichtsbarkeit. Hierüber hat eine ausdrückliche Belehrung stattzufinden.

Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Übungen nur ausnahmsweise auf Grund königlicher Verordnung einberufen werden.

Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche:

- a) infolge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind;
- b) wegen Kontrollentziehung oder infolge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswochentlich Dauer nachdienen müssen, oder
- c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehrübung befreit worden sind.

Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Übungen nicht herangezogen.

Die Ersatzreservisten sind im Frieden zu drei Übungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert. Übungen mit der Waffe finden jedoch nicht statt. Art und Umfang der Übungen des Beurlaubtenstandes wird alljährlich bestimmt.

Wer zur Übung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat rechtzeitig ein diesbezügliches Gesuch unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung an das einschlägige Hauptmeldeamt bezw. Meldeamt zu richten oder es dem Bezirksfeldwebel seiner Kontrollstelle mündlich vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Übung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte dürfen in der Regel nicht befreit werden.

Zur Übung Einberufene stehen von dem Tage der Einziehung bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung unter den Militärgesetzen.

Mannschaften, welche als Einjährig-Freiwillige aktiv gedient haben, sind während ihres Reserveverhältnisses zu den beiden gesetzlich zulässigen Übungen in der Regel auch dann heranzuziehen, wenn dieselben nicht Offiziersaspiranten sind. Solche Mannschaften sind soweit als thunlich zu brauchbaren Unteroffizieren heranzubilden. Bei Geeignetheit dürfen dieselben am Schluß der ersten oder im Verlauf der zweiten Übung zu Unteroffizieren (überzählig, ohne Gehühnisse des Dienstgrades) befördert werden.

Über die Übungen der Offiziersaspiranten siehe unten 2. Kap. § 3.

Mannschaften, welche freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, sind zu Übungen während ihres Reserveverhältnisses in der Regel nicht heranzuziehen.

Die für den Magazinsverwaltungs- und Sanitätsdienst als Feldbeamte bestimmten Mannschaften bleiben, so lange sie als solche Verwendung finden, in der Regel von den Übungen mit der Waffe befreit.

Die zu Übungen einberufenen Mannschaften sind im Bezirksstabquartier oder im Sammelorte ärztlich zu untersuchen.

Es sind nur solche Mannschaften den Truppenteilen zur Übung zuzuführen, welche selbstdienstfähig sind.

Stellt sich die Übungsunfähigkeit einberufener Mannschaften beim Truppenteil heraus, so ist die sofortige Wiederentlassung durch den

Kommandeur anzuordnen, sofern nicht eine erlittene Dienstbeschädigung zc. die Aufnahme in ein Militärlazaret erforderlich macht.

§ 6. Verschiedene Bestimmungen.

Die Nichtbefolgung der Berufung zu Kontrollversammlungen hat Arrest zur Folge. Die Nichtbefolgung der Einberufung zu Übungen sowie zur Bestellung bei außerordentlichen Zusammenziehungen, ferner nach bekanntgemachter Kriegsbereitschaft oder angeordneter Mobilmachung wird als unerlaubte Entfernung bezw. Fahnenflucht mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.

Mannschaften, welche in einem Beamtenverhältnisse stehen, haben von dem Empfange eines Stellungsbefehls sogleich ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu erstatten.

Bei allen Gestellungen, sowie aus Anlaß von Mobilmachungen u. s. w., wie zu Übungszwecken und zu den Kontrollversammlungen, ist jeder Mann verpflichtet, den Paß und (ausschließlich der Ersatzreservisten) das Führungszeugnis mit zur Stelle zu bringen.

So lange in ersterem der Uebertritt zur Landwehr ersten Aufgebots bezw. zur Landwehr zweiten Aufgebots oder für nicht geübte Ersatzreservisten die Entlassung zum Landsturm ersten Aufgebots nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve oder zur Landwehr ersten Aufgebots bezw. zur Ersatzreserve.

Wer seinen Paß verliert, hat sogleich bei seiner Kontrollstelle mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu vergüten.

Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung im Mobilmachungsfall und bei der Bildung von Ersatztruppenteilen, sowie bei notwendigen Verstärkungen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatzgeschäftes bei dem Vorsteher des Orts oder der Gemeinde anzubringen.*)

Mannschaften, welche wegen Kontrollentziehung nachdienen müssen, (s. § 3 S. 35), haben keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

Mannschaften, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, können im Frieden unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung auf zwei Jahre durch das Bezirks-Kommando beurlaubt werden. Dieser Urlaub kann gegebenen Falles wiederholt gewährt werden.

Weisen dieselben demnächst durch Konsulatsbescheinigungen nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, so kann der Urlaub unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung. Den Konsulatsbescheinigungen stehen Bescheinigungen der Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten gleich.

Für Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben

*) Diese Bestimmung gilt auch für Gesuche ausgebildeter Landsturmpflichtiger betreffs Befreiung von Befolgung des Aufrufs des Landsturms.

haben; auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht. *)

Dem Beurlaubtenstande angehörige Reichs- und Staatsbeamte, welche ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben, sind auf ihren Antrag durch die Bezirks-Kommandos für die Zeit des dienstlichen Aufenthaltes im Auslande allgemein von den gewöhnlichen Friedensdienstobliegenheiten ausschließlich der Übungen zu befreien.

Sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben sich bei einer während ihres Aufenthalts auf See oder im Auslande eintretenden allgemeinen Mobilmachung so schnell als möglich ins Reichsgebiet zurückzubeben (sofern sie nicht hievon befreit sind) und bei dem Bezirks-Kommando zu melden, dessen Bezirk sie zuerst erreichen.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- und sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

Die Erlaubnis zur Auswanderung (Entlassung aus der Reichsangehörigkeit) kann Mannschaften der Reserve, welche nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassen sind, im ersten Jahre nach ihrer Entlassung verweigert werden. Im übrigen ist sie Mannschaften der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots, sowie der Ersatzreserve in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, nicht zu versagen.

Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots bedürfen keiner Erlaubnis zur Auswanderung; dieselben sind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Kontrollstelle Anzeige zu machen.

Für Anbringung von Beschwerden sind die Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden maßgebend (s. a. § 1).

Pensions- und Versorgungsansprüche werden nach den gesetzlichen Bestimmungen erledigt.

Personen des Beurlaubtenstandes, welche dienstunbrauchbar oder felddienstunfähig zu sein glauben, oder deren Felddienstunfähigkeit oder Dienstunbrauchbarkeit sonst zur Kenntnis gelangt, sind bei Gelegenheit des Aushebungsgeschäfts dem Infanterie-Brigadekommandeur vorzustellen. Dieser befindet geeigneten Falles darüber, ob die Betreffenden aus jedem Militärverhältnis auszuschneiden haben (auszumustern sind) oder hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ersten oder zweiten Aufgebots oder der Ersatzreserve zurückzustellen sind.

Im übrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze, und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsorts im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

Die Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften der Reserve und Landwehr, sowie die jener Mannschaften der

*) Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Befreiung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots von Befolgung des Aufgebots.

Bezügliche Gesuche sind von diesen an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission desjenigen Bezirks zu richten, in welchem der Übertritt zum Landsturm erfolgte.

Ersatzreserve, welche für die zweite oder dritte Übung einberufen sind, erhalten auf Verlangen aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen (Gesetz vom 10. Mai 1892). Vorstehendes findet nicht Anwendung, wenn der Übungspflichtige zu denjenigen Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten gehört, welchen durch R.-Mil.-Ges. v. 2. Mai 1874 ihr persönliches Dienst Einkommen in der Zeit der Einberufung gewahrt ist.

Der Anspruch auf Unterstützung ist bei der Gemeindebehörde desjenigen Ortes anzubringen, an welchem der Unterstützungsberechtigte zur Zeit des Beginnes des Anspruches seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und erlischt vier Wochen nach Beendigung der Übung.

Die tägliche Unterstützung beträgt:

- a) für die Ehefrau 30 Prozent des ortsüblichen Tagelohnes für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen,
- b) für jede sonst unterstützungsberechtigte Person 10 Prozent des ortsüblichen Tagelohnes, mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag der Unterstützung 60 Prozent des ortsüblichen Tagelohnes nicht übersteigt.

Die Familien der bei Mobilmachungen oder sonst notwendig werdenden Verstärkungen des Heeres in den Dienst eintretenden Mannschaften der Reserve, der Landwehr, Ersatzreserve und des Landsturmes erhalten im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen nach dem Gesetz v. 28. Febr. 1888.

Anspruch auf solche Unterstützungen haben:

- a) die Ehefrau des Eingetretenen und dessen eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder unter 15 Jahren,
- b) dessen Kinder über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von ihm unterhalten wurden oder das Unterhaltsbedürfnis erst nach dem Diensteintritt desselben hervorgetreten ist.

Die Unterstützungen sollen mindestens betragen:

- a) für die Ehefrau im Mai mit Oktober monatlich 6, in den übrigen Monaten 9 *M*;
- b) für Kinder unter 15 Jahren und sonstige Berechtigte monatlich 4 *M*.

Die Geldunterstützung kann teilweise durch Lieferung von Naturalien ersetzt werden.

§ 7. Einberufung.

1. Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve erfolgt auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die kommandierenden Generale wird die Einberufung nur verfügt:

- a) zu den jährlichen Übungen,
- b) wenn Teile des Reichsgebietes in Kriegszustand erklärt werden.

Bei notwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen.

Siebei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve, Mannschaften der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ersten bezw. zweiten Aufgebotes zurückgestellt werden. (Die betreffenden Gesuche sind bei dem Vorsteher der Gemeinde anzubringen.) Auf die Dauer der Gesamtdienstzeit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve, Ersatzreserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebotes bezw. des Landsturms zweiten Aufgebotes zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen. Sie werden auf ihr Ansuchen durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur zum Sanitätspersonal übergeführt und im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung im vorigen Absatz Anwendung.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden. Ihre Stellen, ihr persönliches Dienst Einkommen aus denselben und ihr Dienstalter, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienst gewahrt. Erhalten dieselben Offiziersbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivildbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Zivileinkommen und Militärgelohn zusammen den Betrag von 3600 *M* jährlich übersteigen.

Die Einberufung aller Personen des Beurlaubtenstandes erfolgt durch die Bezirks-Kommandos.

Wenn thunlich, soll den Einberufenen eine 24 stündige Frist nach Bekanntmachung der Mobilmachung zur Regelung ihrer häuslichen Verhältnisse bleiben.

2. Jeder zur Reserve übertretende Mann erhält bei seiner Anmeldung beim Bezirks-Kommando entweder:

eine Kriegsbeorderung, d. i. eine genaue Anweisung, an welchem Mobilmachungstage und an welchem Orte er sich zu stellen hat, oder:
eine Paßnotiz, d. i. eine Mitteilung, daß er im Mobilmachungsfall zunächst nicht einzurücken, sondern einen weiteren Befehl — Gestellungsbefehl — abzuwarten hat.

Kriegsbeorderung bezw. Paßnotiz klebt der Mann vorne in seinen Militärpaß. (Bei den Kontrollversammlungen wird der Militärpaß dahin nachgesehen.)

Die Kriegseinteilung hat Gültigkeit von April des einen mit März des nächsten Jahres.

Ende März jedes Jahres erhält der Mann durch seine Ortsbehörde eine neue Kriegsbeorderung bezw. Paßnotiz zugesandt.

Im Mobilmachungsfalle werden sofort öffentliche Bekanntmachungen ausgegeben, in welchen die ersten 6 Mobilmachungstage genau nach den Kalendertagen bezeichnet sind.

Mannschaften, die nach dem 6. Mobilmachungstage einrücken müssen, sind verpflichtet, den Kalendertag selbst auszurechnen, an dem sie sich zu melden haben.

Wer eine Kriegsbeorderung hat, rückt an dem Tage und an dem Orte ein, der auf seiner Kriegsbeorderung steht. Wer eine Paßnotiz hat, bleibt zunächst in seiner Heimat (Aufenthaltswechsel ist binnen 48 Stunden zu melden.) Wer keine Kriegsbeorderung und keine Paßnotiz hat, meldet sich bei seinem Bezirkskommando.

Der Mann versieht sich mit einer eintägigen Verpflegsportion, im Winter mit warmen Unterkleidern. Außerdem hat jeder Mann einen Reisefack oder Koffer für Rücksendung der Zivilleider mitzubringen. Die Leute, welche mit kriegsbrauchbaren Stiefeln einrücken, erhalten beim Truppenteil Ersatz in Geld.

Wer sich bei eintretender Mobilmachung auf Reisen befindet, kehrt nicht erst in seine Heimat zurück, sondern begibt sich gleich direkt zu seinem Bezirkskommando.

Die Einberufenen haben freie Eisenbahnfahrt. Wer am 1., 2. oder 3. Mobilmachungstag einrücken muß, darf auch Schnellzüge mit nur erster bzw. zweiter Wagenklasse benützen. Der Mann braucht keine Fahrkarte, sondern muß nur seine Militärpapiere dem Zugbeamten (nicht am Schalter) vorzeigen. Sind die Militärpapiere zufällig nicht vorhanden, so genügt auch die mündliche Erklärung.

Da der Friedensfahrplan schon in den ersten Mobilmachungstagen Änderungen erfährt, hat sich der Mann möglichst frühzeitig auf dem Bahnhofs über Abgang des Zuges zu erkundigen.

Wer den Gestellungsbefehl nicht befolgt, wird nach den Kriegsgesetzen streng bestraft, ebenso alle Leute, die betrunken oder unpünktlich ein-treffen, oder sich sonst ungehörig benehmen.

Die Gebühren erhalten die Mannschaften nicht bei der Ortsbehörde, sondern erst beim Truppenteil.

Mannschaften, welche Zweifel darüber haben, was sie bei einer Mobilmachung zu thun haben, erkundigen sich schon im Frieden genau bei ihrem Bezirkskommando.

3. Die Einberufung kann sowohl in das Bezirksstabsquartier oder in Sammelorte, als auch unmittelbar zur Truppe geschehen.

An die Stelle der Gestellungsbefehle können ortschäftsweise Gestellungslisten treten.

Die in die Bezirksstabsquartiere Einberufenen werden daselbst gesammelt und in Transporte zusammengestellt.

Statt der genannten Stabsquartiere andere geeigneter liegende Orte als Sammelpunkt der Mannschaften anzusetzen, oder statt eines solchen deren mehrere zu bestimmen und die insolge dessen nötigen weiteren Anordnungen zu treffen, ist den General-Kommandos freigestellt.

Die ärztliche Untersuchung am Sammelpunkt ist auf diejenigen Mannschaften zu beschränken, welche krank oder untauglich zu sein behaupten.

Die Transportführer erhalten nach Waffengattungen und Truppenteilen getrennte Verleselisten, welche nur auf einer Seite beschrieben werden, um Namen abtrennen zu können.

Mit den Verleselisten werden den Transportführern auch die Überweisungsnationale ausgehändigt. Jeden Abgang bei Übernahme oder während des Transportes hat der Transportführer in der Verleseliste zu vermerken.

Gestellungsbeehle werden den Mannschaften beim Truppentheil abgenommen und dem Bezirkskommando seitens des Truppenteils zurückgeschickt. Die Überweisungsnationale der nicht Eingetroffenen und der nicht Eingestellten werden beigefügt.

Zu den Übungen werden die Personen des Beurlaubtenstandes stets durch Gestellungsbeehle einberufen.

§ 8. Unabkömmlichkeitsverfahren.

1. Der nach § 7 zulässigen Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots bzw. des Landsturmes zweiten Aufgebots dürfen in erster Reihe nur solche Beamte und Bedienstete teilhaftig werden, welche in ihren Zivilverhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind, auch nur dann, wenn eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachteil nicht zulässig erscheint. Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit erstellt die treffende Kreisregierung. Außer den eben genannten Beamten und Bediensteten können mit Unabkömmlichkeitsbescheinigungen versehen werden:

- a) durch die Kreisregierungen: die einzeln stehenden kautionspflichtigen Beamten tgl. Kassen, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, deren eventuelle Stellvertretung nicht zu ermöglichen ist;
- b) durch die Generaldirektion der tgl. Verkehrsanstalten: etatsmäßige Postbeamte und im Postbetriebe technisch beschäftigte Bedienstete, soweit sie in unentbehrlichen Dienststellungen verwendet werden;
Beamte und technisch beschäftigte Bedienstete der Staats Telegraphie, soweit sie zum gesicherten Betrieb notwendig sind;
- c) durch die Zolladministration: die derselben unterstellten Beamten und Bediensteten des inneren Dienstes, soweit sie nicht entbehrlich sind oder vertreten werden können;
- d) durch die Generalbergwerks- und Salinenadministration und Schuldentilgungskommission die einzeln stehenden Beamten tgl. Kassen, welche Kaution gestellt haben.

Die zum geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt notwendigen Beamten und ständigen Arbeiter werden dauernd, die übrigen Beamten und ständigen Arbeiter der Eisenbahnen werden vorläufig vom Waffendienst zurückgestellt. (S. Ziff. 3.) — Bis auf besondere Bestimmungen des Kriegsministeriums sind von der Einberufung im Mobilmachungsfalle (wie von der Heranziehung zu Übungen) zu befreien: die Mannschaften der Gendarmerie, die königlichen Schutzmannschaften, die Gefangenenaufseher in tgl. Strafanstalten und die Grenzaufseher. — Die Unabkömmlichkeit von Zivilbeamten und Bediensteten anderer Dienst kategorien kann nur durch das vorgeordnete Staatsministerium bescheinigt werden. — Vorläufig zurückgestellt können werden: die bei den tgl. Hof-, Land- und Stammgestüben angestellten Wärter, die Gestütwärter, welche sich mit Landbesitzern auf Stationen befinden, die bei den Militär-Remontedepots als Aufsichtspersonal oder Pferdewärter verwendeten Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Für genaue Vormerkung fraglicher Mannschaften bei den betreffenden Bezirks-Kommandos haben die Verwaltungen Sorge zu tragen. — Unabkömmlich erklärte Beamte und Bedienstete können nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgeordneten Dienstbehörde freiwillig eintreten.

— Mit der Einberufung der ältesten Jahresklasse der Landwehr erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

2. Unabkömmlichkeitslisten werden von den nach Ziffer 1 berechtigten Zivilbehörden am 1. Februar und 1. September jeden Jahres demjenigen Generalkommando mitgeteilt, in dessen Bezirk ihre unabkömmlichen Beamten und Bediensteten militärisch kontrolliert werden. Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen behalten Gültigkeit, so lange die Beamten u. in ihren Dienststellungen unabkömmlich bleiben. Veränderungen in der dienstlichen Stellung erfordern, wenn die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung neuer Bescheinigungen. — Die Generalkommandos prüfen die eingehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfall von dem zuständigen Ressortministerium als richtig bestätigt werden, den Bezirkskommandos zugehen, welche die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen a. bewahren. — Im Moment der Einberufung sind Unabkömmlichkeitserklärungen unzulässig.

Dienstpflichtiges Eisenbahnpersonal wird wie folgt verwendet: Nach dem Besetze über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 haben die Eisenbahnen ihr Personal im Kriege der Militärbehörde zur Verfügung zu stellen. — Die Verteilung des für Feldeseisenbahnformationen heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen bayerischen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Ingenieur-Korps statt, welchem auch die zur Verteilung erforderlichen Unterlagen seitens der bayerischen Bahnverwaltungen zur Verfügung zu stellen sind. — Die Mannschaften werden nur summarisch verteilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen bleibt den Bahnverwaltungen überlassen. Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sind. Offiziere und Offiziersstellvertreter können indes namentlich beansprucht werden. — Nach stattgehabter Verteilung reichen die Bahnverwaltungen dem Chef des Ingenieur-Korps namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften ein. Sodann wird den Generalkommandos mitgeteilt, wie viel und welche Mannschaften, von welchen Bahnverwaltungen und wohin dieselben einberufen sind.

3. Zu dem vom Waffendienste zurückzustellenden Eisenbahnpersonal gehören: a) Höhere Eisenbahnbeamte, b) Verwaltungs- und Expeditionspersonal, c) Fahrpersonal, d) Bahndienst- und Stationspersonal, e) ständige Eisenbahnarbeiter. — Ausgenommen sind: Gepäckträger, Perrondienner, Stationsnachtwächter, Mannschaften, die nur in Erdschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber. — Die Zurückstellung des zum Waffendienste nicht heranzuziehenden Eisenbahnpersonals ist im Januar jeden Jahres durch die Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos unter Überendung einer „Namen, Dienstgrad, Waffengattung, Jahresklasse und Aufenthaltsort“ angehenden Gesamtliste und einer Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahndienste für jeden einzelnen zu beantragen. — Die verfügte Zurückstellung wird auf dieser Bescheinigung vermerkt und hat bis 1. April nächsten Jahres Gültigkeit. — Scheiden in der Zwischenzeit Mannschaften aus dem Bahndienste gänzlich aus, so sendet die Bahnverwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerke dem Bezirkskommando unverzüglich zu. — Außerterminliche Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienste sind nur bei den unter a) aufgeführten Beamten zulässig. — Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung, sofern sie nicht den Eisenbahntrouppen angehören, in welchem Falle eine Zurückstellung unzulässig ist.

§ 9. Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes.

Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere gehören, abgesehen von den nach § 3 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen (XIV. Abschn.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes nehmen mit dem Eintritt in den Offiziersstand Anteil an dessen allgemeiner Standesehre; damit ist ihnen aber auch die Verpflichtung auferlegt, allen Pflichten und Anordnungen des Offiziersstandes zu jeder Zeit, bei jeder Handlung und Unterlassung gerecht zu werden und auf Wahrung ihrer eigenen wie der gemeinsamen Ehre stets, also auch in ihren bürgerlichen Verhältnissen bedacht zu sein. Es gelten daher für sie — auch wenn sie nicht zum Dienste einberufen sind — die in Abschnitt IX § I für die aktiven Offiziere niedergelegten Grundzüge in ihrem ganzen Umfange.

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht finden auch auf die Offiziere des Beurlaubtenstandes Anwendung. Diese sind daher bis zu vollendeter siebenjähriger Dienstzeit zum Dienst im stehenden Heere und demnächst 5 Jahre zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebotes, sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 39. Lebensjahr vollenden, oder wenn sie vor Beginn des militärpflichtigen Alters in das Heer eingetreten sind, bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie 19 Jahre dem Heere angehört haben, zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebotes verpflichtet.

Dementsprechend werden die Offiziere des Beurlaubtenstandes in Offiziere der Reserve und Offiziere der Landwehr ersten und zweiten Aufgebotes eingeteilt.

Die Reserve- und Landwehr-Offiziere sind beurlaubt, insofern nicht die vorgeschriebenen Übungen oder notwendige Verstärkungen bezw. Mobilmachungen des Heeres die Einberufung zum Dienst erfordern.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes aller Waffen bilden das unter der Leitung des Bezirks-Kommandeurs stehende Offizierkorps desjenigen Landwehr-Bezirks, in welchem sie ihren Wohnort haben oder zu welchem sie überwiesen sind.

Die Offiziere der Reserve stehen in Bezug auf ihre Verwendung im Falle der Mobilmachung und bei größeren Truppenübungen zunächst zur dienstlichen Verfügung ihres Truppenteils, bei welchem sie auch ihre Befähigung zur Beförderung nachzuweisen haben.

Die Zahl der Reserve- und Landwehr-Offiziere bemisst sich im allgemeinen nach dem Gesamtbedarf an Offizieren auf den Mobilmachungsstand, doch können Leutnants der Reserve und Landwehr in unbeschränkter Zahl ernannt werden.

Die Reserve-Offiziere der Infanterie tragen die Uniform ihres Truppenteils mit dem Landwehrabzeichen.

Die Landwehroffiziere der Infanterie tragen im Frieden die Nummer ihrer Infanteriebrigade und an den Armelauffschlägen resp. Armelpatten des Waffenrocks die Abzeichen jenes Armeekorps, in dessen Bezirk sie in militärischer Kontrolle stehen. Im Mobilmachungsfall tragen sie die Uniform desjenigen Regiments, welchem sie zugeteilt werden, mit dem Abzeichen der Landwehr (Landwehrkreuz) an der Kopfbedeckung. Die Landwehroffiziere der Kavallerie tragen die Uniform desjenigen Kavallerie-Regiments, welchem sie als Reserve-Offiziere angehört haben; jene, welche im Landwehrverhältnis zu Offizieren befördert werden, die Uniform jenes Kavallerie-Regiments, dessen Kommandeur für sie die auf S. 51 Abs. 7 erwähnte Erklärung abgegeben hat, hiezu das Abzeichen der Landwehr (Landwehrkreuz) an der Kopfbedeckung und im Frieden die Nummer (römisch) desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk sie in militärischer Kontrolle stehen, auf den Epauletten bezw. Achselstücken. Im Mobil-

machungsfälle legen die in einem Kavallerie-Regiment eingeteilten Landwehroffiziere die Nummern ab, die übrigen legen die Nummern jenes Armeekorps bezw. jener Reserve-Division (römisch) an, in welchen sie eingeteilt werden. Die Landwehroffiziere der Jäger, der Feld- und Fußartillerie, der Pioniere und des Trains tragen die Uniform der Jäger bezw. der Feld- und Fußartillerie, der Pioniere und des Trains mit dem Abzeichen der Landwehr (Landwehrkreuz) an der Kopfbedeckung. Im Frieden tragen dieselben die Nummer (römisch) desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk sie in militärischer Kontrolle stehen, auf den Epauletten bezw. Achselstücken. Im Mobilmachungsfalle legen sie die Nummer derjenigen Regimenter bezw. Bataillone an, bei welchen sie zugeteilt werden. Offiziere der Jäger, welche im Mobilmachungsfalle bei Infanterie-Truppenteilen eingeteilt werden, tragen die Uniform des betreffenden Infanterie-Regiments mit dem Abzeichen der Landwehr (Landwehrkreuz) an der Kopfbedeckung. Die Landwehroffiziere der Eisenbahntruppe tragen die Uniform des Eisenbahnbataillons mit dem Landwehr-Abzeichen.

§ 2. Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes ergänzen sich:

- a) aus Mannschaften, welche mit dem Befähigungszeugnis zum Offizier aus dem aktiven Dienst entlassen worden sind oder dasselbe später erwerben (Offiziersaspiranten);
- b) durch Übertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand;
- c) aus Mannschaften, welche sich vor dem Feinde auszeichnen.

Die unter a) und c) bezeichneten Personen müssen, bevor sie Allerhöchsten Orts zur Ernennung zum Offizier vorgeschlagen werden, seitens des Offizierskorps, welchem sie anzugehören wünschen, gewählt sein.

Den Offiziersaspiranten steht bei ihrer Beurlaubung zur Reserve die Wahl frei, in welchem Kontingente sie zum Offizier vorgeschlagen zu werden wünschen.

Sie verbleiben beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung in der Kontrolle desjenigen Bezirks-Kommandos, durch dessen Vermittlung sie ihre künftige Beförderung wünschen oder werden nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst dahin überwiesen.

Wünschen sie zu einem späteren Zeitpunkt ihre Überweisung zu einem anderen Bundeskontingent, so erfolgt dieselbe, sofern sie nach diesem Bundesstaate verziehen, wie bei allen übrigen Mannschaften der Reserve und Landwehr, jedoch unter Wegfall der Eigenschaft als Offiziersaspirant. Die Wiedererlangung dieser Eigenschaft ist von dem Ergebnis einer besondern achtwöchigen Übung abhängig.

§ 3. Übungen der Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes.

Die Offiziersaspiranten müssen nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst zwei achtwöchige Übungen ableisten, um ihre dienstliche und außerdienstliche Befähigung zur Beförderung zum Offizier darzuthun.

Die Übungen finden in der Regel in den beiden auf die Entlassung aus dem aktiven Dienst folgenden Jahren statt.

Befreiungen von den Übungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Offiziersaspiranten nur durch die Generalkommandos verfügt werden.

Die Bezirkskommandos reichen zum 1. Januar jedes Jahres eine namentliche Liste sämtlicher zu Übungen heranzuziehenden Offiziersaspiranten ein.

Die Listen gehen für Infanterie und Jäger von den Bezirkskommandos durch die vorgelegte Infanterie-Brigade zur Division und von dieser an das Generalkommando (Waffendienstweg). Dieses verteilt die zur Übung heranzuziehenden Offiziersaspiranten auf die Truppenteile nach dem Mobilmachungsbedarf und bestimmt die Zeit der Übung der verschiedenen Klassen. Wünsche der Offiziersaspiranten u. s. w. sind nur insoweit zu berücksichtigen, als es das Dienstinteresse zuläßt.

Die Verteilung für die erste Übung (Übung A) ist grundsätzlich derart vorzunehmen, daß den Truppenteilen diejenigen Offiziersaspiranten zugewiesen werden, welche bei ihnen, die Erfüllung der Anforderungen vorausgesetzt, Reserve-Offiziere werden sollen.

Die zweite Übung (Übung B) ist im allgemeinen bei demselben Truppenteile abzuleisten.

Die bei einem Truppenteil übenden Offiziersaspiranten derselben Klasse üben grundsätzlich zu gleicher Zeit.

Etwilige Ausnahmen verfügen die Generalkommandos; diese dürfen auch unter besonderen Verhältnissen die Ableistung mehrerer Übungen im unmittelbaren Anschluß aneinander genehmigen.

Die nicht Einberufenen werden im nächsten Jahre wieder zur Übung vorgeschlagen.

Wer in zwei aufeinanderfolgenden Jahren von Übungen entbunden werden mußte, wird von der Liste der Offiziersaspiranten gestrichen. Ausnahmen können die Generalkommandos verfügen.

In die von den Bezirkskommandos einzureichenden Listen über die zu Übungen heranzuziehenden Offiziersaspiranten dürfen auch solche Mannschaften aufgenommen werden, welche das Befähigungszeugnis nachträglich zu erlangen bezw. die Eigenschaft als Offiziersaspiranten wieder zu erwerben wünschen und zu diesem Zweck zu einer besonderen achtwöchigen Übung (Übung C) bereit sind. Übungen behufs nachträglicher Erlangung des Befähigungszeugnisses müssen in der Regel derart stattfinden, daß sie mit der Teilnahme an der Offiziersaspiranten-Prüfung der Einjährig-Freiwilligen abschließen.

Falls Mannschaften bei dieser Übung die Eigenschaft als Offiziersaspiranten erwerben, gelten von da an für sie die allgemeinen Bestimmungen für die Übungen der Offiziersaspiranten. Sind dieselben nicht mehr übungspflichtig, so müssen die vorgeschriebenen weiteren Übungen als besondere Übungen abgeleistet werden.

Die Übung A soll grundsätzlich in dem Standort des Stabes des betreffenden Truppenteils stattfinden. Ausnahmen regeln die Generalkommandos.

Während dieser Übung thun die Offiziersaspiranten Unteroffiziersdienst in den Kompagnien und sind außerdem durch besonders hierzu kommandierte Offiziere praktisch und theoretisch weiter zu unterrichten.

Der Umfang des zu erteilenden Unterrichts, welcher die Befestigung und die Vervollständigung des während der einjährigen Dienstzeit Gelernten bezweckt, ist im allgemeinen folgender:

- a) Die Taktik der eigenen Waffe (Exerzierreglement, Felddienstordnung); die Taktik der verbundenen Waffen in großen Zügen;
- b) Das Lesen der Karten und die Anleitung zum Anfertigen einfacher Kroßis;
- c) Die Kenntnis der eigenen Waffe nebst Munition (nach Behandlung und Wirkung), die eigene Schießvorschrift zc., allgemeine Begriffe über andere Waffen, namentlich über deren Wirkung;
- d) Pionierdienst der eigenen Waffe;

- e) Grundzüge der Armee-Organisation im Frieden und im Kriege; allgemeine Dienstkenntnis, im besondern Kenntnis der ehrengerichtlichen Bestimmungen, Militärbriefstil.

Am Schluß der Übung A findet für diejenigen Offiziersaspiranten, welche in ihrer dienstlichen und außerdienstlichen Haltung befriedigt haben, nach näherer Anordnung des Kommandeurs des Regiments oder selbständigen Bataillons eine praktische oder theoretische Prüfung — letztere sowohl schriftlich als mündlich und in allen oben angeführten Unterrichtszweigen — statt (Reserveoffiziersprüfung).

Für die theoretische Prüfung finden die Bestimmungen über die Prüfung der Einjährig-Freiwilligen behufs Ernennung zum Offiziersaspiranten (s. I. Abschnitt § 3 Z. 9) sinngemäße Anwendung. Die Prüfungskommission ist in der dort bezeichneten Weise zusammenzusetzen.

Das Ergebnis der Prüfung bildet nebst dem Urteil über die dienstliche Haltung des Betreffenden die Grundlage für das seitens des Kommandeurs abzugebende Gesamturteil, welches derselbe in dem Überweigungsnationale dahin zum Ausdruck bringt, ob die Übung behufs Ablegung der Reserveoffiziersprüfung „erfolgreich“ oder „ohne Erfolg“ abgeleistet worden ist.

Wird die Übung A als erfolgreich angesehen, so erfolgt gleichzeitig die Beförderung zum Bizelfeldwebel durch den Truppenkommandeur.

Während der Übung B thun die zu Bizelfeldwebeln beförderten Offiziersaspiranten Offiziersdienst. Der Hauptwert ist auf ihre praktische Ausbildung bei der Truppe zu legen. Neben derselben findet wie bei Übung A eine praktische und theoretische Weiterbildung durch besonders hiezu kommandierte Offiziere statt, auch ist das früher Erlernte zu wiederholen.

Die Offiziersaspiranten sind auch bei dieser Übung thunlichst nur in die Standorte der Stäbe der Truppenteile einzuberufen.

Am Schluß der Übung B hat der Kommandeur des Regiments oder selbständigen Bataillons in das Übungsnationale einzutragen, ob er damit einverstanden ist, daß der Offiziersaspirant zum Reserveoffizier des Truppenteils bzw. zum Landwehroffizier in Vorschlag gebracht werde.

Dieses Einverständnis wird neben der Beurteilung der außerdienstlichen Haltung der Offiziersaspiranten von dem Ausfall einer besondern praktischen Prüfung abhängig sein.

Trägt der Kommandeur Bedenken, dieses Einverständnis zu erteilen, so bedarf es einer ausdrücklichen Ausführung im Überweigungsnationale nicht, die Übung gilt vielmehr ohne weiteres als „ohne Erfolg“ abgeleistet. Die sonstigen Eintragungen im Überweigungsnationale werden auch in diesem Falle durch den Kommandeur selbst vollzogen.

Bietet der Offiziersaspirant nach dem Urteil des Kommandeurs, selbst bei Voraussetzung der einmaligen Wiederholung der Übung B, keine Aussicht, das Einverständnis für den Vorschlag zum Offizier zu erlangen, erscheint er dagegen zur Verwendung als Offiziersstellvertreter im Kriegsfall geeignet, so hat der Kommandeur diese Geeignetheit im Überweigungsnationale zu vermerken.

Offiziersaspiranten, welche

- a) wegen mangelnder Dienstkenntnis trotz wiederholter Übungen oder aus anderen Gründen nicht als geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet, oder,
- b) nachdem sie eine der beiden Übungen A und B ohne Erfolg abgeleistet haben, sich zur Wiederholung derselben nicht bereit erklären, oder
- c) nur „geeignet zur Verwendung als Offiziersstellvertreter“ im Kriegsfall erachtet sind,

werden durch die Bezirkskommandos von der Liste der Offiziersaspiranten gestrichen.

Im Falle c) wird der entsprechende Vermerk durch den Kommandeur des Truppenteils im Überweigungsnationale nachgetragen.

Offiziersaspiranten, welche während dreier Jahre nach erlangter Einverständniserklärung des Truppenkommandeurs nicht zur Einziehung gelangt sind, müssen in der Regel, bevor der Beförderungsvorschlag zum Offizier Allerhöchsten Orts unterbreitet wird, in ihrem Verhältnis als Vizefeldwebel in den Grenzen der regelmäßigen gesetzlichen Übungen zu einer solchen oder zu einer besondern (freiwilligen) Übung bei demjenigen Truppenteile herangezogen werden, dessen Kommandeur seinerzeit die Einverständniserklärung abgegeben hat. Am Schluß der Übung hat der Kommandeur in das Überweisungsationale einzutragen, ob die früher abgegebene Erklärung aufrecht erhalten wird, bezw. eventuell ob derselbe den Betreffenden zur Verwendung als Offiziersstellvertreter im Kriegsfall geeignet erachtet.

§ 4. Offizierswahl.

Jeder Offiziersaspirant muß, ehe er Allerhöchsten Orts zum Offizier in Vorschlag gebracht werden darf, gewählt werden.

Die Wahl erfolgt durch das Offizierskorps desjenigen Landwehr-Bezirks, welchem der betreffende Offiziersaspirant angehört, oder bei Offiziersaspiranten, welche zum Dienst einberufen sind, durch das Offizierskorps des Truppenteils.

Zur Wahl dürfen nur solche Offiziersaspiranten gestellt werden, welche

- a) nach dem Urteil des Bezirkskommandeurs mit Rücksicht auf ihre Lebensstellung und ihr außerdienstliches Verhalten zum Offizier geeignet sind,
- b) den Dienstgrad eines Vizefeldwebels bekleiden,
- c) den Vermerk, daß der Truppenbefehlshaber damit einverstanden ist, daß der Offiziersaspirant zum Reserveoffizier des Truppenteils bezw. zum Landwehroffizier in Vorschlag gebracht werde, in ihrem Überweisungsationale, sowie
- d) eine gesicherte bürgerliche Existenz besitzen und
- e) sich mit ihrer Beförderung zum Offizier schriftlich einverstanden erklärt haben.

Offiziersaspiranten, welche sich noch als Studierende auf Universitäten oder anderen höheren Lehranstalten befinden, dürfen im Friedensverhältnis als diejenige Sicherheit ihrer bürgerlichen Existenz besitzend nicht angeeignet werden, von welcher der Beförderungsvorschlag zum Offizier abhängt.

Gewählt dürfen nur diejenigen Offiziersaspiranten werden, welche bei ehrenhafter Gesinnung eine dem Ansehen des Offiziersstandes entsprechende Lebensstellung besitzen.

Offiziersaspiranten, welche hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr zurückgestellt sind, dürfen während dieser Zeit nicht zur Wahl gestellt werden.

Zur Teilnahme an der Wahl sind sämtliche Mitglieder des Offizierskorps berechtigt und verpflichtet, sofern sie nicht infolge zwingender Gründe durch den Bezirkskommandeur hiervon befreit sind. Die Offiziere der Landwehr zweiten Aufgebotes können auf ihren Antrag von der Teilnahme an der Offizierswahl durch den Bezirkskommandeur dauernd befreit werden.

Die Teilung des Offizierskorps eines Landwehr-Bezirks mit Rücksicht auf die bedeutende Zahl der Mitglieder (mehr als 120) in mehrere Wahlabteilungen geschieht in derselben Weise wie die Teilung im Ehrengerichte derart, daß jede derselben zwischen 60 und 120 Mitglieder zählt.

Die Abgabe der Stimmen kann mündlich oder schriftlich geschehen. Die Stimmen werden vom Bezirkskommandeur gesammelt.

Die Abstimmung im Wahltermin selbst leitet der Bezirkskommandeur.

Der jüngste Offizier gibt zuerst seine Stimme ab.

Über die Wahl wird ein Wahlprotokoll nach bestimmtem Muster geführt und dasselbe vom Bezirkskommandeur unterschrieben.

Bei der Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit. Werden Thatsachen zur Sprache gebracht, deren nähere Aufklärung der Bezirkskommandeur für erforderlich erachtet, so wird der Vorschlag zurückgezogen.

Die Gründe der Minderzahl gegen die Wahl werden nur dann in die Wahlverhandlung aufgenommen, wenn die Minderzahl mindestens ein Drittel der gesamten Zahl der Stimmenden gewesen ist.

Können nicht mindestens neun Offiziere zur Stimmenabgabe herangezogen werden, so findet die Festsetzung des § 47 der Verordnung über die Ehrengerichte sinngemäße Anwendung. (E. XIV. Abschn. 5. Kap.)

Die Wahlverhandlung wird später demjenigen Bezirkskommando zugestellt, welches den Beförderungsvorschlag aufzustellen hat.

Findet die Wahl beim Truppenteil selbst statt (wie z. B. bei mobilen und kriegsbereiten Truppen), so hat der Kommandeur zuvor ein Zeugnis des Bezirkskommandeurs, welcher den Offiziersaspiranten in den Landwehr-Stammrollen führt, über die bürgerlichen und sonstigen Verhältnisse des zur Wahl zu Stellenden einzufordern.

Das Zeugnis muß sich bestimmt darüber aussprechen, ob der betreffende Offiziersaspirant für würdig und geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet wird oder nicht.

§ 5. Offiziersvorschlag.

Der Vorschlag zum Offizier wird für alle Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum Dienst im Kriegsfall einberufen sind, durch den Bezirkskommandeur auf dem Waffen-Dienstwege mittelst Gesuchsliste an das Kriegsministerium für Verbeiführung der Allerhöchsten Entscheidung in Vorlage gebracht. Die Gesuchslisten für Infanterie werden durch die Divisionskommandos dem Kriegsministerium vorgelegt.

In die Gesuchslisten sind Nachrichten über die militärische Laufbahn und die bürgerliche Stellung aufzunehmen; außerdem werden denselben Wahlverhandlungen und Personalbogen beigelegt.

Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes dürfen zu Reserveoffizieren nur dann in Vorschlag gebracht werden, wenn dieselben sich schriftlich verpflichtet haben, nach eventueller Ernennung zum Reserveoffizier noch mindestens drei Jahre in der Reserve zu verbleiben. Sie werden alsdann zu Reserveoffizieren desjenigen Truppenteils vorgeschlagen, dessen Kommandeur sich damit einverstanden erklärt hat, sofern nicht besondere Gründe für Zuteilung zu einem andern Truppenteil sprechen.

Offiziersaspiranten der Reserve, welche die vorhin angeführte Verpflichtung nicht übernehmen, dürfen im Frieden erst nach abgeleiteter Dienstpflicht in der Reserve zu Landwehroffizieren in Vorschlag gebracht werden.

Offiziersaspiranten der Reserve, welche im Kriegsfall zu Reserve- und Landwehrruppenteilen einberufen sind, werden zu Reserveoffizieren dieser Truppenteile vorgeschlagen. Dieselben treten nach der Wiederentlassung zu den Reserveoffizieren ihres Landwehrbezirks über, bis Allerhöchsten Orts über ihre auf dem Waffen-Dienstwege von dem Bezirkskommando zu beantragende anderweite Zuteilung Bestimmung getroffen ist.

Offiziersaspiranten der Landwehr ersten Aufgebots dürfen zu Landwehroffizieren nur dann in Vorschlag gebracht werden, wenn dieselben sich schriftlich verpflichtet haben, nach eventueller Ernennung zum Landwehroffizier eine besondere Übung bis zur Dauer von acht Wochen bei Linientruppentheilen abzuleisten.

Mit Ernennung zum Landwehroffizier erfolgt stets der Eintritt in die jüngste Jahresklasse der Landwehr ersten Aufgebots.

Beförderungen von Offiziersaspiranten der Landwehr zweiten Aufgebots erfolgen im Frieden grundsätzlich nicht.

Vor Aufforderung zur Einverständniserklärung mit der Beförderung zum Offizier bzw. vor Überführung zur Landwehr zweiten Aufgebots ist dem betreffenden Offiziersaspiranten dieses zu eröffnen.

Offiziersaspiranten, welche während der Dauer einer Einberufung im Kriegsfalle zum Offizier vorgeschlagen werden, sind in die Gesuchsliste des Truppenteils aufzunehmen. Das Zeugnis des Bezirkskommandeurs ist außerdem beizufügen.

Die Benachrichtigung der Offiziersaspiranten über erfolgte Beförderung geschieht durch diejenige Stelle, welche den Vorschlag eingereicht hat.

§ 6. Übertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand.

Offiziere des aktiven Dienststandes, welche vor Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten nach der Jahresklasse, welcher sie angehören, zur Reserve oder Landwehr ersten bzw. zweiten Aufgebots über.

Ausgenommen hievon sind diejenigen Offiziere, welche verabschiedet, sowie diejenigen, welche mit schlichtem Abschiede entlassen oder aus dem Offiziersstande entfernt werden: diese sind von der ferneren Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

Offiziere, welche zur Reserve übertreten, werden zu Reserveoffizieren ihres bisherigen Truppenteils vorgeschlagen.

Bei Offizieren, welche zur Landwehr übertreten, braucht ein bestimmter Truppenteil nicht genannt zu werden. Die Einreihung erfolgt durch das Bezirkskommando des späteren Aufenthaltsortes.

Gesuche verabschiedeter Offiziere um Wiederanstellung im Beurlaubtenstande werden durch das Bezirkskommando ihres Aufenthaltsortes mittels Gesuchsliste weitergereicht.

§ 7. Übertritt aus dem Beurlaubtenstand in den Friedensstand.

Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes. — B. Bl. 1878 S. 61. W. Bl. 1883 S. 346.

Junge Männer, welche — im Besitze eines vollgültigen Abiturientenzeugnisses — den mehrjährigen Besuch einer deutschen Universität, technischen Hochschule, Berg- oder Forstakademie oder der k. Forstlehranstalt in Aschaffenburg durch Vorlage entsprechender Atteste nachzuweisen vermögen, können auf Antrag des Truppenteils, der sie angenommen hat, auch ohne vorangegangenen Besuch einer Kriegsschule, und ohne daß sie 6 Monate Fähnriche gewesen sind, durch die Inspektion der Militärbildungsanstalten zur Offiziersprüfung zugelassen werden.

Vorher werden sie, auch wenn sie Wizefeldwebel der Reserve oder Landwehr sind, seitens des Truppenteils zur Anstellung als Fähnriche in Vorschlag gebracht.

Wenn sie in der Prüfung bestehen und ihre Wahl vom Offizierskorps des Truppenteils erfolgt ist, so können sie sofort zur Beförderung zum Leutnant bzw. überzähligen Leutnant in Vorschlag gebracht werden.

Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche in den Friedensstand übertreten wollen, haben zunächst um die Allerhöchste Erlaubnis hiezu nachzusuchen und sich hierauf, insofern sie ein vollgültiges Abiturientenzeugnis nicht besitzen, der Fährichsprüfung zu unterziehen, sie können aber, nachdem sie diese bestanden haben, sofort und ohne Besuch einer Kriegsschule zur Offiziersprüfung zugelassen werden.

Sie werden als die jüngsten ihres Dienstgrades in den aktiven Dienst übernommen.

Bezüglich derjenigen Offiziere dieser Kategorie, welche vor ihrem Übertritt in die Aktivität bereits in der Offiziers Eigenschaft dienstpräsent waren, bleibt es Allerhöchstem Ermessen vorbehalten, eine der Dauer solcher Dienstleistung entsprechende günstigere Rangsbemessung eintreten zu lassen.

Bei Anträgen auf Versetzung von Offizieren des Beurlaubtenstandes in die Aktivität muß die von den Vorgesetzten bereits in der Offiziers Eigenschaft abgeleistete Dienstzeit, ausgedrückt durch die Zahl der Präsenztage, angegeben werden.

§ 8. Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes im allgemeinen.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes gehören zum Offizierskorps desjenigen Landwehr-Bezirks, welchem sie überwiesen sind.

Gesuche und Meldungen sind stets an das Bezirkskommando zu richten.

Gesuche um Zurückstellung auf Grund dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse der Reserve, Landwehr ersten Aufgebots oder Landwehr zweiten Aufgebots unterliegen der Begutachtung des Bezirkskommandos und der Entscheidung des Generalkommandos.

Während der Dauer der Zurückstellung auf Grund dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse, sowie wegen Unabkömmlichkeit finden Beförderungen nicht statt.

Im übrigen kann die Beförderung der Offiziere des Beurlaubtenstandes nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 9 und 10 ohne Rücksicht darauf erfolgen, daß dieselben etwa noch Vorderleute im Beurlaubtenstande haben, welche mit oder ohne ihr Zuthun die Befähigung zur Beförderung noch nicht dargehtan haben.

Über Uniformtragen s. § 13.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes unterliegen den Bestimmungen der Verordnung über die Ehrengerichte (s. XIV. Abschn. 5. Kap.).

Die Teilnahme am Offiziers-Unterstützungsfond regelt sich nach § 24.

Offiziere des Beurlaubtenstandes verbleiben stets im Beurlaubtenstande desjenigen Bundesstaates, von dessen Kontingentsherrn sie zum Offizier befördert worden sind.

Beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung oder beim Verziehen ins Ausland bleiben sie in Kontrolle eines Bezirkskommandos des eigenen Kontingents, sind jedoch sowohl zu den vorgeschriebenen Meldungen, wie zur Teilnahme an den Kontrollerversammlungen bei der Kontrollstelle ihres Aufenthaltsortes verpflichtet.

Offiziere des Beurlaubtenstandes dürfen Anträge auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht stellen; es muß solchen Anträgen vielmehr der Antrag auf Abschiedsbewilligung vorhergehen.

Die Offiziere, Ärzte und Beamten des Beurlaubtenstandes werden im Mobilmachungsfalle durch bereits im Frieden ausgehängigte Kriegsbeordnungen einberufen. Wenn thunlich, sollen ihnen 24 Stunden zur Ordnung ihrer häuslichen Angelegenheiten verbleiben.

Über Kontrolloffiziere siehe IV. Abschn. 4. Kap. § 11.

Sofern Offiziere des Beurlaubtenstandes wegen Auswanderns ohne Erlaubnis und ohne der Militärbehörde von der beabsichtigten Auswanderung Anzeige erstattet zu haben, verurteilt werden, ist, sobald die Beurteilung rechtskräftig geworden, Allerhöchsten Orts die Entlassung aus jedem Militärverhältnis behufs Streichung in den Listen zu beantragen.

Diejenigen Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche Militärbeamte des Friedensstandes oder Zivilbeamte der Militärverwaltung sind, bleiben in der listlichen Kontrolle des Bezirkskommandos und sind Mitglieder des Offizierskorps des Landwehrbezirks. Sie sind grundsätzlich von Kontrollversammlungen befreit und für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich anzusehen.

Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche, während sie zum Dienst einberufen sind, sterben, werden mit militärischen Ehrenbezeugungen begraben.

Befreiung von den Übungen oder Abkürzung einer bereits angetretenen Übung auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse kann bei Offizieren durch die Generalkommandos verfügt werden.

Bei der Beurteilung der Gesuche von Offizieren der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots um Befreiung von Übungen bleibt zu berücksichtigen, daß die gefestigten Übungen bei den gesteigerten dienstlichen Anforderungen, welche an den Offizier gestellt werden müssen, für die Ausbildung der letzteren nur zur Not genügen. Die nachgesuchte Entbindung von einer Übung wird daher in der Regel nur dann zu verfügen sein, wenn der Betreffende nach der Dauer seiner noch nicht erfüllten Dienstpflicht trotzdem voraussichtlich noch zu den gefestigten Übungen in der Reserve bezw. zu den in Aussicht genommenen Landwehrübungen herangezogen werden kann, oder wenn er sich schriftlich verpflichtet, behufs Ableitung derselben entsprechend länger in der Reserve bezw. Landwehr ersten Aufgebots zu verbleiben.

Auch bei der Bemessung der Dauer einzelner Übungen wird in der Regel an dem zulässigen höchsten Maß festzuhalten sein. Es bleibt hiebei zu bedenken, daß der Vorzug, Offizier zu sein, dem Betreffenden auch die Pflicht auferlegt, sich für diesen Beruf in der ausgiebigsten Weise vorzubereiten und sich in demselben zu üben.

Für die zweckentsprechende, kriegsgemäße Ausbildung der zu Übungen einberufenen Offiziere des Beurlaubtenstandes sind die Truppenbefehlshaber aller Grade in ihrem Befehlsbereich verantwortlich.

Den Offizieren muß während der Übungszeit die umfassendste Gelegenheit gegeben werden, Sicherheit in der eigenen Haltung vor der Front und in der Ausübung der verschiedenen Dienstzweige zu erlangen. Dieses Ziel werden sie aber nur erreichen können, wenn sie außer der möglichst weitgehenden Teilnahme am praktischen Dienst auch durch theoretische Weiterbildung sich diejenige Kenntnis der allgemeinen Dienstverhältnisse, sowie der wichtigsten Dienstvorschriften ihrer Waffe (Exerzierreglement, Schießvorschrift, Felddienstordnung u. s. w.) erwerben, ohne welche ein bestimmtes Auftreten vor der Front, eine straffe Handhabung der Disziplin und die erforderliche Sicherheit in Ausübung des Dienstes nicht möglich ist.

Es ist daher den Kommandeuren der Regimenter und selbständigen Bataillone zur Pflicht gemacht, sowohl für die praktische, als auch für eine zweckentsprechende theoretische Weiterbildung — verbunden mit Wiederholung des früher Erlernten — durch besonders hiezu geeignete ältere aktive Offiziere Sorge zu tragen und sich persönlich von den Leistungen der einberufenen Offiziere zu überzeugen.

Um mehr Zeit für die kriegsgemäße Ausbildung der letzteren zu gewinnen, sind sie zu denjenigen Dienstzweigen, welche mit der kriegsgemäßen Verwendung nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen, nur in dem Maße heranzuziehen, als es für ihre allgemeine Ausbildung erforderlich erscheint.

Eine besondere Sorgfalt ist der Ausbildung der älteren Offiziere zuzuwenden, insoweit sie zur Beförderung zum Oberleutnant oder Hauptmann bezw. zur Führung von Kompagnien im Mobilmachungsfall heranziehen.

Bei der Beurteilung der Befähigung zur Beförderung u. s. w. ist ein strenger Maßstab anzulegen. Insbesondere ist hierbei auch mit zu berücksichtigen, ob der Betreffende durch die seiner Dienstzeit entsprechende Zahl und Dauer von Übungen sich die erforderliche Sicherheit in Ausübung des Dienstes angeeignet hat.

Offiziere, welche die Befähigung zur Beförderung zum Hauptmann noch nicht dargezogen haben, sind in der Regel nicht zu Führern von Kompagnien im Mobilmachungsfall zu verwenden; das Datum des Patentes allein begründet einen Anspruch hierauf nicht.

Über die Offiziere des Beurlaubtenstandes werden, sobald dieselben eine Übung behufs Darlegung der Beförderungsfähigkeit, gleichviel ob mit oder ohne Erfolg abgeleistet haben, Qualifikationsberichte nach denselben Grundfäßen erstellt, wie über die aktiven Offiziere (Qualifikations-Vorschr. 1899).

Dieselben haben sich nicht nur über die militärische und taktische Beurlagung jener Offiziere, sondern auch über ihre Charakter- und Gemüths Eigenschaften auszusprechen, sowie über geistige Befähigung, Raschheit der Auffassung, Urteilskraft, Energie, wissenschaftliche Bildung, besondere Kenntnisse oder Mängel hierin, Gewandtheit in Wort und Schrift, außerdienstliche Führung und Verhältnisse, Ehr- und Taktgefühl, Beherrschung der gesellschaftlichen Formen u. a. Aufschluß zu geben.

Das Grundurteil gibt der Bataillonskommandeur ab, den übrigen direkten Vorgesetzten ist die Beizehung eines weiteren Urtheiles anheimgestellt.

Der Truppenteil, bei welchem der Qualifikationsbericht erstellt wird, gibt dem zuständigen Bezirks-Kommandeur Gelegenheit zur Äußerung und leitet sodann den Bericht auf dem Dienstweg an das Kriegsministerium. Gleichzeitig werden die Konzepte zu den Qualifikationsberichten dem betreffenden Bezirks-Kommandeur übersendet, in dessen Händen sie verbleiben.

Im übrigen ist nach Schluß jeder Übung oder Dienstleistung von dem Kommandeur des Truppenteils dem Bezirkskommando über die dienstliche Befähigung und das außerdienstliche Verhalten der einberufen gewesenen Offiziere kurze Mitteilung zu machen.

§ 9. Dienstverhältnisse der Reserveoffiziere.

Die Reserveoffiziere verbleiben beim Aufenthaltswechsel in der Reserve ihres Truppenteils und leisten auch ihre Übungen in der Regel bei demselben ab. Beim Verziehen in einen andern Korpsbezirk bleibt die Verpflichtung zu einer bereits verfügten Übung unverändert bestehen.

Die Heranziehung zu den Übungen wird durch die Truppenteile auf Grund der Ranglisten auf dem Waffen-Dienstwege beantragt und durch die General-Kommandos verfügt.

Falls Offiziere nach erfüllter Dienstpflicht noch länger in der Reserve zu verbleiben wünschen, so kann dem, soweit es im dienstlichen Interesse liegt, seitens der Kommandeure ihrer Truppenteile Folge gegeben werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß diese Offiziere nach Ableistung der gesetzlichen Übungen zu besonderen für ihre Ausbildung nötig erachteten Übungen bereit sind.

Reserveoffiziere, welche zur Beförderung befähigt sind, rücken hiezu nach ihrem Dienstatker im gesamten Linien-Offizierskorps der betreffenden Waffe heran (i. § 14).

Die Befähigung zur Beförderung ist bei Gelegenheit der gewöhnlichen Übungen festzustellen.

Der Vorschlag zur Beförderung wird durch den Bezirkskommandeur auf dem Dienstweg mittelst Vorschlagsliste eingereicht und zwar nach Maßgabe der durch das Kriegsministerium den Generalkommandos je nach den fortschreitenden Beförderungen in der Armee zugehenden bezüglichen Mitteilungen.

Reserveoffiziere, welche im Kriegsfall zum Dienst einberufen sind, werden bei erwiesener Befähigung durch den Linientruppentheil mit ihrem Hintermann ohne Mitwirkung des Bezirkskommandeurs zur Beförderung vorgeschlagen.

Beförderungen von Reserveoffizieren zur Reserve eines andern Truppenteils bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung. Beförderungen zu einer andern Truppengattung sind nur mit Einverständnis der Betreffenden zu beantragen.

Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchigen Übungen herangezogen werden.

Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung zc.) zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Übung zu rechnen.

§ 10. Dienstverhältnisse der Landwehroffiziere.

Die Einberufung der Offiziere der Landwehr ersten Aufgebots richtet sich nach ihrer Mobilmachungsbestimmung.

Dieselben werden im Frieden, sofern sie nicht zu besonderen Übungen bereit sind, nur zu den Landwehrübungen herangezogen.

Gingegen müssen sie ihre Befähigung zur Weiterbeförderung durch eine vier- bis achtwöchige Übung bei Linientruppentheilen darthun.

Diese Übung ist keine freiwillige und Wiederholung bei nicht erlangter Befähigung ohne weiteres zulässig. Eine Entbindung von derselben ist nur durch die oberste Waffenbehörde im Ausnahmefall zulässig.

Die Veranziehung zur Übung behufs Darlegung der Befähigung zur Weiterbeförderung wird durch diejenige Behörde, welche den Landwehroffizier listlich führt, beantragt.

Die Einberufung zu den Übungen erfolgt durch die Generalkommandos.

Die Übungen finden, abgesehen von denjenigen Fällen, in welchen durch den im ersten Absatz gegebenen Grundsatz Abweichungen bedingt werden, in den Korpsbezirken statt, in welchen die betreffenden Offiziere kontrolliert werden. Ausnahmen regeln die Generalkommandos zc. nötigenfalls untereinander.

Freiwillige Übungen bei Linientruppentheilen auf die Dauer von vier bis acht Wochen dürfen die Generalkommandos genehmigen. Gebühren sind zuständig.

Offiziere der Landwehr 2. Aufgebots sind zu Übungen nicht verpflichtet. Freiwillige Übungen derselben bei Linientruppentheilen auf die Dauer von vier bis acht Wochen dürfen die Generalkommandos genehmigen. Gebühren sind zuständig.

Landwehroffiziere, welche zur Beförderung befähigt sind, rücken hiezu nach ihrem Dienstalter im gesamten Linien-Offizierkorps der betreffenden Waffe heran (s. § 14).

Der Vorschlag von Offizieren der Landwehr zweiten Aufgebotes zur Beförderung hat die erfolgreiche Ableistung einer besonderen vier- bis achtwöchigen Übung bei Linientruppen während der Zugehörigkeit zur Landwehr zweiten Aufgebotes zur Voraussetzung. Er erfolgt in der für Reserveoffiziere vorgeesehenen Weise (s. § 8).

Die Rückveretzung von Offizieren der Landwehr zweiten Aufgebots in das erste Aufgebot unterliegt der Genehmigung des Generalkommandos.

§ 11. **Überführung zur Landwehr und zum Landsturm, Verabschiedung und Entlassung.**

Die Veretzung der Offiziere von der Reserve zur Landwehr ersten Aufgebots erfolgt durch den Bezirkskommandeur nach denselben Grundsätzen wie die der Mannschaften (s. S. 21).

Wer freiwillig in der Reserve zu bleiben wünscht, hat dies seinem Bezirkskommando zu melden. Ist der Truppenteil des Reserveoffiziers einverstanden, so unterbleibt die Überführung zur Landwehr. Erteilt der Truppenteil sein Einverständnis nicht oder zieht er es zurück, so erfolgt die Überführung zur Landwehr. In letzterem Falle ist auf Antrag des Truppenteils auch außerterminliche Veretzung zur Landwehr zulässig.

Die Veretzung aus dem ersten in das zweite Aufgebot erfolgt — bei Voraussetzung der erfüllten Dienstpflicht in ersterem — auf eigenen Antrag der Offiziere oder wenn das Dienstesinteresse es erheischt, jedoch im allgemeinen nur zu den vorgeesehenen Zeitpunkten (Kontrollversammlungen). Die Veretzung wird durch den Bezirkskommandeur verfügt und zwar, sofern ein eigener Antrag vorliegt, ohne weiteres, sofern ein solcher nicht vorliegt, nach Einholung des Einverständnisses des Brigadefeldkommandeurs, bezw. auf Anordnung oder Antrag desselben.

Auf die Dauer der Dienstpflicht im allgemeinen hat das längere Verbleiben in der Reserve bezw. in der Landwehr ersten Aufgebots keinen Einfluß.

Der Übertritt zur Landwehr ersten Aufgebots und zweiten Aufgebots wird in den Personalbogen vermerkt.

Überführung von Offizieren des Beurlaubtenstandes zum Landsturm findet nur auf Grund Allerhöchster Genehmigung der von ihnen einzureichenden Abschiedsgesuche bezw. bezüglicher Anträge der vorgesetzten Behörden statt.

Für Offiziere, welche dem zweiten Aufgebot der Landwehr angehören, ist nach erfüllter Gesamtdienstpflicht die Verabschiedung behufs Überführung zum Landsturm nachzusuchen, sofern sie nicht freiwillig im Beurlaubtenverhältnis verbleiben wollen.

Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall unabkömmlich erklärt sind, sind in der Regel nicht über den Zeitpunkt des Ablaufs ihrer Dienstpflicht im Beurlaubtenverhältnis zu belassen. Von dieser Festsetzung sind die vom Waffendienst zurückgestellten Offiziere jedoch nicht betroffen.

Die Verabschiedung der Offiziere wird durch den Bezirkskommandeur mittels Gesuchsliste beantragt. Die Mitteilung der Allerhöchsten Entscheidung hat durch dasjenige Bezirkskommando zu erfolgen, welches die Verabschiedung beantragt hat.

Jedem Offizier, welcher verabschiedet wird, wird auf seinen Antrag über den Austritt aus seinem militärischen Verhältnisse eine Urkunde (Militärabschied) ausgefertigt. Bei Entfernung aus dem Heere, Entfernung aus dem Offiziersstande oder Dienstentlassung unterbleibt die Ausfertigung eines Abschiedes, vielmehr wird dem auf diese Weise auscheidenden Offizier auf Verlangen eine das Sachverhältnis kurz enthaltende Notifikation zugestellt.

Für die Abschiede zahlen die Offiziere des Beurlaubtenstandes keine Stempelgebühren.

Die „Entlassung mit schlichtem Abschied“, sowie die „Entfernung aus dem Offiziersstande“ erfolgen auf Grund ehrengerichtlichen Spruches (s. XIV. Abschn. 5. Kap. § 4),

die „Entfernung aus dem Heere“ und die „Dienstentlassung auf Grund militärgerichtlichen Erkenntnisses“ (s. XIV. Abschn. 2. Kap. § 2),

die „Entlassung aus allen Militärverhältnissen“ auf Grund der Verurteilung wegen unerlaubter Auswanderung, die „Erteilung des Abschiedes aus allen Militärverhältnissen“ und die „Entlassung aus dem Militärdienste“ aus dienstlichen Erwägungen.

§ 12. Dienstverhältnisse der in der Militärverwaltung angestellten Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Anstellung von Offizieren des Beurlaubtenstandes im Militär-Verwaltungsdienst ändert an deren allgemeinen Dienstverhältnissen nichts; sie führen neben dem Beamtentitel den zukommenden Offizierstitel und sind berechtigt, zur Beamtenuniform das Offiziersportepée zu tragen.

§ 13. Tragen der Uniform.

(Offiz. Befl.-B. S. 24 u. 25; V.-Bl. 1888 S. 350.)

A. Im Beurlaubtenstande.

Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes müssen Uniform anlegen:

- a) bei allen Einberufungen,
- b) bei jeder sonstigen dienstlichen Veranlassung,
- c) bei allen Festlichkeiten in Gegenwart Sr. Maj. des Königs, insofern nicht der Einzelne Veranlassung hat, in Hof-, Beamten-, Stände-, Ordens-Uniform zu erscheinen,
- d) bei Aufstellungen von Militär- und Kriegervereinen,
- e) bei den offiziellen kameradschaftlichen Vereinigungen im Offizierskorps des Beurlaubtenstandes, insofern nicht der Bezirkskommandeur in einzelnen Fällen eine Ausnahme gestattet.

Die Uniform kann angelegt werden:

zu kameradschaftlichen Vereinigungen im aktiven Offizierskorps, zu den von den Kriegervereinen veranstalteten und sonstigen vaterländischen Festen, sowie zu der eigenen Trauung.

Bei besonderen, hier nicht aufgeführten Anlässen ist das Anlegen der Uniform von der einzuholenden Genehmigung des Bezirkskommandeurs abhängig.

Offiziere der Landwehrintanterie tragen im Mobilmachungsfalle bei Einziehung zu Landwehr-Regimentern deren Kopfbedeckung.

Außerhalb des Deutschen Reiches ist das Uniformtragen nicht gestattet. Wenn ausnahmsweise Umstände vereinzelt ein zeitweises Anlegen der Uniform im Auslande erwünscht machen, bedarf es der ausdrücklichen Allerhöchsten Genehmigung, welche auf dem Dienstwege einzuholen ist.

Auf Botschafter, Gesandte und Konsuln des Deutschen Reiches, dann auf Gesandte Bayerns, sowie auf das denselben untergebene Personal finden die Bestimmungen im vorigen Absatz keine Anwendung; für dieselben bestehen besondere Festsetzungen.

B. Nach der Verabschiedung.

Jeder Offizier, der um seinen Abschied einkommt, hat in seinem Gesuche zu erwähnen, ob er die Berechtigung zum Tragen der Uniform nachsucht oder nicht.

Insofern nicht besondere Umstände, wie namentlich Dienstuntauglichkeit infolge von Verwundung oder Beschädigung vor dem Feinde u. dgl. eine Ausnahme rechtfertigen, darf für Offiziere des Beurlaubtenstandes nur in Antrag gebracht werden:

- a) die Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform, wenn sie ihrer vollen gesetzlichen Dienstpflicht ohne Übertritt zur Landwehr II. Aufgebotes genügt und mindestens eine 20jährige Dienstzeit zurückgelegt haben,
- b) die Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform nur ausnahmsweise bei ganz besonderer Dienstbethätigung und nach einer in der Reserve bezw. dem I. Aufgebot der Landwehr zurückgelegten 25 jährigen Dienstzeit.

Das Recht zum Tragen der Uniform beschränkt sich, außer bei Dienstleistungen, auf die unter A vorgesehenen Fälle. Hierzu sind, außer bei Einberufung im Mobilmachungsfalle, neben den bisherigen Abzeichen als Reserve- bezw. Landwehroffiziere zc. zc. diejenigen für Verabschiedete (s. VI. Abschn. § 9) zu tragen.

Bei Einberufungen kommen im übrigen die im VI. Abschn. § 9 angeführten Bestimmungen für ehemals aktive Offiziere und Sanitätsoffiziere sinngemäß zur Anwendung. Ehemalige Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche sonst zum Tragen einer Uniform nicht berechtigt sind, legen bei Einberufungen die Landwehruniform an.

Die mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform verabschiedeten Offiziere des Beurlaubtenstandes tragen die für Landwehr-offiziere ihrer Waffe vorgeschriebene Uniform mit dem Abzeichen für Verabschiedete und der weiteren Uniformsänderung, daß der farbige Vorstoß am Waffenrocke vorn herunter wegfällt.

Offiziere des Beurlaubtenstandes und diejenigen verabschiedeten Offiziere, denen bei ihrem Ausscheiden die Erlaubnis zum Tragen einer Militäruniform verliehen worden ist, dürfen zur Beamtenuniform das Offiziersportepce anlegen.

Offiziere, welche mit dem Rechte, die Uniform zu tragen, verabschiedet worden sind, deren äußere Lebensverhältnisse sich aber in der Folge derart gestalten, daß ihnen der Austritt aus der Offiziersgenossenschaft angemessen erscheint, haben um ihre Veretzung in die Kategorie der ohne Berechtigung des Uniformtragens Verabschiedeten einzukommen.

Ein Antrag auf Entziehung der Erlaubnis des Tragens der Uniform gegenüber einem verabschiedeten Offizier, ohne daß derselbe ein bezügliches Gesuch gestellt hat, kann nur auf Grund ehrengerichtlichen Spruches gestellt werden.

§ 14. Rangverhältnis der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Die zu Offizieren des Beurlaubtenstandes Ernannten erhalten ein Patent, wodurch sich dieselben ausweisen.

Offiziere, welche vor erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht aus dem aktiven Dienste treten und sofort zu Reserve- und Landwehroffizieren ernannt

werden, rangieren nach dem Patente ein, welches sie als Linienoffiziere erhalten haben.

Das Rangverhältnis der Offiziere des Beurlaubtenstandes zu den Offizieren der Linie bemißt sich nach dem Dienstgrad, bei gleichem Dienstgrad nach dem Patent.

Das Rangverhältnis der Offiziere des Beurlaubtenstandes zu den Offizieren der Linie ist für die ersteren insofern maßgebend, als eine Beförderung so lange nicht Platz greifen soll, als in dem betreffenden Truppenteil ein dem Patente nach älterer, zur Beförderung geeigneter Offizier der Linie vorhanden ist.

§ 15. Urlaub in das Ausland. Auswanderung.

Der Infanterie-Brigadeführer kann im Frieden Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstoffliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung auf zwei Jahre beurlauben.

Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstoffliegenheiten erfüllen.

Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche in einem außereuropäischen Lande, ausgenommen die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender erworben haben und deshalb von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung befreit sein wollen, haben unter Vorlage einer Konsulatsbescheinigung über die von ihnen erworbene feste Stellung die Verabschiedung nachzusuchen. Den Konsulatsbescheinigungen stehen Bescheinigungen der Gouvernements-, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten gleich. Dem Beurlaubtenstande angehörige Reichs- und Staatsbeamte, welche ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben, sind auf ihren Antrag durch die Bezirkskommandos allgemein von den gewöhnlichen Friedensdienstoffliegenheiten ausschließlich der Übungen zu befreien.

Den Offizieren der Reserve und Landwehr ersten Aufgebotes darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde erteilt werden. Derartige Gesuche werden an das zuständige Bezirkskommando gerichtet und von diesem zur Herbeiführung der Beabschiedung weiter befördert.

Den Offizieren der Landwehr zweiten Aufgebotes darf die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur erteilt werden, nachdem sie auf die von ihrer bevorstehenden Auswanderung an die Militärbehörde gemachte Anzeige ihre Verabschiedung erhalten haben.

Offiziere der Reserve und Landwehr ersten Aufgebotes, welche ohne Erlaubnis auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu 3000 *M* oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, Offiziere der Landwehr zweiten Aufgebotes, welche es unterlassen, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirkskommando Anzeige zu machen, mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft. Der Bezirkskommandeur hat die gerichtliche Untersuchung herbeizuführen.

§ 16. Dienstunbrauchbarkeit und Felddienstunfähigkeit.

Personen des Beurlaubtenstandes, welche wegen Dienstunbrauchbarkeit aus jedem Militärverhältnis auszuschneiden oder wegen Felddienstunfähigkeit hinter die letzte Jahressklasse der Reserve oder Landwehr zurückgestellt zu werden wünschen, sind bei Gelegenheit des Aushebungsgeschäftes dem Infanterie-Brigadefommandeur vorzustellen. Dieser befindet über solche Gesuche. Offiziere, die dauernd feld- und garnisonsdienstunfähig erklärt werden, werden zur Verabschiedung beantragt; dauernd oder zeitig nur noch garnisonsdienstfähige oder zeitig gänzlich dienstunfähige sind durch das Generalkommando bezw. den Brigadefommandeur für die entsprechende Zeit und gegebenenfalls bleibend hinter die älteste Jahressklasse der Landwehr zurückzustellen.

§ 17. Pensions- und Versorgungsansprüche

werden nach den Bestimmungen des Reichs-Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, den Gesetznovellen vom 4. April 1874, vom 21. April 1886 und vom 22. Mai 1893, und nach den bezüglichlichen Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen erledigt. (S. XII. Abschn. 7. Kap.)

§ 18. Militärische Kontrolle der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Anordnungen unterworfen und haben die besonderen Ehrenpflichten ihres Standes als Offizier zu erfüllen. Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Bestimmungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können. Für den richtigen Empfang derselben sind sie allein verantwortlich.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten, oder wenn sie in ihrer Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubeben.

Die Offiziere sind in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

Zur Verheirathung bedürfen sie keines militärischen Konsenses, haben dieselbe jedoch ihrem Bezirkskommandeur anzuzeigen.

Die militärische Kontrolle der Offiziere des Beurlaubtenstandes wird durch die Bezirkskommandos ausgeübt und durch die Infanterie-Brigadefommandeure beaufsichtigt.

Die Vorschriften über die von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu erstattenden, zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Meldungen finden auf die Offiziere des Beurlaubtenstandes mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Bezirkskommandos verpflichtet sind (s. 1. Kap. § 3).

Wenn Offiziere des Beurlaubtenstandes ihren Wohnort — in großen Städten auch ihre Wohnung — verändern oder wenn sich die Bezeichnung der letzteren ändert, so haben sie dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirkskommandeur zu melden.

Wenn sie aber in einen andern Landwehrbezirk verziehen, so haben sie sich bei dem Bezirkskommandeur des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens 14 Tage nach Verlassen des alten Wohnsitzes bei dem des neuen Bezirks anzumelden.

Wenn Offiziere eine Reise von längerer als vierzehntägiger Dauer antreten, so haben sie dies dem Bezirkskommandeur, unter Angabe, auf welchem Wege ihnen etwaige Befehle zugehen, zu melden. Eine gleiche Meldung haben sie bei der Rückkehr von der Reise zu erstatten. Offiziere, welche auf Reisen sind, haben jedem an sie ergehenden Einberufungsbefehle Folge zu leisten und sind allein dafür verantwortlich, daß ihnen dergleichen Befehle richtig zugehen.

Wünschen die Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche ihren dauernden Aufenthalt außerhalb Bayern nehmen, oder welche sich auf einer längeren Reise befinden, für die Dauer ihres Aufenthaltes im Auslande oder ihrer Reise von etwaigen Übungen befreit zu sein, so bedürfen sie hierzu der durch den Bezirkskommandeur einzuholenden Genehmigung.

Über die Kontrollversammlungen siehe S. 35.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes sind zur Teilnahme an den Kontrollversammlungen in demselben Maße wie die Mannschaften der Reserve und Landwehr verpflichtet; sie erscheinen hiebei in Uniform. Die Einberufung erfolgt durch den Bezirkskommandeur.

Offiziere, welche dem Patent nach älter sind als derjenige, welcher die Kontrollversammlung abhält, sind von der Teilnahme an letzterer zu entbinden.

Die Offiziere der Landwehr zweiten Aufgebotes sind im Frieden von den Kontrollversammlungen befreit und genießen alle Erleichterungen in Bezug auf den Aufenthaltswechsel, welche den Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebotes zugestanden sind.

Den Offizieren des Beurlaubtenstandes, welche Zivilbeamte sind, liegt die Verpflichtung ob, von jedem militärischen Einberufungsbefehle unverzüglich ihrer vorgesetzten Zivilbehörde Meldung zu machen.

Wenn Reserve- und Landwehroffiziere aus einem Landwehrbezirk in einen anderen verziehen, so werden sie unter Benachrichtigung des Linien-Truppenteils und unter Übersendung der Personalpapiere von dem Bezirkskommando des bisherigen an das des neuen Aufenthaltsortes überwiesen.

Nach erfolgter Überweisung treten dieselben zu dem Offizierkorps des neuen Bezirks über, ohne daß es hierzu eines weiteren Befehles bedarf.

Verändert ein Reserve-Offizier seinen Wohnort, so kann er nach erfolgter Überweisung eventuell um Veretzung zu einem seinem Wohnorte näher liegenden Truppenteile derselben Waffengattung nachsuchen.

Offiziere, welche ihren dauernden Aufenthalt außerhalb Bayern nehmen, sind, wenn sie dies beantragen, nach einem ihrem zeitigen Aufenthaltsorte zunächst gelegenen bayerischen Bezirkskommando zu überwiesen und haben sich bei dem Bezirkskommandeur unter Angabe, auf welchem

Wege ihnen etwaige Befehle zc. zuzustellen sind, zu melden. Für den richtigen Empfang der letzteren sind sie allein verantwortlich.

Über die Einberufung im Mobilmachungsfalle siehe S. 56.

§ 19. Rechtsverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes in den gerichtlich zu behandelnden Straffachen.

(Militärstrafgerichtsordnung u. A.)

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes unterstehen der Militärstrafgerichtsbarkeit jederzeit:

- a) wegen Zuwiderhandlungen gegen die auf sie Anwendung findenden Vorschriften der Militärstrafgesetze*),
- b) wegen Zweikampfs mit tödlichen Waffen, wegen Herausforderung oder Annahme einer Herausforderung zu einem solchen Zweikampf und wegen Kartelltragens;

während einer Einberufung (von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung), sowie bei Kontrollversammlungen: wegen aller strafbaren Handlungen.

Wegen einer während einer Dienstleistung begangenen strafbaren Handlung können sie indes den bürgerlichen Gerichten übergeben werden, sofern lediglich eine Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze in Frage steht.

Wegen der Zuwiderhandlungen, die sie vor dem Tage, zu dem sie einberufen sind, gegen die allgemeinen Strafgesetze begangen haben, treten sie nicht unter die Militärstrafgerichtsbarkeit. Während der Dauer der Dienstleistung darf jedoch ohne Zustimmung der Militärbehörden die Untersuchungshaft nicht verfügt, auch eine Hauptverhandlung nur abgehalten werden, wenn der Angeklagte von der Verpflichtung, in derselben zu erscheinen, entbunden ist.

Macht sich eine Militärperson des aktiven Heeres (hiez zu zählen die Offiziere zc. des Beurlaubtenstandes während der Zeit, in welcher sie zum Dienst einberufen sind) innerhalb eines Jahres nach Beendigung des die Militärstrafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses wegen der ihr während der Dienstzeit widerfahrenen Behandlung einer Beleidigung, Körperverletzung oder Herausforderung zum Zweikampf gegenüber einem früheren militärischen, noch im aktiven Dienste befindlichen Vorgesetzten schuldig, so ist wegen dieser strafbaren Handlungen und, wenn der Zweikampf stattgefunden hat, auch dieserhalb die Militärstrafgerichtsbarkeit begründet.

- *) a) Nichtgestellung im Mobilmachungsfalle bezw. auch bekanntgemachter Kriegsbereitschaft,
 b) Ungehorsam und Widersehung gegen einen rechtmäßigen Befehl in dienstlichen Angelegenheiten,
 c) Mißbrauch des Versammlungsrechtes,
 d) Strafbare Handlungen im dienstlichen Verkehr mit dem Vorgesetzten oder in der Militäruniform gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung,
 e) Mißbrauch der Dienstgewalt im dienstlichen Verkehr mit den Untergebenen oder in der Militäruniform.

Wegen Beleidigung ist die Militärstrafgerichtsbarkeit nur dann begründet, wenn sie im Verkehre mit dem früheren Vorgesetzten oder mit einer Militärbehörde begangen worden ist.

Von jeder gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes erkannten Strafe ist, wenn der Offizier zu den Zivilbeamten gehört, der vorgesetzten Zivilbehörde sofort Mitteilung zu machen. Bei Bestimmung des Zeitpunktes für die Vollstreckung der Strafe ist den Wünschen der letzteren thunlichst Rechnung zu tragen.

Den geschärften Stubenarrest verbüßen die Offiziere des Beurlaubtenstandes in einem Offiziersarrestzimmer, den einfachen Stubenarrest dagegen unter denselben Voraussetzungen wie die Offiziere des aktiven Dienststandes in ihrer Wohnung.

Zur Festungshaft verurteilte Offiziere begeben sich allein in den Strafort und melden sich dort bei dem Befehlshaber, welchem die Strafanstalt unterstellt ist. Muß jedoch, mit Rücksicht auf die Person des Verurteilten oder die Schwere der Strafe, die Möglichkeit eines Fluchtversuches ins Auge gefaßt werden, so ist der Verurteilte, nachdem ihm seine Waffe abgenommen, durch einen im Rang oder Dienstalter gleichstehenden Offizier, welchem im Notfalle ein zweiter Offizier oder ein Kommando von einigen Unteroffizieren beigegeben werden kann, nach dem Straforte zu transportieren.

Wenn von einem Zivilgericht gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes eine Untersuchung eröffnet wird, so ist hievon dem Bezirkskommandeur Mitteilung zu machen. Ebenso ist der Bezirkskommandeur von dem Ausfall des Erkenntnisses, nachdem dasselbe rechtskräftig geworden, durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift des Urteilsnotors in Kenntnis zu setzen.

Geldbußen werden von den Offizieren des Beurlaubtenstandes ohne Mitwirkung der Militärbehörden eingezogen. Gefängnisstrafe erleiden dieselben in einem ihren Verhältnissen angemessenen bürgerlichen Gefängnis.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre, sowie die Unterlagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit hat für die Offiziere stets die Entfernung aus dem Offizierstande zur unmittelbaren Folge. Das Patent ist in einem solchen Falle den Verurteilten von der die Strafe vollziehenden Behörde abzunehmen und an das Kriegsministerium einzureichen.

§ 20. **Gebühnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.**

(Friedens-Besoldungs-Vorschrift.)

a) Dienst innerhalb des Landwehrbezirks.

Für den im Beurlaubtenstande innerhalb des heimatlichen Landwehrbezirks zu verrichtenden laufenden Dienst wird keine Vergütung gewährt.

Nur die vor dem 1. April 1894 zu Kontrolloffizieren ernannten Offiziere zur Disposition oder des Beurlaubtenstandes erhalten zur Bestreitung der Kosten des Dienstes im Kompagniebezirk und der hiemit verbundenen Reisen eine Zulage von 30 *M* monatlich, die auch für den Monat des Ausscheidens aus dem Dienste voll gezahlt wird.

Die den Stellvertretern gewährten verordnungsmäßigen Fuhrkosten werden aus der Zulage des Kontrolloffiziers ersetzt, andere Gebühnisse der Stellvertreter werden aus Militärfonds bestritten (Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes).

Die nach dem 1. April 1894 ernannten Kontrolloffiziere erhalten für ihre Dienstreisen nur eine Entschädigung nach obiger Reiseordnung.

b) Übungen.

1. Übungsgeld.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes erhalten während der Zeit, auf welche sie zur Dienstleistung (Übung) einberufen sind, für jeden Tag, den sie aus dieser Veranlassung im Dienste zubringen, ein Übungsgeld. Dasselbe beträgt, auch wenn die Betreffenden nur charakterisiert sind, für:

den Stabsoffizier	12 M — 2
den Hauptmann, sowie den zur Führung einer Kompanie eingezogenen Offizier, für diesen ohne Rücksicht auf seinen Dienstgrad	7 „ 50 „
den Oberleutnant	3 „ — „
den Leutnant	2 „ 50 „

Bei einer Beförderung während der Übungszeit wird das Übungsgeld des höheren Dienstgrades von dem Tage ab gewährt, an welchem dieselbe dem beförderten Offizier dienstlich bekannt gemacht worden ist.

Neben dem Übungsgeld wird beim Ausrücken des Truppenteils aus seinem Standort die Kommandozulage (Stabsoffiziere 5 M, Hauptleute 4 M, Leutnants 3 M) gezahlt, wobei charakterisierte Offiziere den Zulagesatz ihres Dienstgrades erhalten. Als Standort gilt hierbei der Standort des Truppenteils, zu dem der Offizier zur Dienstleistung einberufen worden ist oder zu dem er während der Übung übertreten muß. Für die zu Übungsformationen Einberufenen gilt der festgesetzte Übungsort als Standort, auch wenn dies ein Truppenübungsplatz ist; es wird daselbst ohne Rücksicht auf die Unterkunftsart keine Kommandozulage gewährt. Für den Tag der Entlassung wird die Kommandozulage nur gezahlt, wenn der Offizier an diesem Tage noch Dienst geleistet hat. Die bloße Abmeldung gilt nicht als Dienstleistung.

Bei Urlaub — auch bei dem zur Wiederherstellung der Gesundheit bewilligten — sowie beim Empfang von Tagegeldern wird kein Übungsgeld gewährt. Auch fällt der Anspruch fort für die Zeit, welche über die Übungsdauer hinaus im Stubenarrest verbracht wird. Im Falle gänzlicher Mittellosigkeit darf den im Arrest befindlichen Offizieren von dem Generalkommando eine Beihilfe zum Unterhalt gewährt werden, die aber den Betrag des Übungsgeldes nicht erreichen darf.

Bei einer Untersuchungshaft während der Übungszeit wird das Übungsgeld weiter gewährt. Über die Gebühren in Garnisonsgefängnissen und militärischen Strafanstalten sind die näheren Vorschriften in den „provisorischen Bestimmungen über die Verpflegung der Militärgefangenen z.“ enthalten.

Bei Erkrankungen am dienstlichen Aufenthaltsort wird das Übungsgeld unverkürzt weiter gezahlt. Dauert die Krankheit über die Übungszeit hinaus, so darf gänzlich unbemittelten, in ein Militärlazaret aufgenommenen Offizieren ein Teil des Übungsgeldes vom Generalkommando bewilligt werden.

2. Einkleidungsgehd.

Bei jeder Einziehung zu einer Übung — auch bei einer *a u s n a h m s*-weise genehmigten zweiten, die sich an die erste unmittelbar anschließt, von neuem — wird an Einkleidungsgehd ohne Rücksicht darauf, ob der Offizier in seinem Dienstgrad patentiert oder nur charakterisiert ist, gezahlt:

dem Stabsoffizier	210 <i>M</i>
dem Hauptmann, sowie dem zur Führung einer Kompanie eingezogenen Offizier, diesem ohne Rück- sicht auf seinen Dienstgrad	150 "
dem Leutnant der Infanterie	120 "

Wird eine Übung innerhalb der von vornherein für sie festgesetzten Dauer bei verschiedenen Waffengattungen abgeleistet, so wird das Einkleidungsgehd nur einmal gewährt.

Alle zur Ausbildung als Adjutanten für den Mobilmachungsfall einberufenen Offiziere erhalten das Einkleidungsgehd der Infanterieoffiziere ihres Dienstgrades. Müssen sie sich indessen während der Dienstleistung dienstlich beritten machen, so empfangen sie das Einkleidungsgehd nach dem Sage ihrer Waffe (Leutnant der Kavallerie 150 *M*, der Feldartillerie und des Trains 135 *M*).

Der Anspruch auf das Einkleidungsgehd wird durch den Dienstantritt bei der Übung erworben. Der Brigadekommandeur ist jedoch befugt, dasselbe auch solchen Offizieren zu bewilligen, welche durch Krankheit oder sonstige, seinem Ermessen nach berücksichtigungswerte Gründe an der Beteiligung bei der Übung behindert sind, falls die hiezu erforderliche Bekleidung und Ausrüstung bereits beschafft war.

Wird ein Offizier während der Übung befördert, so ist der Unterschied gegen das beim Antritt der Übung gewährte Einkleidungsgehd zahlbar, wenn die Beförderung dem Beteiligten noch während der Übung bekannt gemacht worden ist.

Fällt die Übung aus, so wird das Einkleidungsgehd nur an die Offiziere gezahlt, an die der Einberufungsbefehl ergangen war und die sich nach dem Ermessen des Brigadekommandeurs durch Anschaffung oder Bestellung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen auf die Übung eingerichtet hatten.

Offiziersaspiranten, welche während einer Übung zu Offizieren befördert werden, erhalten das Einkleidungsgehd nur, wenn sie noch vor Beendigung derselben die Offiziersbekleidung und Ausrüstung beschafft und benützt haben.

c) Übertritt in den Friedensstand.

Offiziere des Beurlaubtenstandes, die durch Allerhöchste Entschliebung zur Dienstleistung bei Truppenteilen kommandiert werden, erhalten, wenn nicht anders bestimmt wird, Gehühnisse wie Leutnants des Friedensstandes der Waffengattung, bei der sie Dienst leisten. Sind in dieser keine Leutnantsstellen offen, so werden, wenn Stellen von Fähnrichen frei sind, die Gehühnisse dieses Dienstgrades, andernfalls überhaupt keine Gehühnisse gewährt. Das Einrücken in das Leutnantsgehalt regelt das Kriegsministerium; Einkleidungsgehd wird nicht gewährt.

d) Außergewöhnliche Verstärkungen.

Bei Einziehung zu außergewöhnlichen Verstärkungen des Heeres werden die Offiziere des Beurlaubtenstandes nach den für den Friedensstand (s. XII. Abschn., 1. Kap.) geltenden Bestimmungen besoldet. Sie erhalten jedoch, wenn der Tag des Dienst Eintritts nicht auf den 1. des Monats fällt, bis zum Ende des laufenden Monats kein Gehalt, sondern das Übungs- und das Einkleidungs-geld.

e) Zahlungsverfahren.

Die Zulage für Kontrolloffiziere wird monatlich vorausgezahlt. Bei Übungen wird das Übungsgeld beim Dienstantritt, bezw. am 1. jeden Monats, jedoch mit der Verpflichtung zur Rückerstattung der infolge einer Abkürzung der Übungszeit u. s. w. etwa zu viel empfangenen Beträge, und das Einkleidungs-geld beim Dienstantritt vorausgezahlt.

§ 21. Reisegebühren für die Offiziere des Beurlaubtenstandes.

(Reise-Ordnung für die Personen des Soldatenstandes.)

Bei Einberufung zu Dienstleistungen empfangen die Offiziere des Beurlaubtenstandes:

- a) für die Tage der Hin- und Rückreise, sofern dieselben nicht in die Übungsdauer fallen, eine Entschädigung in Höhe des dienstgradmäßigen Übungsgeldes. Tritt eine Unterbrechung der Reise behufs des Übernachtens ein, so sind statt dessen die verordnungsmäßigen Tagegelder für je einen Tag zuständig;
- b) für die auf dem Landwege zurückzulegenden Entfernungen die verordnungsmäßigen Fuhrkosten;
- c) für die auf der Eisenbahn (einschließlich Schnell- und Kurierzüge) oder dem Dampfschiff zurückzulegenden Entfernungen das Fahrgeld für die zweite Wagenklasse bezw. für den ersten Platz, sowie 3 M für jeden Zu- und Abgang. Hierbei sind die baren Auslagen für Gepäckbeförderung zu ersetzen, soweit dieselbe nicht kostenlos auf Grund der Fahrkarte erfolgt.

Der Berechnung ist die Entfernung vom Aufenthalts- nach dem Einberufungs- (Übungs-) Ort zu Grunde zu legen; die Einberufung hat stets unmittelbar nach demjenigen Orte zu erfolgen, in welchem die Dienstleistung anzutreten ist.

Als Aufenthaltsort gilt:

- a) für Offiziere, welche sich im Inlande aufhalten, derjenige Ort, in welchem dieselben ihren ständigen Wohnsitz haben, wobei es ohne Einfluß bleibt, ob der betreffende Ort sich innerhalb des heimatischen Landwehrbezirks bezw. Bundesstaates befindet;
- b) für Offiziere, welche nach dem Auslande beurlaubt sind oder sich im Auslande ohne Urlaub aufhalten, derjenige innerhalb des heimatischen Landwehrbezirks bezw. Bundesstaates belegene Ort, in welchem der betreffende Offizier von dem Bezirkskommando in Kontrolle geführt wird.

Findet die Dienstleistung im Bezirksstabquartier statt, so wird eine Entschädigung grundsätzlich nicht gewährt. Nur ausnahmsweise sind auch in diesem Falle die oben festgesetzten Gebühren zuständig für diejenigen Offiziere, welche infolge ihrer zivildienstlichen Stellung als Beamte ihren Aufenthalt in einem andern Bundesstaate mit eigener Militärverwaltung oder im Auslande haben.

Für die Reise vom Entlassungsorte nach dem Aufenthaltsorte gelten dieselben Bestimmungen, welche für die Hinreise maßgebend sind.

Wechselt der Offizier während der Übung oder gleich nach Beendigung derselben seinen Aufenthaltsort, so wird der Berechnung der Fuhrkosten die Entfernung vom Entlassungsorte nach dem neuen Aufenthaltsorte nur dann zu grunde gelegt, wenn dieselbe nicht mehr beträgt als die Entfernung nach dem alten Aufenthaltsorte.

Offiziere, welche auf eigenen Antrag oder auf Ansuchen ihrer Zivilbehörde vor Vollendung der Übung entlassen werden, haben für die Rückreise eine Reisevergütung aus Militärfonds nicht zu empfangen.

Offiziere des aktiven Dienststandes, welche zur Abhaltung von Kontrollversammlungen außerhalb ihrer Garnison kommandiert werden, empfangen die verordnungsmäßigen Reisegebühren.

Offiziere des Beurlaubtenstandes erhalten für Abhaltung von Kontrollversammlungen, zu welchen sie für ihre Person stellungspflichtig sind; keine Entschädigung. Für die Abhaltung anderer Kontrollversammlungen werden ihnen die verordnungsmäßigen Reisegebühren gewährt, an deren Stelle eine tägliche Entschädigung in Höhe der dienstgradmäßigen Tagegelde tritt, falls der Kontrollort zugleich Aufenthaltsort des betreffenden Offiziers ist.

Die Kontrolloffiziere haben mit Rücksicht auf ihre etatsmäßige Zulage für derartige Reisen innerhalb des zugewiesenen Bezirks keinerlei Reisegebühren zu beanspruchen.

Vorkommendenfalls sind die den Vertretern der Kontrolloffiziere gewährten verordnungsmäßigen Fuhrkosten den Militärfonds aus der gedachten Zulage zu ersetzen.

Reisen oder Umwege nach dem Bezirksstabquartier behufs Entgegennahme von Instruktionen oder nach Beendigung des Geschäfts behufs mündlicher Berichterstattung über den Ausfall desselben werden nicht vergütet.

Offiziere des Beurlaubtenstandes erhalten im Mobilmachungsfall bei der Einberufung für die Tage der Reise, sofern das Kriegsgeld noch nicht zuständig ist, die verordnungsmäßigen Tagegelde. Das Gleiche gilt bei der Entlassung für die Tage der Rückreise, sofern das Kriegsgeld nicht mehr zuständig ist.

Im übrigen werden nach ausgesprochener Mobilmachung und bis zum Eintritt der Demobilmachung Tagegelde weder für mobile noch für immobile Heeresangehörige gewährt.

Soweit die Reise nicht kostenlos erfolgt, werden die wirklich entstandenen notwendigen Fuhrkosten erstattet.

§ 22. Reisegebühren der Offiziere des Beurlaubtenstandes in militär- und ehrengerichtlichen Angelegenheiten.

(Fr. Ver. B. Anl. 8; Reiseordnung § 38; B. Bl. 1897 S. 100; Reichsgebührenordnung 1878.)

Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten, wenn sie während ihres Urlaubsverhältnisses bei einem Militärgericht als Zeugen auftreten, die ordnungsmäßigen Gebühren wie Zivilpersonen.

Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften (s. XII. Abschn. 2. Kap.) erhalten sie:

1. als Zeugen, wenn sie über Umstände zugezogen werden, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben;
2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

Werden nach Obigem Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung nicht statt.

Für Reisen in ehrengerichtlichen Angelegenheiten werden die verordnungsmäßigen Reisegebühren gewährt. Dieselben sind auch zuständig, wenn Offiziere zu der dem Ehrenamt obliegenden Aufklärung des Thatbestandes bei Privatstreitigkeiten Reisen unternehmen müssen.

Besondere Reisen des Ehrenamts und der Mitglieder des Ehrengerichts zur Abhaltung der Spruchgerichte, sowie zur Bekanntgabe des Spruchs und der Allerhöchsten Orts darauf ergangenen Entscheidung sind thunlichst zu vermeiden.

Als Zeugen bei einem Ehrengericht erhalten die Offiziere des Beurlaubtenstandes dieselben Gebühren wie bei einem Militärgericht.

Alle Zeugengebühren werden nur auf Verlangen gewährt.

§ 23. Servisberechtigung der Personen des Beurlaubtenstandes.

(Servisvorschrift 1899; i. a. XII. Abschn. 1. Kap. § 1.)

Personen des Beurlaubtenstandes, die zu den Übungen — Dienstleistungen — einberufen werden, haben Anspruch auf freies Quartier, und zwar von dem Tage ab, an dem sie Übungsgeld oder Löhnung empfangen, während der wirklichen Dauer der Übung ausschließlich des Abgangstages.

Werden Offiziere in Kasernen oder Baracken untergebracht, so erhalten sie den Servisteil tageweise, sofern nicht ganze Kalendermonate in Betracht kommen. Erhalten sie kein freies Quartier, so ist statt dessen der Servis nach dem Dienstgrade der betreffenden Offiziere, auch wenn ihnen nur der Charakter verliehen ist, zuständig.

Für die Reserveoffiziersaspiranten, auch wenn sie Bizefeldwebel sind, sowie für die Fähnriche des Beurlaubtenstandes wird dem Löhnungsempfänger entsprechend nur der Servis eines Unteroffiziers gewährt.

Während des Empfanges von Tagegeldern und bei Urlaub wird weder Naturalquartier noch Servis gegeben.

Erkrankten Offiziere während der Übungen und werden sie in ein Militärlazaret aufgenommen, so wird der Servis auf die Übungsdauer

nur fortgewährt, wenn nach ärztlichem Ermessen angenommen werden kann, daß der Erkrankte im Laufe des nächsten Monats oder früher zurückkehren werde; andernfalls hört die Zahlung mit dem Tage der Aufnahme in das Lazaret auf.

Verbleiben jedoch die erkrankten Offiziere in den ihnen überwiesenen Quartieren oder in den selbstgemieteten Wohnungen, so gebührt ihnen der Servis so lange, als Übungsgeld gezahlt wird.

Für die im Arrest (verschärften Stubenarrest) befindlichen Offiziere hört die Serviszahlung mit dem Tage des Arrestantritts auf.

Wohnungsgeldzuschuß erhalten Offiziere des Beurlaubtenstandes nur, wenn sie bei Einziehungen zu außergewöhnlichen Verstärkungen des Heeres nach den für den Friedensstand geltenden Bestimmungen besoldet werden. In diesem Falle erhalten sie auch den Servis nach diesen Bestimmungen. Beziehen sie indes in diesem Falle für den Monat des Dienstantritts kein Gehalt (s. § 20, d), so erhalten sie Naturalquartier oder Servis wie bei Übungen.

Offiziere des Beurlaubtenstandes, die zum Übertritt in den Friedensstand in offene Etatsstellen des Heeres einberufen sind, werden in Bezug auf Servis und Wohnungsgeldzuschuß wie die Offiziere des Friedensstandes behandelt. Beziehen sie als Leutnants statt des Gehaltes die Fähnrichslöhnung, so erhalten sie den Leutnantsservis (vgl. § 20, c).

§ 24. Unterstützungen.

(Instruktion über die Verwaltung des Landwehroffiziers-Unterstützungsfonds vom 1. Juni 1870; B. Bl. 1898 S. 32; Vorschrift für die Etats-Unterstützungsfonds 1898.)

1. Unterstützungsfonds für Offiziere (Sanitätsoffiziere und obere Beamte) des Beurlaubtenstandes.

Durch Allerhöchste Entschliebung vom 22. März 1869 wurde bei jedem der Generalkommandos München und Würzburg für die Landwehr-Offiziere zc. der Generalkommando-Bezirke ein „Landwehr-Unterstützungsfonds“ gebildet, welche beide 1870 zu einem Fonds vereinigt wurden.

Die Dotation dieses Fonds besteht aus:

1. dem einmaligen Zuschuß, welchen das Militär-Arar für jeden vom Jahre 1869 bis März 1872 neu ernannten Landwehr-Offizier und Landwehr-Militärbeamten mit je 50 fl. leistete,
2. vorgeschriebenen ordentlichen Beiträgen der Offiziere, Ärzte und Beamten des Beurlaubtenstandes
3. Zuflüssen an Vermächtnissen oder sonstigen freiwilligen Gaben und Geschenken und
4. Zinsen aus Aktiv-Kapitalien*).

Seit 1898 führt dieser Fonds die in der Überschrift angeführte Bezeichnung. Er wird von der k. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse in München verwaltet.

*) Im Rechnungsjahr 1898 betragen die Einnahmen des Fonds 64 389,77 M., die Ausgaben 44 447,00 M. (Letztere setzen sich zusammen aus 2 402 M Unterstüzungen, 13 700 M neuangelegten Kapitalien, 2 445 M Verwaltungskosten, 25 900 M vorübergehend angelegten Kapitalien). Das verzinslich angelegte Fondskapital betrug Ende 1898 482 328,74 M.

Der Fonds hat den Zweck, wahrhaft hilfsbedürftigen Offizieren, Ärzten und Militärbeamten, sowie Offiziers- und Beamtenaspiranten des Beurlaubtenstandes in unverschuldeten Notfällen augenblickliche Hilfe zu gewähren. Es finden aus ihm nur Unterstützungen ohne Rückersatz, nicht aber Darlehen statt.

Die Beiträge betragen 10 \mathcal{L} von je 12 \mathcal{M} des Übungsgeldes, bezw. aus $\frac{7}{10}$ der Kriegsbefoldung, unter Freilassung aller übrigen Bezüge. Offiziere z. a. D., welche aus dem Beurlaubtenstande hervorgegangen sind, bleiben, wenn sie im Kriege zur Dienstleistung herangezogen werden, zu dem Unterstützungsfonds für Offiziere z. des Beurlaubtenstandes gleich diesen verpflichtet und berechtigt.

Die Gesuche werden beim einschlägigen Bezirkskommandeur oder von jenen, welche bei einem Truppenteil einberufen sind, bei dessen Kommandeur eingereicht. Termin den 1. jedes Monats.

Ein Unterstützungsgefuch ist nur zulässig, wenn

1. der Gesuchsteller nicht im stande ist, sich ohne Beeinträchtigung seiner oder seiner Familie Existenz die nötige Hilfe zu verschaffen,
2. die Ursache der erbetenen Unterstützung in Beziehung zu dienstlichen Verhältnissen des Gesuchstellers steht und nicht durch dessen eigenes Verschulden herbeigeführt wurde,
3. um Unterstützung aus dem Etatsunterstützungsfonds für Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes (s. u.) bereits nachgesucht, jedoch keine oder nur eine nicht ausreichende Hilfe gewährt wurde. (B. Bl. 1892, S. 212/213.)

Den Gesuchen ist als Beleg eine vom Gesuchsteller selbst aufzustellende und zu unterzeichnende, vom Bezirks- bezw. Truppenkommandeur zu bestätigende „ökonomische Nachweisung“ einzufügen. Gesuchen um Unterstützung zum Gebrauche einer Baderkur muß außerdem ein Zeugnis des behandelnden Arztes beigegeben sein. Das ferner in diesem Falle benötigte militärärztliche Zeugnis wird vom Bezirkskommando bezw. Truppenteil veranlaßt. Unterstützungsgefuche, welche die Bestreitung von Krankheitskosten zum Zwecke haben, sind mit den Medikamenten- und ärztlichen Deserviten-Rechnungen zu belegen.

Anspruch können insbesondere geben:

1. Größere Kurkosten oder zur völligen Wiederherstellung der Gesundheit notwendiger Besuch von Bädern als Folge einer durch den Dienst verursachten Beschädigung, Verwundung oder Krankheit,
2. Verlust von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken durch Brandunglück, Diebstahl z.,
3. sonstige unverschuldete Unglücksfälle.

Da die Offiziere z. des Beurlaubtenstandes behufs der ersten Selbstbeschaffung der Uniformierung und Ausrüstung das Einkleidungs-geld erhalten, so findet hiefür keine weitere Unterstützung aus dem Fonds statt. Ein beurlaubter Offizier, welcher für einen Zweck bereits als Zivilbeamter von seiner Zivilbehörde mit einer Beihilfe berücksichtigt worden ist, kann keine Unterstützung zu demselben Zwecke aus dem Offiziers-Unterstützungsfonds erhalten.

Dagegen können aus diesem Fonds auch Hinterbliebene von Offizieren z. des Beurlaubtenstandes einmalige Unterstützungen erhalten, wenn der

Todesfall mit einer Dienstleistung im Heere in ursächlichem Zusammenhange steht und den Hinterbliebenen aus diesem Vorgange gesetzliche Versorgungsansprüche nicht oder in ungenügendem Maße zur Seite stehen.

2. **Etatsunterstützungsfonds für die Offiziere und Sanitäts-offiziere des Beurlaubtenstandes.**

Neben obigem allgemeinem Fonds besteht bei jedem Generalkommando ein Fonds zur Unterstützung der aus seinem Territorialbezirk zum Dienst im Heere einberufenen Offiziere und Sanitäts-offiziere des Beurlaubtenstandes vom Hauptmann (Rittmeister) bezw. Stabsarzt abwärts.

Die jährliche Verfügungssumme dieses Fonds beträgt für die Generalkommandos sämtlicher Armeekorps je 450 *M.*

Unterstützungen dürfen nur an erweislich hilfsbedürftige Offiziere und Sanitäts-offiziere, und bei Veranlassungen, die ausschließlich auf das militärische Dienstverhältnis begründet sind, gewährt werden. Veranlassungen, die bei allen oder einer größeren Zahl von Offizieren gleichmäßig vorliegen, z. B. der Umstand einer Einziehung zur Übung an sich, dürfen niemals zum Anlaß der Gewährung einer Unterstützung gemacht werden.

Die Unterstützungsgefuche sind an den Kommandeur des Bezirkskommandos, bei welchem der Betreffende in Kontrolle steht, zu richten. Sie müssen alles zur Beurteilung des Falles Erforderliche enthalten. Dazu gehört:

- a) Anlaß des Gesuches mit genauer Begründung der entstandenen oder entstehenden Kosten,
- b) eigene Lage, Höhe von Privatzuschüssen, Angabe des auf Wadereisen zc. in Anrechnung zu bringenden Dienst- und anderen Einkommens,
- c) Angabe, ob und in welcher Höhe aus gleichem Anlaß aus anderen Fonds Beträge gewährt sind, gegebenen Falles auch noch
- d) ob die Bewilligung einer Beihilfe zu einer Wadereise oder einer aus dringlichen Ursachen zum Besuch entfernt wohnender nächster Angehöriger notwendig gewordenen Reise (R. O. § 39) beim Kriegsministerium beantragt ist,
- e) ob für ein Pferd anderweit Ersatz (in Geld oder Natur) geleistet ist und dergleichen.

Im wesentlichen wird sich der Anspruch auf Unterstützung beschränken auf:

Krankheiten, welche eine Folge von Dienstleistungen sind, außerordentliche Verluste aus gleichem Anlaß und ganz ausnahmsweise auf Gewährung einer Beihilfe bei der ersten Ausrüstung als Offizier und Sanitäts-Offizier.

§ 25. **Feldwebellieutenants und Offiziersstellvertreter.**

(Anl. 2 u. 3 der Kr.V.B.)

Zur Besetzung der Leutnantsstellen bei den Ersatztruppen der Landwehr und Landsturmformationen können dienst erfahrene ehemalige Unteroffiziere des Friedensstandes in Aussicht genommen werden. Dieselben müssen sich in geordneten Verhältnissen und einer entsprechenden bürgerlichen Lebensstellung befinden.